Crim.
207
h

Exim. 207 h

Preuß

# Der Prozeß

gegen

# Ernst Schüler von Biel,

dargestellt

in der Anklage-Akte, den beidinstanzlichen Vertheidigungen und dem obergerichtlichen Urtheile vom 8. Herbstmonat 1837.

Aus der Zeitschrift für vaterländisches Recht besonders abgedruckt.

Bern,
bei Fischer und Komp.

1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorwort.

Der Prozeß gegen Ernst Schüler, eine Folge der Verwicklungen, welche das Treiben der Flüchtlinge im Jahr 1836 der Schweiz verursacht hat, ist durch obergerichtliches Urtheil beseitigt worden. Es sprach den Angeschuldigten frei.

Das Publikum, welches so viel von diesem Prozesse hat hören müssen und seine Ansichten mehr aus den Eindrücken geschöpft haben wird, welche das Einzelne, Unzusammenhängende, das bekannt worden war, zurückließ, wird gewiß nicht ungern die Gründe vernehmen, warum Schüler freigesprochen worden ist?

Ueberhaupt bietet die Prozedur nicht blos in faktischer sondern auch in rechtlicher Beziehung nicht geringes Interesse dar. Wenn schon die ganze Flüchtlingsgeschichte hinter uns liegt und in den Zeitungen nicht mehr viel zu Sprache kommt, so ist doch das erstere Interesse noch nicht ganz ver-

schwunden, schon deswegen nicht, weil in Bezug auf Schüler das Thatsächliche nie erschöpfend bekannt worden ist. Jedenfalls ist das letztere, das Interesse nemlich in Bezug auf das Rechtswissenschaftliche des Falles, noch nicht befriedigt worden.

Die in Bern herauskommende Zeitschrift für vaterländisches Recht theilt in ihrem vierten Hefte des ersten Jahrganges (1837) die Anklageakte des Staatsanwaltes, die beidinstanzlichen Vertheidigungen und das obergerichtliche Urtheil mit. Da sie nicht in die Hände eines Jeden kommt, so hat sich die Verlagsbuchhandlung C. Fischer u. Comp. in Bern bewogen gefunden, einen besondern Abdruck dieser Aktenstücke zu veranstalten.

Sie fügt denselben die ebenfalls in der Zeitschrift mitgetheilten Motive und das Dispositiv des am 19. Christmonats 1836 vom Amtsgerichte von Biel gefällten erstinstanzlichen Urtheils bei. Sie lauten:

Demnach

in Betrachtung:

1. daß es zwar aus den Akten genügend erwiesen ist, daß in der Schweiz eine geheime, in verschiedenen Kantonen verbreitete von deutschen und andern Flüchlingen organisirte Verbindung, unter dem Namen: junges Deutschland, bestanden hat, die zum Zwecke gehabt, den deutschen Handwerkern in der Schweiz republikanische Grundsätze mitzutheilen, damit sie durch dieselben auch in Deutschland, in ihrem Vaterlande, verbreitet würden;

2) daß zu diesem Behuf an verschiedenen Orten in der Schweiz Vereine oder Klubbs gestiftet worden, die mit einander in Verbindung standen;

3) daß Ernst Schüler geständig und überwiesen ist, nicht nur ein thätiges Mitglied dieser Verbindung, sondern selbst der Präsident des geschäftführenden Zentralausschusses desselben gewesen zu sein;

4) daß er in dieser Eigenschaft vorigen Jahrs Abgeordnete von sämmtlichen Klubbs zu einer Generalversammlung nach Grenchen konvozirt und, da diese wegen der damals in Zürich stattgehabten Verhaftungen nicht abgehalten worden, eine solche in Brügg auf den 28. Mai veranstaltet habe, in welcher politische Gegenstände behandelt worden seien;

5) daß aber in den Akten kein Beweis enthalten sei, daß die Verbindung des jungen Deutschlands eine Waffenunternehmung oder, wie verlautete, einen Einfall in Deutschland habe bewerkstelligen wollen, Schüler vielmehr stets betheuert, daß ein solches Unternehmen nie beabsichtigt worden, sondern daß Verbreitung republikanischer Grundsätze durch Belehrung und gegenseitigen Austausch dieser Ideen allein der Zweck des jungen Deutschlands gewesen sei;

6) daß aber Vereine, die blos zum Zwecke haben, politische Grundsätze zu verbreiten, in der Schweiz gesetzlich nicht verboten seien;

7) daß daher in Bezug auf Hrn. Schüler der Thatbestand des Verbrechens des Hochverraths, auf welches inquirirt worden, nicht hergestellt ist, da weder das junge Deutschland noch Hr. Schüler sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die dem Staat von dem Auslande eine Gefahr herbeiführen könnte, folglich das Gesetz über Aufruhr und Hochverrath vom 7. Juli 1832 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei;

8) daß aber dem Hrn. Schüler zur Last falle, durch sein unkluges Benehmen während der Untersuchung, durch die vielen Widersprüche, die er sich in seinen Aussagen hat zu

Schulden kommen lassen, so wie auch durch seine öftere Weigerung Thatsachen einzugestehen, die er nachher als wahr anerkennen mußte, sowohl seinen Verhaft als die Untersuchung verlängert zu haben;

hat das Amtsgericht einstimmig

erkennt:

es solle Ernst Schüler von der Anklage auf Hochverrath gänzlich freigesprochen, hingegen zu Ansichtragung der ausgestandenen Gefangenschaft verfällt und die Kosten dieser Untersuchung dem Staate auferlegt sein.

## A.

## Anklage gegen Herrn Ernst Schüler, aus Darmstadt, gewesenen Lehrer am Gymnasium zu Biel, Bürger des letztern Orts, 30 Jahre alt, ledigen Standes, wegen Beschuldigung des Hochverraths.

Nachdem das hohe Obergericht unterm 18. Merz letzthin das Begehren des Staatsanwaltes, daß der provisorisch freigelassene Herr Schüler wegen Verletzung des gelobten Stillschweigens über die Untersuchung neuerdings in Verhaft gesetzt und dieses Vergehen aktenmäßig gemacht werde, abgewiesen hat*), und nachdem seither namentlich im Laufe und zu Ende des Monats April letzthin noch berücksichtigungswerthe Aktennachträge in dieser Sache eingelangt sind, stellt nun das Staatsanwaltamt seinen Endantrag in Betreff des Herrn Schüler, wobei es sich, wie immer, einzig und allein durch Ueberzeugung und Pflichtgefühl leiten lassen wird.

---

Noch in lebhafter Erinnerung sind die Bedrängnisse, welche politische Flüchtlinge, die in der Schweiz ein Asyl gefunden hatten, und deutsche Handwerker, durch den Savoyerzug und die Steinhölzli-Versammlung der Eidgenossenschaft, insbesondere dem Kanton Bern von Seite fremder Cabinette zugezogen haben. Kaum waren diese Gefahren

*) Herr Schüler hatte nemlich ohne höhere Erlaubniß seine Vertheidigung vor dem Amtsgericht von Biel mit einem Vorworte publizirt.

vorüber, als sie sich wegen fortgesetzter unerlaubter Umtriebe solcher, politische Verbindungen, wie junges Europa, junges Deutschland u. s. w. bildender Flüchtlinge und Handwerker erneuerten. Die Pflicht gegen das Vaterland, wie die Gerechtigkeit forderten, daß diesem Unwesen ein Ende gemacht, daß ein schändlicher Mißbrauch des Asyls geahndet werde. Eine Untersuchung wurde daher eingeleitet. Die infolge derselben der Theilnahme an den stattgehabten Umtrieben wider das Ausland schuldig befundenen Fremden wurden fortgewiesen. Gegen einen der thätigsten Leiter derselben aber, nemlich den Herrn Schüler, konnte diese Maaßregel polizeilich nicht stattfinden, denn er hatte sich die Eigenschaft eines Bürgers der Stadt Biel erworben, und diese Qualität machte zudem seine Handlungen um so strafbarer, weil er dadurch auch seine engern Pflichten gegen sein neues Vaterland verletzte. Uebrigens zeigten sich Spuren, daß er auch hochverrätherische Anschläge gegen dieses letztere selbst gefaßt hatte.

Es wurde daher gegen ihn auf den Grund der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 7. Juli 1832 zur Spezialuntersuchung wegen des Verbrechens des Hochverraths geschritten, die der Herr Untersuchungsrichter Lufft in Bern instruirte. Folgendes sind die Resultate der Prozedur.

A. Herr Schüler, geboren im Jahr 1807 zu Darmstadt, hielt sich daselbst bis zu seinem 19ten Altersjahre auf und kam dann nach Gießen; er hatte sich hier der Philologie und Theologie gewiedmet und seine Universitätsstudien im Jahr 1830 beendigt, blieb aber als Privatlehrer im Fache der Philologie fortwährend in Gießen. Er nahm im April 1833 an dem bekanntlich durch burschenschaftliche *) Verbindungen zur Ausführung gekommenen Frankfurter Attentat Antheil und entgieng der dießfallsigen Untersuchung und Bestrafung durch die Flucht. In der Schweiz suchte und fand er nicht allein eine Freistätte, sondern er erhielt auch sogleich eine Anstellung als Lehrer am Gymnasium zu

*) ?

Biel und wurde im Jahr 1834 *) in das Burgerrecht des letztern Orts aufgenommen, das er zu erwerben gesucht haben will, um sich verheirathen zu können. (Art. 1358.) Wie er diese Wohlthat und dieses Vertrauen lohnte, lehrt die gegenwärtige Untersuchung. Darin stellte er sich auch durch Ableugnen erwiesener Thatsachen und Widersprüche als ein lügenhaftes Subjekt dar. Ein bemerkenswerther Beitrag zu seiner Charakteristik bilden seine im Verhaft geschriebenen Schmähgedichte gegen die Regierung und Tagsatzung, seine Bestechungs- und Entweichungsversuche. Dazu kommen die nach seiner Freilassung in einer Broschüre verbreiteten Verläumdungen gegen Beamtete und Behörden. Nach seiner Angabe besitzt er zu Hause einiges Vermögen.

B. In der mit ihm geführten Untersuchung hat Schüler zuerst eingestanden: Art. 47.: „die Verbindung, welche unter dem Namen: das junge Deutschland, den Zweck hat, in Deutschland durch geheime Verbindungen die öffentliche Ruhe und Ordnung zu untergraben, hat allerdings auch Anhänger in der Schweiz.“ Dann hat er auf die Frage 50, ob er unter dem Namen Robert Vorsteher eines Sektionsklubbs und Präsident eines Centralkomite's sei? geantwortet: „Nein, das gestehe ich nicht ein: ich bin ein natürliches Mitglied aller Verbindungen, welche zum Zwecke haben, die gegenwärtige Ordnung in Deutschland zu untergraben; ein wirkliches Mitglied bin ich aber nicht, ich kann Ihnen aber auf Ehrenwort versichern, daß nie von einem Einfalle in Deutschland die Rede war. Ich habe dazu kein besseres Mittel erkannt, als Belehrung des Volks.“ Daß man ihn nicht Robert genannt, anerbot er (Art. 140) zu beschwören. Gegen das Ende der Voruntersuchung aber, richtete er an den Voruntersuchungsbeamten, Herrn Regierungsstatthalter Roschi, folgende Zuschrift vom 16ten Juli 1836:

---

*) Irrig; erst im Frühjahr 1836, etwa 4 Wochen vor seiner Arrestation.

„Eine der gegen mich gestellten Klagen ist diejenige, „ich sei Mitglied einer geheimen Verbindung, des jungen „Deutschlands, sogar in dem geschäftsführenden Ausschuß „unter dem Namen Robert gewesen."

„Ich gebe zu, daß dieß Grund hat, und daß ich in „dieser Hinsicht, nach der von mir angegebenen Weise, „die republikanischen Grundsätze zu verbreiten gesucht habe. „Das junge Deutschland also begreift in sich eine gewisse „Anzahl Gleichgesinnter, in mehr oder weniger starken „Vereinen zusammenstehend. Der Hauptgedanke dabei ist „der, durch die wandernden Handwerker obenbenannte „Ideen zu verbreiten. So lange ich in der Schweiz bin, „habe ich dieß durchzuführen gesucht; besonders aber war „ich verpflichtet, in den letzten Monaten jener Erschlaf„fung entgegenzuarbeiten, welche bekanntlich überall der „Egoismus erzeugt. Dieß that ich mit Wort und Schrift „und vielleicht nicht ohne Erfolg. Das ruhige Fortschrei„ten, blos auf Belehrung hinzielend, konnte die Erwar„tung geben, es werde von keiner Seite her eine Stö„rung eintreten. Selbst Spione brauchte man nicht zu „fürchten."

„Ich sehe auch leicht ein, daß nach dem, was vorge„gangen, und bei der erregten Aufmerksamkeit der Di„plomatie die Regierung des Kantons Bern nach ihrem „jetzigen Systeme die Sache nicht mit Stillschweigen über„gehen konnte."

„Das Vorhaben eines Einfalls in Deutschland hat „sich wohl so zur Genüge als Lüge herausgestellt, daß ich „nichts mehr darüber zu sagen nöthig habe."

„Die Vermuthungen, als beständen gefährliche revo„lutionäre Verbindungen u. s. w. nach oben hin, erkläre „ich für durchaus grundlos. Bestrebungen früherer Jahre „sind erloschen, eingeschlafen; ich sage dieß mit Schmerz. „Denn ich für meine Person stehe nicht an zu erklären, „daß ich nur dann Grundsätze, Vaterlandsliebe, höheres „Streben für ehrenvoll halte, wenn man dafür handelt,

„nicht blos fromme Wünsche giebt. Meine Partei habe „ich längst ergriffen, das ist wohl leicht zu sehen, eben- „so wie ich sie ergriffen.“

„Nach diesen offenen, sich auf frühere Erklärungen „beziehenden und dadurch noch mehr hervortretenden An- „gaben glaube ich sagen zu müssen, daß ich es mit Ehre „und Gewissen vereinbar finde, für mich selbst Zugeständ- „nisse zu machen, allein Niemals werde ich, selbst wenn „ich es könnte, Namen von solchen nennen, denen kein „Gesetz Schutz giebt, und die geradezu weggeschickt wer- „den können.“

Im Verfolg bestätigte Schüler sein Geständniß; es ergiebt sich, daß er seit dem Sommer 1834 als Mitglied des jungen Deutschlands, und seit dem Februar 1836 als Präsident des in Biel gesessenen geschäftsführenden Ausschusses desselben unter dem Namen Robert oder Bauer thätig gewesen ist.

Die in der Schweiz bestehenden Unterabtheilungen (Klubbs) des jungen Deutschlands giebt Schüler auf 12—14 an, welche in Bern, Biel, Zürich, am Zürchersee, in Locle, Liestall, Luzern, Neuenburg und Basel existirten. Auch hätten vier in Frankreich, nämlich zu Paris, Lyon, Straßburg und Marseille bestanden. Ob auch solche in Deutschland zu Stande gekommen, will er nicht wissen (Art. 127. 1172 f.).

C. Nach den Akten ist die Verbindung des jungen Deutschlands ein Zweig der ausgedehnteren Vereinigung: des jungen Europa. Diese letztere beabsichtigt im Allgemeinen die Umgestaltung aller europäischen Monarchien; neben dem jungen Deutschland hat sie noch andere Abtheilungen, wie das junge Italien, das junge Polen. Mazzini soll diese Verbindung auf die Bahn gebracht haben. Die Instruktionen für die Initiateurs des jungen Europa befinden sich auf S. 644 f. der Prozedur. Ihnen folgt die Verbrüderungsakte zwischen dem jungen Deutschland, dem jungen Polen und dem jungen Italien vom 15ten April 1834. Dann finden sich S. 657 f.

die Statuten des neuen Deutschlands und S. 665 die im Jahr 1834 entstandenen Statuten des jungen Deutschlands, welches an die Stelle des neuen Deutschlands getreten ist.

Schüler scheint zwar die formelle Existenz eines jungen Europa zu leugnen; sie erweist sich aber schon aus den angeführten Statuten und Instruktionen und aus Aktenstücken die hienach Litt. E. vorkommen werden; übrigens sind die Anklagepunkte nicht von ihr, sondern hauptsächlich von der Verbindung des jungen Deutschlands hergenommen, mit welcher wir uns vorzüglich zu beschäftigen haben.

Von den Statuten des jungen Deutschlands, welche mit den frühern des neuen Deutschlands fast gleichlautend sind, wollen wir hier einen kurzen Auszug geben. Das junge Deutschland konstituirt sich um die Ideen der Freiheit, der Gleichheit und der Humanität in den künftigen republikanischen Staaten Europas zu verwirklichen (§ 1.), verbrüdert sich mit Verbindungen anderer Nationen und trit mit denselben zu gemeinschaftlichem Wirken zusammen (§ 2.). Jedes Mitglied verpflichtet sich feierlich, die Geheimnisse der Verbindung fest und treu zu bewahren (§ 5.) und nimmt einen Kriegsnamen für die Verbindung an (§ 6.). Die obere Leitung der Geschäfte wird einem Ausschuß von wenigstens fünf Gliedern, wovon drei den geschäftsführenden Ausschuß bilden können, übertragen (§ 2.). Dieser Ausschuß soll zunächst, theils den Forderungen des § 2. genügen, theils eine Vereinigung aller deutschen Patrioten erstreben. Ueber Zusammensetzung, Verantwortlichkeit, Sitz, Organisirung, Bildung, Ergänzung u. s. w. des Ausschusses, enthalten die Statuten genaue Vorschriften (§ 3—8.). Bei einer projektirten Waffenunternehmung ladet, wofern dieß möglich ist, der Ausschuß die Abgeordneten sämmtlicher Klubbs zur Berathung und Entscheidung ein (§ 16.). Jedoch, im Nothfall, kann der Ausschuß auch ohne die Vertreter dieser Klubbs eine zu veranstaltende Waffenunternehmung beschließen, in welchem Fall aber jeder

Zustimmende für den Ausgang der Unternehmung verantwortlich ist und deshalb selbst zum Tode verurtheilt werden kann (§ 17.). Die Präsidenten der Klubbs haben für die Bewaffnung ihrer Klubbs Sorge zu tragen und der Ausschuß für die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen (§ 23.). Zur Bildung und zum Fortbestehen eines Klubbs ist wenigstens eine Zahl von 5 Mitgliedern erforderlich; die an einem Orte sich aufhaltenden Mitglieder des jungen Deutschlands bilden in der Regel nur einen Klubb (§ 20.). Die Klubbsmitglieder ernennen zur Leitung der Geschäfte einen Präsidenten und einen Sekretär, der zugleich die Kassa verwaltet (§ 21.). Die einzelnen Klubbs stehen mit dem Ausschuß in der Regel vermittelst eines eigens dazu vom Ausschuß erwählten Commissärs in fortlaufender offener Verbindung (§ 22.) und zwar durch den Präsidenten des Ausschusses (§ 23.), ausserordentlicherweise mit Umgehung des Commissärs mit dem Ausschusse (§ 24.). Jedes Mitglied des jungen Deutschlands hat die Pflicht, den in den Statuten ausgesprochenen Grundsätzen nachzukommen (§ 25.), ebenso die Pflicht der Selbstbewaffnung, ausgenommen diejenigen, welche nicht auf deutschem Boden sich befinden (§ 26.). Alle Mitglieder des jungen Deutschlands haben, unter welchen Verhältnissen sie leben mögen, den rechtmäßigen Anforderungen des Ausschusses zu jedwedem Unternehmen zum Behufe der Begründung des jungen Deutschlands unbedingte Folge zu leisten (§ 27.). Die Klubbsmitglieder haben die rechtmäßigen Anordnungen ihrer respekt. Präsidenten zu befolgen (§ 28.). Dann folgen Vorschriften über Besorgung der Geschäftsführung, Correspondenz, Controlle, Abstimmung der Klubbs u. s. w. (§ 29—35.); ferner über das bei Klagen gegen einzelne Mitglieder oder den Ausschuß zu beobachtende Verfahren (§ 36—44.). Auch Strafen sind festgesetzt; für jede von dem Ausschusse angeordnete, aber verunglückte Waffenunternehmung ist derselbe dem Tode verfallen (§ 45.). Jeder Verrath eines Verbindungs-Mitgliedes wird als todeswürdig angesehen. Die Erkennung

hierüber steht dem respekt. Klubb zu, mit Vorbehalt der Berufung an den Ausschuß und in letzter Instanz an eine von allen Klubbs zu ernennende Commission von wenigstens sieben Mitgliedern. Bis zur Entscheidung ist das angeklagte Mitglied suspendirt. Zur Exekution des Urtheils ist jedes Mitglied verpflichtet, welches vom Ausschuß damit beauftragt wird. Die Finanzen der Verbindung bestehen aus freiwilligen Beiträgen, aus Aufnahmsgeldern und aus monatlichen Beiträgen (§ 46—49.). Die Aufnahme geschieht 1) durch den (vom Ausschuß ernannten) Emissär, 2) durch den Commissär, oder 3) durch die Präsidenten des Klubbs, nach Abstimmung des letztern.

Vor der Aufnahme werden dem Aufzunehmenden die in den Generalinstruktionen für die Initirten des jungen Europa (§ 2. 19.) enthaltenen Glaubensartikel vorgelesen, sodann hat derselbe die in eben diesen Instruktionen (§ 50.) stehende Eidesformel wörtlich auszusprechen, wodurch er Mitglied des jungen Europa wird. Die Aufnahme in das junge Deutschland geschieht durch folgende Formel: „Ich „gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, treu zu sein „der Verbindung des jungen Deutschlands und mein gan„zes Streben zu weihen der heiligen Sache der Freiheit, „der Gleichheit und der Humanität."

Diese Statuten des jungen Deutschlands will aber Schüller nicht anerkennen, behauptend, daß keine solchen existirt hätten, oder, was damit freilich nicht übereinstimmt, daß sie nach und nach ausser Gebrauch gekommen seien, indem die Gesinnung ihrer Glieder die Verbindung zusammengehalten hätte.

Allein gegen diese Behauptung, sowie dafür, daß die angeführten Statuten der Verbindung des jungen Deutschlands zum Grund gelegen, sprechen vorzüglich folgende Thatsachen.

1) Die äußere Form und Organisation der Verbindung entspricht ganz den in den Statuten enthaltenen Vorschriften. Die Verbindung hat einen Ausschuß von

fünf Mitgliedern, von denen auch nur drei die Geschäftsführung besorgen konnten; sie war in Klubbs eingetheilt, ihrem Ausschuß wie den Klubbs standen Präsidenten vor, denen Sekretäre beigegeben waren; sie hatte eine Kasse, welche aus Beiträgen der Mitglieder gebildet ward, und einen Kassenführer; jedes Mitglied trägt einen Kriegsnamen, — wie dieß alles die Statuten anordnen.

2) Ein Exemplar der Statuten für das junge Deutschland wurde bei dem Flüchtling Rothenstein gefunden, ein lithographirtes Exemplar derselben bei einem andern Mitgliede des jungen Deutschlands, Georg Fein, behändigt; ein Dritter anerkennt sie in dieser Eigenschaft. Es ergiebt sich, daß Strohmeier, als Abgeordneter der Verbindung nach Straßburg, diese Statuten als Grundlage der Verbindung vorwies.

3) Das Dasein von Statuten für das junge Deutschland geht überdieß aus folgenden, als ächt anerkannten, bei Herrn Schüler gefundenen Zuschriften hervor:

a) Auszug aus einem Briefe an den Bruder Robert, datirt den 14. August 1835, unterschrieben: Berthold (Kriegsname des Lambert Keller aus Freiburg im Breisgau.).

„Es ist mir endlich gelungen, hier einen Klubb „zu konstituiren, in der Zahl der nach den Statuten nöthigen Mitglieder und ich erwarte von „Seite des Ausschusses nun meine weitere Instruk„tionen (Seite 91.).

b) Auszug aus einem Briefe an Herrn Schüler, Lehrer in Biel, unterzeichnet: Büren den 23. 9. 35. Bonhöfer (Kriegsname des Clemenz Baelz, aus Bietigheim im Würtembergischen).

„Der Statuten des jungen Deutschlands will „ich gar nicht mehr erwähnen, diese scheinst du „ganz vergessen zu haben (S. 99.).

c) Auszug aus einem Briefe ohne Addresse. Mühlhausen den 9. Juni 1836. Unterzeichnet: Eichbaum.

„Die Statuten habe ich erhalten (S. 107.).“

„Da wir jetzt stark genug sind, um einen Klubb „zu stiften, so haben wir am verflossenen Sonntag „die erste Sitzung gehalten (S. 108.).“

„Wir werden suchen die Pflichten pünktlich zu „erfüllen, die uns auferlegt sind in den Statu„ten (S. 108.).“

Herr Schüler über diese Zuschriften befragt, will die erste (von Berthold) so erklären, als hätte dieses Mitglied, das in la Chaux-de-fonds einen Klubb gestiftet, irrig geglaubt, daß die Breidensteinischen Statuten des neuen Deutschlands noch Geltung hätten, und von diesen gesprochen (Art. 1107.); hinsichtlich auf die Bemerkung von Bonhöfer äußert er sich: „da ich weiter keine Statuten „kannte, als die Breidensteinischen, und diese nicht besaß, „so konnte ich solche Statuten dem Briefsteller nicht über„senden (Art. 1108.).“ Was im dritten Briefe von Eichbaum für Statuten gemeint sind, weiß Schüler angeblich nicht (Art. 1100.).

Da nach den Akten die Verbindung Statuten gehabt haben muß, so könnte die Aufhebung der Breidensteinischen Statuten für das neue Deutschland, dessen Verwandlung in das junge Deutschland eigentlich eine bloße Namensveränderung war, nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diejenigen für das junge Deutschland an ihre Stelle getreten wären. Wollte man demnach der Schüler'schen Behauptung, daß die letztern nicht gegolten, Glauben beimessen, so würde seine Angabe, daß nach der Abreise der Breidensteine die Statuten für das neue Deutschland obsolet geworden, alle Wahrscheinlichkeit verlieren.

D. Sowohl in den einen als andern dieser Statuten sind die Bestimmungen enthalten, daß die Mitglieder des Ausschusses für eine von diesem angeordnete, aber verunglückte

Waffenunternehmung dem Tode verfallen seien; daß die gleiche Strafe auch den Verräther treffe; daß das Urtheil dem betreffenden Klubb in erster, dem Ausschuß in zweiter Instanz zusteht; daß zur Exekution jedes von letzterm dazu beauftragte Mitglied verpflichtet sei.

Die Ernstlichkeit dieser Drohung ist keineswegs in Zweifel zu ziehen. Schüler, in einem Kreisschreiben des Ausschusses an die Klubbs, sagt ja in Bezug auf die Verbindung ausdrücklich: „wo Männer stehen, muß es Ernst sein in „Allem, im Reden, Thun und Lassen.“ Abgesehen hievon, streitet kein Vernunftgrund dafür, daß während die übrigen Verfügungen der Statuten ins Leben getreten waren, diese Strafbestimmungen ein leerer Schall gewesen seien. Wirklich waren sie und ihre Befolgung zu Sicherung des geheimnißvollen Bundes wie zu Erzweckung möglichster Umsicht und Kraft in den Unternehmungen erforderlich. Das ist eben das Traurigste, daß oft schon der Weg zum Verbrechen über Verbrechen führt.

Lassen wir jedoch Thatsachen für die unzweifelhafte Realität der angeordneten Rechtspflege des Bundes sprechen. Mit Uebergehung der von Mazzini, dem Gründer des jungen Europa, in Frankreich und der unter den Polen ausgeübt worden sein sollenden blutigen Justiz treten uns hauptsächlich folgende Ergebnisse entgegen.

1) Im Maimonat 1834 wurde, nach vorhandenen Aussagen, ein gewisser Nast, der das Comite um einige hundert Franken gebracht haben soll, auf Befehl des letztern, zu Thun angehalten, und dem Mazzini hiefür Fr. 30 in Rechnung gebracht; was damals aus Nast geworden, ist unbekannt.

2) Einen Monat nach obigem Vorfall mit Nast schrieb Dr. Breidenstein an Mazzini: „L'affaire de Strohmayer est »fini, il est condamné à la peine de mort. Seulement le »comité fait cette chose et nous faisons l'annonce à vous, »parcequ'il est necessaire de vous dire que St. ne peut pas »être tué dans ces jours, mais l'exécution aura fait bientôt. »Il n'est pas un traitre, mais par ce que son nom est sous-

» crit à l'acte de la fraternité on ne le peut pas chasser de
» la société sans donner un coup mortuel à la société. Il doit
» mourir avant que personne sait qu'il n'est pas plus membre
» de nous. "

In dem deutschen Aufsatz von Breidenstein lautet die Stelle folgendermaaßen: „Die Sache mit Strohmayer ist „beendigt. Er ist zum Tode verurtheilt; nicht als ob er „Verräther wäre (nein! aber sein Leichtsinn ist eben so ge„fährlich). „Das Urtheil kann noch nicht ausgeführt werden, „aber bald wird er nicht mehr unter den Lebenden sein. Ich „bitte Sie diese Anzeige blos dem Comite zu machen und „ihm geheim zu halten. Er ahnt nichts."

Die Nichtvollziehung dieses Urtheils mochte Strohmayer wohl blos dem Umstande zu verdanken haben, daß Breidenstein unmittelbar hernach in Bern arretirt ward, um über Frankreich und England nach Amerika abzugehen.

Schüler, zu jener Zeit schon ein Eingeweihter, antwortete auf die an ihn in gegenwärtiger Untersuchung über diesen Gegenstand gerichtete Frage: „das damalige Comite hat, „wenn ich nicht irre, eine solche Thorheit geäußert, allein „Strohmayer lebt noch."

3) Rücksichtlich des am 3ten November 1835 stattgehabten Lessing'schen Mordes beschränken wir uns darauf, aus dem durch die Presse bekannt gewordenen Urtheile des Kriminalgerichts des Kantons Zürich, vom 6. April 1837, die einschlagenden Erwägungsgründe auszuheben.

„3tens daß zwar ebensowenig hinsichtlich der Triebfeder „zu dem Verbrechen alle Zweifel gehoben werden können; „daß übrigens in dem Umstande, daß die goldene Taschen„uhr, welche Lessing am Tage seiner Ermordung bei sich „getragen haben soll, nicht auf dem Leichnahme gefunden „wurde, kein bedeutendes Indicium für die Verübung des „Mordes zum Zwecke der Bemächtigung des Eigenthums „des Lessings liegt, indem

a) „die Wegnahme der Uhr möglicher Weise aus dem „Grund geschehen sein konnte, um von der richtigen „Spur abzuleiten,"

b) „die Uhr sehr leicht, sei es nun an Ort und Stelle „selbst oder anderwärts, in den Sihlstrom geworfen „worden sein konnte, ohne daß deren Entdeckung mög„lich war,“

c) „es nicht wohl denkbar ist, daß, wenn es sich blos um „eine Beraubung des Lessing gehandelt hätte, mit einer „solchen Grausamkeit und Mordlust gegen ihn verfah„ren worden wäre;“

d) „der Mord an einer Stelle Statt gefunden hat, wo „im Winter und des Nachts zur größten Seltenheit „irgend jemand durchpassirt, so daß wohl kaum ein „Räuber auf den Einfall kommen würde, dort auf „Beute zu lauern;“

e) „nach dem Zeugnisse der Herren Kaspari und Kraz, „(fact. 9. e. und f.) sowie nach allen bekannten Um„ständen des Falles anzunehmen ist, daß Lessing in „Folge einer vorhergegangenen Abrede an die fragliche „einsame Gegend sich begeben habe, und daß er dort „von dem oder den Mördern erwartet worden sei; wäh„rend dem es ganz unwahrscheinlich ist, daß ein ge„meiner Räuber die Mittel, den Verstorbenen dort „hinaus zu locken, besessen, überhaupt, blos in der „Hoffnung eines geringen Gewinnes, einen so tief „durchdachten Plan zu einem so schweren Verbrechen „ausgebrütet und ausgeführt haben würde;“

4tens „daß nun aber weit mehr Wahrscheinlichkeit dafür „vorhanden ist, es sei das Verbrechen ein aus politischen „Beweggründen hervorgegangenes, indem

a) „Lessing seit seinem Auftreten in der Schweiz mit den „exaltirtesten politischen Flüchtlingen in Verbindung „gestanden war und deren revolutionäres Treiben un„terstützt hatte,“

b) „derselbe in früherer und späterer Zeit von verschie„denen Mitgliedern der politischen Verbindung des „jungen Deutschlands als Spion bezeichnet worden,

„ohne daß hiefür bestimmte Gründe angegeben wur-
„den,“

c) „Lessing in dieser Beziehung wegen des Inhaltes sei-
„ner ins Ausland geführten Correspondenz, insoweit
„sie wenigstens hierorts bekannt geworden, so wie we-
„gen der ihm zur Reise in die Schweiz zu Gebote
„gestandenen Mittel, allerdings in einem höchst zwei-
„deutigen Lichte sich darstellt;“

5tens „daß diese Rolle eines Spions, sobald Lessing nach „den subjektiven Begriffen der Vereins-Mitglieder deshalb „schuldig gehalten wurde, allerdings als die mögliche Ver-„anlassung zu seiner Ermordung in die Augen leuchtet, in-„dem jene Rolle auf der einen Seite einen hohen Grad von „Haß und Bitterkeit gegen den Betreffenden, andererseits „ein Interesse sich durch seinen Tod vor ihm sicher zu stel-„len, sehr leicht erzeugt haben kann, zudem der Umstand, „daß nach einer Bestimmung der Statuten des jungen „Deutschlands der Verrath mit dem Tode bedroht wird, „und daß jene Korrespondenz Lessings unter Anderm auch „die benannte Verbindung betrifft, darauf hinweise, daß „der fragliche Mord statutengemäß beschlossen und ausge-„führt worden sei.“ (Soweit die einschlagenden Motive aus genanntem Urtheil.)

4) Durch die Furcht vor der auf den Verrath gesetzten Strafe läßt sich die Weigerung von abgehörten Vereinsgliedern, namentlich auch von Schüler, ihre Mitschuldigen zu nennen, sehr natürlich erklären, für welche Erklärung auch die in dem Bericht des Herrn Roschi S. 29 erwähnte Thatsache anzuführen ist, daß August Baumann sich äußerte: „von Politischem darf ich nichts sagen, ich bin gewiß, daß „ich dem Dolche nicht entgienge.“

Wenn einige Mitglieder der Verbindung, wie Schüler, Eib und Müller*) vorgeben, daß namentlich die Bestimmun-

*) Beilagen-Band S. 132.

gen der Statuten über Justizpflege nicht Gültigkeit gehabt, oder nicht mehr geübt oder abgeändert worden, so sind dieses unerwiesene Ausreden, die eben darum von Glaubwürdigkeit entblößt erscheinen, durch ihre Nichtübereinstimmung noch verdächtiger und unwahrscheinlicher werden und vollends vor den oben angeführten Thatsachen dahin fallen müssen.

E. Ueber die Zwecke und zwar sowohl Mittel- als Endzwecke der Verbindung des jungen Deutschlands gibt außer den Statuten die von Schüler, soweit sie ihn betrifft, anerkannte Correspondenz zwischen dem Central-Comite und den einzelnen Klubbs oder zwischen Mitgliedern der Verbindung nicht unwichtige Aufschlüsse. Wir entheben denselben beispielsweise folgende Stellen:

1) Erstes Kreisschreiben des Central-Ausschusses an die Klubbs vom 20sten Febr. 1836.

„Ihr erkennt jetzt unsern Willen und den festen „Vorsatz, mit aller uns möglichen Energie zu handeln. „Jeder Stillstand wird uns zum bittern Vorwurf.“ (S. 37.)

„Handeln wir also in geschlossenen Reihen, vor„wärts geschritten, fest und ohne Wanken. Wir müs„sen einholen, was versäumt.“ (S. 37.)

„Was sind Reden! Wir wollen handeln, jetzt für „das Wachsthum und die Verbreitung der Wahrheit „und dann wenn die Stunde des Kampfes kommt für „sie streiten und fallen.“ (S. 41.)

2) Zweites Kreisschreiben desselben an dieselben. „Wir „sind ermuthigter als je, entschlossener durch Eure Wahl, „durch Euern Beifall, den Ihr dem Aufrufe zum kräf„tigen Handeln gegeben. Wo Männer stehen, muß es „Ernst sein in Allem, im Reden, Thun und Lassen.“ (S. 43.)

„Wenn wir auch nicht Rothschilde werden, so wol„len wir sie doch einmal beerben.“ (S. 47.)

„Unser Streben verlangt einen feuerfesten Muth, „Thatkraft und Ausdauer.“ (S. 47.)

„Die h. Allianz hat in Böhmen die Verbrüderungs- „akten des J. Europa aufgefangen; dieß hat indeß „wenig zu sagen, denn sie wissen wohl, daß wir keine „Monarchien mehr wollen. Wachen und ringen und „opfern wir Gut und Blut unserer heiligen Sache, „die die Sache der Menschheit ist.“ (S. 54.)

Die beiden obigen Kreisschreiben sind von Robert (Schüler) als Präsident und dem Sekretär des geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und von Biel datirt. Nach seinem Geständniß hat der erstere sie concipirt.

3) In dem von dem geschäftsführenden Ausschusse des jungen Deutschlands an die Klubbs erlassenen dritten Kreisschreiben, datirt B... am 6ten May 1836, unterzeichnet Bauer Präsident, Dörnberg Sekretär, wird zu einer in Grenchen auf Samstag nach Pfingsten abzuhaltenden Generalversammlung der Abgeordneten eingeladen *) und dabei gemeldet; „Dieser Versammlung wird beiwohnen Kater. Wer ihn kennt und seine Treue und „Entschlossenheit, fürs deutsche Vaterland zu handeln, „der wird sich mit Recht mit uns freuen, daß er, in „uns einen Bruderbund deutschen Stammes erkennend, „sich entschlossen hat, Hand in Hand mit uns zu gehen. „Dieß wird beitragen uns zu jener Reifheit und Kraft „zu bringen, die zu kühnem Handeln nöthig ist.“

4) Ein von Eib geschriebener Entwurf eines Berichtes der vereinigten Klubbs des jungen Deutschlands, zu Zürich, an den geschäftsführenden Ausschuß, enthält unter Anderm folgende Stellen:

„Wir müssen in dem Grade, wie wir an numeri- „scher und moralischer Kraft zunehmen, auch unsere „Angriffsplane gegen die Unterdrücker steigern.“

---

*) Diese Versammlung fand wegen stattgefundener Arrestationen nicht statt. (Siehe hienach Nr. 7, S. 21.)

„Können wir auch sonst nichts als ehrenvoll ster-
„ben, so müssen wir dies, um Europa zu zeigen,
„daß Deutschland noch nicht so tief gefallen, daß es
„noch Männer hat, die ihre Sendung begriffen, die
„sich freiwillig opfern um die Schmach des Knechtsinnes
„von ihrem Volke zu wälzen und ihr Blut mit Freu-
„den hingeben, damit es die Saat einer bessern Zu-
„kunft werde. Ja Brüder! mit schönen Worten kön-
„nen wir das Wohl unsres Vaterlands und, was noch
„mehr ist als dieß, seine Ehre nicht erringen. Wir
„müssen handeln, und was geschehen soll muß bald
„geschehen. Theorien, Ideale können uns begeistern,
„uns erheben; dem Vaterlande, der Menschheit nützt
„jetzt nur die That."

5) In einem von Schüler als an ihn gerichtet anerkannten Briefe ohne Adresse und Datum, über Gegenstände der Verbindung sprechend, heißt es unter Anderm: Wann wirst du die Regierung antreten? (S. 94.)

6) Auszug aus einem Brief an Professor Schüler in Biel, datirt L. den 30. Januar 1836, unterzeichnet Pirat.

a. Eine Abtheilung der Charbonnerie in Korsika hat einen Abgesandten hieher geschickt, um dem C. K. des jungen Europa anzuzeigen, daß sie uns beitreten wollen, unter der Bedingung, daß sie in vorkommenden Fällen ihre Kriegsleute selbst wählen dürften und vor der Hand keiner bestimmten Nationalverbindung zugezählt, sondern nur als junger Europäer angesehen würden. (S. 101.)

Das C. K. des jungen Deutschlands

b. nimmt mit Freuden das Brüderbündniß an, erklärt die in dem Akt Nr. 2 vom 23. Dezember 1835 von der Charbonnerie gemachten Vorschläge für angenommen. (S. 102.) (Folgen die Unterschriften.)

7) Auszug aus dem Bericht des Präsidenten des Polizeirathes in Zürich an den Polizeirath und nach Geneh-

migung an den Regierungsrath, datirt Zürich den 14. Juni 1836. Darin kommt folgende von Rauschenblatt herrührende Stelle vor; „Wir dürfen die „gegenwärtige Generation nicht einschlafen lassen, son„dern müssen stets den Kampf gegen die Tirannen un„terhalten. Ob unser Einfall gelingt oder mißlingt, ist „gleichviel, der Zweck wird erreicht, die Jugend von „Neuem geweckt. Doch ist an dem Mißlingen nicht ganz „zu verzweifeln; wir rechnen auf den Ouvrier und den „Bauer, indeß muß jeder sich auf den Tod gefaßt hal„ten. (S. 93, 94.)

„Von Einfällen mit Gewalt nach Deutschland war in „einer Versammlung von Handwerkern und Flüchtlingen „bei Zürich nach den Angaben Vieler die Rede, und nur „die Mehrheit und vielleicht auch das Bewußtsein des „Unvermögens hielt zurück. Es war daher neue Ge„staltung, Verbesserung und Kräftigkeit des Bundes „gefordert. Die Vorberathung zu dieser und zu wirk„licher That hätte in Grenchen stattfinden sollen. Die „Arrestationen und Entdeckungen in Zürich vereitelten „dieß." (S. 100.)

8) In einem von Schüler unter dem Namen Robert Bauer an Daniel Hax, Metzger in Straßburg, geschriebenen, von Ersterem anerkannten Brief, mit dem Datum: Biel am 18. Mai 1836 und der Aufschrift: Lieber Bruder! — heißt es unter Anderm: „Beobachte die Stimmung der Leute und sei bereit zu handeln. Es ist ein Geist unter uns Alle gekommen, der zur That reifen macht. Am 28. Mai ist Generalversammlung der Klubbsdeputirten. Da wird jeder Klubb in Militärordnung getheilt und muß exerziren lernen. Wir könnten dich dann auch gut brauchen. Solltest du gar keine Arbeit erhalten und nicht nach Hause gehen wollen, wo du wohl auch gut wirken könntest, so komme wieder zu uns in die Schweiz."

9) Ein unter den Schriften des Karl Mathy zu Biel gefundener an ihn adressirter Brief, datirt Luzern den 22. November 1835, unterzeichnet Johann R. (wahrscheinlich Roth, Schriftsetzer), enthält unter Anderm folgende Stelle: „Gestern Abend war deutsche Zusam„menkunft, wobei wir beschlossen, bei erstem Rufe „unter die Waffen zu treten."

10) Ebenso kommt in einem bei demselben Mathy gefundenen und an ihn gerichteten Brief, von Vulpius, datirt 21. Oktober 1835, folgende Stelle zum Vorschein: „Denn ich halte es für gut, daß wir wissen, wie stark die „Zahl der Flüchtlinge überhaupt und die der guten ins„besondere sei, und daß wir wissen, wann die Zeit „des Handelns kommen sollte, was ja bald „geschehen kann, wenn man vertrauen darf, „und wo jeder wohnt, um sich schnell sam„meln zu können."

11) Derselbe schreibt an Schüler in einem Briefe, datirt Xlingen 31. 5. 36: „Wenns nur einmal losginge, o wie „wäre es mir so wohl, ich wollte ich könnte heute noch „meine ganze Boutique in Winkel schmeißen und hinüber „ziehen. Mich treibts von Innen und Aussen."

F. Um ihren Grundsätzen Eingang zu verschaffen, ihren Anhang zu verstärken und somit ihre Zwecke desto sicherer zu erreichen, wurden von der Verbindung des jungen Deutschlands

a. Lesekränzchen gestiftet, worin man besonders deutsche Handwerksgesellen aufnahm, ihnen die Grundsätze der Verbindung einflößte, sie mit Haß gegen die politischen Einrichtungen ihres Vaterlandes erfüllte und sie zu bestimmen suchte, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren würden, diese Gesinnungen möglichst zu verbreiten und zu ihrer Verwirklichung nach allen Kräften, namentlich auch durch Errichtung ähnlicher Lesegesellschaften, beizutragen. Mit den nach Deutschland

zurückgekehrten Gliedern wurden Verbindungen zu unterhalten gesucht. Aus diesen Lesekränzchen vorzüglich scheint die eigentliche Verbindung des jungen Deutschlands mit den dazu geeigneten Subjekten sich rekrutirt zu haben. Höchst wahrscheinlich wollte man sich ihrer auch zu den vorgehabten Waffenunternehmungen gegen Deutschland bedienen.

b. Ebenso wurde eine Menge politischer meist aufrührerischer, im Sinne des jungen Europa und des jungen Deutschlands geschriebener Brochüren verbreitet, um die Schweiz und Deutschland auf die beabsichtigte Revolution vorzubereiten und zu bearbeiten.

c. Ein Theil dieser Schriften wurde in der Buchdruckerei der jungen Schweiz zu Biel gedruckt, an welcher Schüler eine Zeit lang als Gesellschafter interessirt war und welche Eib mit einer Anlehn von L. 1000 unterstützt hatte. Das daselbst erschienene Blatt: die junge Schweiz, stand unter dem Einflusse der politischen Verbindung und hatte eine ihren Zwecken entsprechende Tendenz.

G. Neben diesem Streben, auch auf das schweizerische Publikum zu wirken, liegen nicht nur Indizien vor, daß man einzelne Schweizer in die Pläne des jungen Deutschlands zu verwickeln suchte, sondern es ergibt sich, daß man sogar auch eine junge Schweiz als Zweig des jungen Europa's ins Leben rief. Zu einer solchen Verbindung die Schweizer aufzufordern, hatte das junge Europa seiner Zeit eine Proklamation drucken lassen, welche indeß in Beschlag genommen worden sein soll; sie war unterzeichnet von den Komite's des jungen Italiens, des jungen Polens und des jungen Deutschlands (Dr. Breidenstein, Fr. Breidenstein, Strohmeier, C. Th. Barth, Peters). Die Statuten der jungen Schweiz liegen bei den Akten. Ihr erster Artikel lautet: „Die junge Schweiz „bildet einen Bestandtheil der Verbindung des jungen Eu„ropa." Der geschäftsführende Ausschuß des jungen Deutsch-

lands schreibt unterm 20. Febr. 1836 an alle Klubbs unter Anderm: „Wir werden besonders die Fortschritte der jungen „Schweiz beobachten und unterstützen können,“ und in dem zweiten Kreisschreiben desselben an dieselben ist gesagt: „Ihr seid alle aufgefordert für die junge Schweiz zu wirken, „und wir schicken Euch deshalb beiliegend eine Anzahl Sta„tuten. Wir und die Schweizer sind eines Stammes und „einer Sprache und deshalb schon zu einiger Verbindung be„rufen.“ Es ist oben schon bemerkt, daß Schüler als Präsident des Ausschusses diese Schreiben entworfen und unterzeichnet hat.

H. Bei diesem Schüler wurde zur Zeit seiner Verhaftung folgender Aufsatz gefunden:

„Eidgenossen!*)

„Lange genug ist über unser Vaterlandes höchstes Heil gesprochen und geschrieben worden. Wir kommen damit keinen Schritt vorwärts.

„Die Erbärmlichkeit der Tagsatzung, die Spaltung unsres Vaterlandes, das Kniebeugen vor den fremden Fürsten, die Zaghaftigkeit und zunehmende Schwäche der Regierungen, die Vernachläßigung aller nationalen Interessen, alles dieses an patriotischen Herzen nagend fordert uns längst auf zur muthigen That; nur kräftiges Handeln kann unserm theuern Vaterlande die Einheit geben, unserm Volke aber seine wichtigsten Rechte, ja seine ganze Zukunft erwerben.

„Noch einmal, wie schon oft unbenutzt, bietet sich eine Gelegenheit dar. Das große eidgenössische Freischießen zu Lausanne wird eine große Zahl redlicher Vaterlandsfreunde dort versammeln, dort wird eine nach der Volkszahl gewählte gesetzgebende Versammlung proklamirt werden. Viele Patrioten sind zu diesem Schritte entschlossen, er wird, er muß gethan werden, der 5. Juli ist der Tag der Ausführung.“

---

*) Beilagen-Band S. 115.

Wirklich war auf das im Anfange Heumonats 1836 zu Lausanne stattgefundene Freischießen eine allgemeine ausserordentliche Versammlung der Deputirten der Sektionen des Nationalvereines (— eine Verbindung, die freilich mit derjenigen der jungen Schweiz nicht verwechselt werden muß,—) einberufen (S. 616). Da aber das Gerücht dieser Versammlung unlautere Zwecke unterlegte, ward sie auf Veranlassung der waadtländischen Anordnungskommission für das eidgenössische Freischießen wieder abgesagt (S. 620). So kam es, daß nachher Franz Strohmayer an den Flüchtling Karl Mathy in Biel schreiben konnte: „das Schießen in Lausanne war nicht viel besser als das Schießen in Hornberg, welches, wie Razmann in den Räubern sagt, einen sehr elenden Ausgang hatte. Das einzige was mir gefiel, waren die Neuenburger," (und nun hört den Grund!) „ich denke dieß wird den Schweizern einige preußische Noten eintragen, die Noten sind hier im Kurs wie die Rothschildischen Banknoten auf der Londoner Börse; der Teufel hole die Agiotage!"

Ueber das Entstehen des vorgemeldten Aufsatzes sagt Schüler (A. 1050) aus: „ich schrieb oft auf meinem Zimmer allerlei Reflexionen nieder; da fiel mir ein, daß viele der schweizerischen Nationalentwickelung feindliche Blätter sagten, die Schweizer-Patrioten wollten in Lausanne einen Verfassungsrath proklamiren; wie leicht, dachte ich, hätten sie auch einen Aufruf dazu erlassen können; dieses denkend warf ich etwa eine Stunde vor meiner Verhaftung diesen Wisch auf das Papier."

---

Wird nun gefragt: was beabsichtigte die Verbindung des jungen Deutschlands, an deren Spitze Hr. Schüler eine so vorzügliche Thätigkeit entwickelte? — so ist die Antwort hierauf leicht und im Geschichtlichen enthalten: sie beabsichtigte den gewaltsamen Umsturz des politischen Zustandes Deutschlands. Dieß ergibt sich mit der erforderlichen Ge-

wißheit aus den angeführten Korrespondenzstellen, aus den Statuten der Verbindung und aus dem Geständnisse des Inkulpaten, nach welchen die Verbindung den Zweck hatte, die öffentliche Ruhe und Ordnung in Deutschland zu untergraben, dessen monarchische Regierungsformen zu zerstören und eine republikanische an ihre Stellen treten zu lassen. Wenn Schüler im Verfolg der Prozedur politische Aufklärung der Bewohner Deutschlands als einzigen Zweck der Verbindung darstellen möchte, so vermag diese Ausflucht jene Resultate nicht im Geringsten zu schwächen, indem sie sich als ungerechtfertigter Widerruf eines abgelegten Geständnisses darstellt, das durch seine Uebereinstimmung mit andern Thatsachen, die für sich allein schon einen Beweis für die eingestandene bilden würden, gegen jeden Zweifel fest steht.

Nach welchem Plane der bezweckte gewaltsame Umsturz Statt finden sollte, ist an sich hier gleichgültig. Die Statuten enthalten Bestimmungen über Bewaffnung der Klubbs und Waffenunternehmungen, und in Verbindung damit läßt die Sprache der ausgehobenen Korrespondenz vermuthen, daß es früher oder später auf eine Expedition nach Deutschland, ähnlich dem Savoyerzug, abgesehen war. Wahrscheinlich wollte man aber hiezu den günstigen Augenblick abwarten, wo durch Vermittelung der in Deutschland selbst wirkenden Gleichgesinnten auf irgend einem Punkte desselben die Fackel des Bürgerkrieges angefacht worden war. Schüler selbst sagt: „daß ihnen die Hoffnung vorschwebte, wenn einst jener Sturm, den die Angst bisher beschworen hat, ausbrechen sollte, sie allerdings in ihrem unterdrückten Vaterlande keine theilnahmlosen Zuschauer bleiben würden.“ (A. 739.)

Daß die Verbindung aber die gewaltsame Veränderung der politischen Verhältnisse auch der Schweiz mit bezweckte, geht aus den Akten mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit nicht hervor. Eher möchten Projekte im Kopfe einzelner Mitglieder zu Hause gewesen sein, namentlich ist auffallend, daß der Inkulpat nach seiner Naturalisation keinen Augenblick säumte, sich in einen schweizerischen politischen

Verein aufnehmen zu lassen, daß er aktenmäßig besonders angelegentlich die Bildung einer Verbindung der jungen Schweiz betrieb, daß er sich schreiben ließ: „wann wirst du die Regierung antreten?“ und daß bei ihm der Aufsatz eines Aufrufs an die Eidgenossen, das Schützenfest zu Lausanne im Juli 1836 zu Einführung eines andern Zustandes im Vaterlande zu benutzen, gefunden worden, welcher Aufsatz wohl nicht so unschuldig entstanden sein dürfte, als der Inkulpat behauptet hat. Allein so höchst verdächtig auch diese Thatsachen erscheinen, so bilden sie doch keinen Beweis gegen den Inkulpaten, daß er des Versuches einer politischen Umwälzung im schweizerischen Vaterlande sich schuldig gemacht habe.

Immerhin aber waren die von der Verbindung des jungen Deutschlands in der Schweiz gegen die deutschen Staaten stattgefundenen Umtriebe, die trotz des Geheimnisses, in das sie gehüllt wurden, denn doch offenbar werden mußten und es wirklich wurden, geeignet, die Ruhe und den Frieden der Schweiz zu gefährden, und wir haben schon im Eingange daran erinnert, daß ernste Verwickelungen mit dem Auslande, wegen eben dieser Umtriebe, nicht ausblieben. Daß die letztern solche Folgen für die Eidgenossenschaft haben dürften, konnte von den Handelnden leicht vorgesehen werden, zumal da man wußte, was der Savoyerzug und die Steinhölzligeschichte ihr schon gebracht hatten. Dennoch war die Verbindung des jungen Deutschlands nicht weniger thätig; sie verfolgte ihre Zwecke; sie machte die Schweiz zum Centralpunkt ihrer auf Untergrabung der Ruhe und Ordnung Deutschlands abzielenden Bestrebungen; sie that es unbesorgt und unbekümmert um Frieden und Wohlfahrt derselben Schweiz, welche ihren Gliedern Schutz und Freistätte gewährte. Der Inkulpat Schüler ist Mitglied, ist Vorsteher dieser Verbindung und zeichnete sich durch Wort und That als einer der eifrigsten Beförderer ihrer Zwecke aus, und dieß geschah zu gleicher Zeit, als er nicht nur als

Flüchtling ein ruhiges Asyl, sondern auch ein neues Vaterland im Kanton Bern gefunden hatte!

Jedoch sind in allen diesen Handlungen die Merkmale des Hochverraths, wie das bernische Gesetz vom 7. Juli 1832 dieses Verbrechen definirt, nicht vorhanden. Der §. 1 dieses Gesetzes lautet folgendermaßen: „Jedes Unternehmen, welches eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, „die Anstiftung zu einem Bürgerkriege, die Herbeiführung „einer Gefahr für den Staat vom Auslande oder die Vergrößerung einer solchen zum Zwecke hat, ist als Hochverrath anzusehen.“ Nun ist der Charakter der von der Verbindung des jungen Deutschlands unternommenen Handlungen in Bezug auf Deutschland hier nicht zu beurtheilen, sie fallen durchaus nicht unter das diesseitige Gesetz, sofern sie dort als Verbrechen zu ahnden sein möchten, hier aber können sie nicht als hochverrätherisch betrachtet werden, weil sich nicht ergibt, daß sie eine gewaltsame Veränderung der bernischen Staatsverfassung, die Anstiftung zu einem Bürgerkrieg, die Herbeiführung einer Gefahr für den Staat von dem Auslande oder die Vergrößerung einer solchen zum Zwecke gehabt haben. Denn haben sie auch eine Gefahr für den Staat vom Auslande zur Folge gehabt, so muß zwischen dem bezweckten und dem eingetretenen Erfolge genau unterschieden werden.

Indeß sind die Umtriebe der Verbindung des jungen Deutschlands, namentlich soweit Schüler daran Theil genommen hat, obschon sie nicht das Verbrechen des Hochverraths bilden, dennoch deswegen strafbar, weil sie in der Schweiz ohne Rücksicht auf die völkerrechtlichen Verhältnisse der letztern gegen die deutschen Staaten stattgefunden haben, und durch sie, wie bemerkt, eine vorauszusehende Gefahr wirklich herbeigeführt worden ist; denn wenn das, was, als Zweck herbeigeführt, das Verbrechen des Hochverraths bildet, durch eine kulpose Handlung herbeigeführt erscheint, und dieser Fall ist hier vorhanden, warum sollte es weniger strafbar sein als die kulpose Verwirklichung dessen, was mit

Vorsatz verübt, ein Mord heißt, da ja doch Hochverrath nichts anders als ein Mord am Staate ist?

Eine Strafe muß den Inkulpaten Schüler um so gewisser treffen, da er nicht nur an der Spitze der Verbindung, die dem Vaterlande diese Gefahren bereitete, eine ausgezeichnete Thätigkeit entwickelte und somit einer der hauptsächlichsten Mitschuldigen ist, sondern auch dadurch seine besondern Pflichten als Bürger der Republik schwer verletzte.

Aber nicht nur die Mitschuld des Inkulpaten an der Herbeiführung einer Gefahr für den Staat vom Auslande ist ahndungswürdig; es kommt noch ein weiteres Verbrechen dazu. Wir haben oben gesehen, daß die Verbindung: das junge Deutschland, eine eigene Justiz für ihre Mitglieder eingeführt, daß sie für gewisse Pflichtverletzungen ihrer Glieder Strafen, sogar Todesstrafen bestimmt und für die Verwirklichung dieser Drohungen alle geeignete Vorschriften festgesetzt hat; wir haben ferner nachgewiesen, daß wirklich ein Todesurtheil gegen ein Mitglied der Verbindung von der letztern ausgesprochen worden, und wahrscheinlich ist auch der Mord Lessings von ihr ausgegangen.

Eine solche Organisation bildet nun theils eine grobe Verletzung der einzig dem Staate zustehenden Gerichtsbarkeit, theils ein eventueller Versuch, an denjenigen, welche in den Fall der Strafdrohung kommen konnten, das Verbrechen zu begehen, welches durch Verwirklichung derselben entstanden wäre, z. B. einen Mord; und insofern ein Urtheilsspruch auf Tödtung erging, fand ein wirklicher Mordversuch Statt.

Zwar ergibt es sich nicht, daß Schüler bei letzterm Todesurtheil besonders mitgewirkt habe. Allein als Mitglied und Leiter der Verbindung, die sich anmaßte im Staate einen Staat zu bilden, die sich ein peinliches Strafrecht über ihre Mitglieder zuschrieb und zu dessen Ausübung alle Anstalten traf, die sich vorsetzte, in gewissen, zum Voraus bestimmten Fällen zu morden, trägt er eine Mitschuld am Verbrechen einer solchen Einrichtung und es soll diese Mitschuld an ihm bestraft werden.

Freilich können wir unsern Antrag, daß Schüler für seine Vergehen bestraft werde, auf kein spezielles Gesetz bauen; sie werden durch keine bestehende Strafbestimmungen beschlagen, allein es ist bekannt, daß wir nicht eine in sich geschlossene, vollständige Strafgesetzgebung haben, die alle Handlungen umfaßt, welche als Verbrechen angesehen werden können, daß vielmehr nach dem Ermessen des Gerichts auch solche Handlungen zu bestrafen sind, die als verbrecherisch nicht ausdrücklich bezeichnet erscheinen, sich aber als solche durch die Natur der Sache darstellen. Der §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1803 spricht letzteres aufs Bestimmteste aus, und die Praxis bestätigt dasselbe.

Da wir oben erwiesen haben, daß die dem Schüler zur Last fallenden Thatsachen als wirkliche Vergehen nach allen gesunden Rechtsbegriffen zu betrachten sind, so darf dafür auch die Strafe gegen ihn nicht ausbleiben. Es soll dieß um so viel weniger geschehen, als das Obergericht durch sein Erkenntniß, daß er durch Publikation seiner bekannten Broschüre keinen Gelübdsbruch begangen, bereits eine sehr große Milde gegen ihn an den Tag gelegt hat, Hr. Schüler aber vor allen andern bernischen Staatsbürgern das Privilegium der Straflosigkeit für verbrecherische Handlungen nicht zum Voraus haben wird, und um so viel weniger, als auch Charakter und Maximen dieses Mannes ihn einer zu nachsichtigen Beurtheilung unwürdig machen.

Es wird demnach angetragen: das hohe Obergericht wolle den Herrn Ernst Schüler von der Anklage auf Hochverrath freisprechen, dagegen aber wegen Theilnahme an verbrecherischen politischen Umtrieben und an der Organisirung einer unerlaubten Justizpflege polizeirichterlich zu einer zweijährigen Einsperrung verurtheilen.

Demzufolge und wegen Veranlassung der Untersuchung durch gefährdende Handlungen, in letzterer Beziehung nach dem Gesetz vom 25. April 1801, sollen ihm auch die Untersuchungskosten zur Bezahlung auferlegt werden.

Bern den 30. Mai 1837.

Dietiker, Staatsanwalt.

## B.

# Erstinstanzliche Vertheidigung vor dem Amtsgericht von Biel. *)

Hochgeehrte Herren.

Unter dem Gewicht einer politischen Anklage trete ich heute vor den Richterstuhl der Gerechtigkeit, die heilig und ernst, wie das Gesetz eines freien Volkes, unberührt von dem Meinungskampfe einer trüben und kleinlichen Zeit, sich über das Treiben der menschlichen Leidenschaften weit erhebt.

Hier wo der Schwache sicher sein kann, den einzigen Schirm gegen Uebermacht und Gewalt zu finden; hier wo die Männer des Gerichts in edler Unabhängigkeit ein unbegränztes Vertrauen einflößen; hier auf dem Boden des Rechts, das dem Menschen ja theurer ist, als das Leben; hier will ich mich verantworten gegen die mir zugemutheten Beschuldigungen, um dann dem Spruch des Gesetzes mit jener Zuversicht entgegenzusehen, wie sie Bewußtsein, Ueberzeugung und die Gewißheit nur geben kann, daß wenn auch Alles vor den politischen Verhältnissen sich beugen sollte, doch nimmermehr das ehrwürdigste Palladium der Freiheit, die Gerechtigkeit, von ihrem Pfade weichen wird.

Ehe aber die Darstellung der Sache selbst, wie sie der gegen mich gerichteten Anklage zu Grunde liegt, und die Entwickelung der zahlreichen, hier zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel von mir unternommen wird, halte ich es

*) Sie wurde mündlich gehalten. Hr. Schüler hat sie zwar bereits im Druck herausgegeben, des nothwendigen Zusammenhangs wegen wird sie hier ebenfalls mitgetheilt.

für nöthig, einige nicht unwichtige Bemerkungen vorauszuschicken.

In der Sache, wegen welcher gerichtlich gegen mich vorgeschritten worden und in der ich nur als einzelner Theil eines größeren, ohne richterliches Verfahren bei Seite geschafften Ganzen erscheine, wurde gleich Anfangs ein dichtes Gewebe von Entstellungen und Verdrehungen um den wahren Sachverhalt gezogen. Bei dem Gewoge der gegen einander kämpfenden Parteien; bei den feindlichen Angriffen gegen wehrlose, schwache, in den Gefängnissen schmachtende Gegner; bei den von der Bosheit ausgestreuten und von der ehrlichen Leichtgläubigkeit für baare Münze gehaltenen, phantastisch anschwellenden Gerüchten verhallte die Stimme des Rechts und der Menschlichkeit, die ja auch dem geringsten Verbrecher sich nicht entziehen soll.

In dieser Vertheidigung aber, zu der mich das Schicksal, wie eine unerschütterliche Ueberzeugung gleich stark berufen und in der ich eine heilige Schuld gegen theuerwerthe, mir durch ihr Unglück noch weit inniger verbundene Freunde abzutragen gedenke, soll keine andre Sprache gehört werden, als die der W a h r h e i t, der G r u n d s ä t z e, der l e i d e n s c h a f t l o s e n Ruhe. Weder A n g r i f f e g e g e n P e r s o n e n, noch b i t t r e A n i m o s i t ä t soll in ihr die Würde des Gegenstandes v e r l e t z e n.

Aber durchdrungen von den ewig wahren Lehren der Freiheit und der Menschlichkeit, wie sie in dem Geiste so vieler Menschen festgewurzelt sind; durchdrungen von der Pflicht, niemals von der offenen Bekenntniß derselben zurückzubeben; würde ich durch keine Gefahr, durch keine Bedenklichkeit, durch keine schüchterne Vorsicht mich abhalten lassen, sie auch da abzulegen, wo mir die Willkühr selbst gegenüber stände.

Wie dürfte ich mich scheuen, unsere Ueberzeugung frei und offen vor Richtern auszusprechen, die sich rühmen dürfen, einem freien Volke anzugehören!

Die Art der gegen mich gerichteten Anklage; die Grundlage, die zur Rechtfertigung und Begründung derselben

dienen soll; die maskirte Schlachtordnung, mit der in einer denkwürdigen Untersuchung um deßwillen wohl gegen mich zu Felde gezogen worden, damit die Schwäche der Beweggründe, wie sie der Prozedur vorausgestellt sind, nicht noch mehr in die Augen springe; ferner die Nothwendigkeit einer möglichst gründlichen Ausführung, die der Wichtigkeit der Sache und dem bisherigen Mangel einer würdigen Entgegnung auf schamlose Vorwürfe entspreche; endlich die ernste Mahnung, daß den Wächtern des Gesetzes eine vollständige Uebersicht des Thatbestandes gegeben werden müsse, um dann um so zuversichtlicher ihrer weisen und rechtlichen Entscheidung entgegen sehen zu können; Alles dieß zusammen veranlaßt zwar, daß der Kreis dieser Vertheidigung etwas weiter gezogen werden muß, als es bei der ursprünglichen Einfachheit der ganzen Sache sonst der Fall gewesen sein würde; allein nichts destoweniger wird es mein unverkennbares Bestreben sein, das, was gesagt werden muß, kurz und bündig zu behandeln.

Die Vertheidigung braucht ferner sich weniger um die Person des Angeklagten, als vielmehr um eine allgemeinere Sache zu drehen, da aus der unverfälschten Darstellung der Letzteren leicht ersichtlich sein wird, ob der Erstere auch nur eines der in diesem Land bestehenden Gesetze während eines zweimonatlichen Bürgerseins verletzt hat.

Wenn mich endlich die Anklage zwingt, Behauptungen irgend einer Art aufzustellen, so werden diese stets auf sicheren Grundlagen beruhen, nur das Ergebniß allgemeiner, weniger persönlicher nie aber einseitiger Beobachtungen sein.

Nach diesen wenigen Vorbemerkungen gehe ich nun auf die Grundlage des Anklageaktes über.

Es ist dem Schweizervolk, wie allen zivilisirten Nationen bekannt genug geworden, daß im letztvergangenen Sommer ein Häuflein Ausländer, worunter die Mehrzahl Deutsche, die Uebrigen Italiener und Polen, mittelst polizeilichen Verfahrens, anfänglich auf Veranstaltung einiger Regierungen,

sodann infolge des von der Tagsatzung aufgestellten Fremdenkonklusums, aus der Schweiz, durch Frankreich nach England deportirt wurde, nachdem die Meisten dieser Männer eine mehr oder minder anhaltende Gefängnißhaft hatten aushalten müssen.

Als Gründe der gegen diese Ausländer verhängten strengen Maßregeln wurde angegeben:

„sie hätten eine Verschwörung gegen die Ruhe und „Sicherheit benachbarter Staaten angesponnen, welche „den Namen „junges Europa“ trage;

„insbesondre habe ein Zweig dieser Verbindung „das „junge Deutschland“ den gefährlichen Plan eines bewaff„neten Einfalls in den Schwarzwald auszuführen getrach„tet, als das Unternehmen glücklicherweise noch durch die „Wachsamkeit der Polizei in Zürich vereitelt worden sei;

„überhaupt aber hätten die Mitglieder des „jungen „Europa“ und insbesondere des „jungen Deutschlands“ „sich Störungen der öffentlichen Ruhe zu Schulden kom„men lassen, Zusammenkünfte gehalten, gehässige Schrif„ten verbreitet und einen Staat im Staate gebildet, der „von seinen Oberen nach verderblichen Grundsätzen will„kührlich geleitet werde;

„auch hätten die fremden Flüchtlinge, im Mißbrauch „der ihnen gewährten Freistätte, eine mißliche Aufregung „unter der Eidgenossenschaft eifrig zu nähren gesucht.“

Dieses sind, indem man die übrigen zahllosen, jedoch längst in Luft zerflossenen Gebilde feindseliger oder furchtsamer Phantasien ohne Weiters mit Schweigen übergeht, die Anklagen, wegen welcher sich die Regierungen der Kantone berechtigt geglaubt haben, eine allgemeine Austreibung sämmtlicher, der Theilnahme an obengenannten Verbindungen bezüchtigten Fremdlinge, veranstalten zu dürfen.

Die Austreibung ist geschehen. Wie sie geschehen, gehört mit allen Vorfällen des vergangenen Sommers der Geschichte an. Ihr Urtheil wird eben so wenig ausbleiben, als die kommende Zeit. Die folgenden Schilderungen können

vielleicht dazu beitragen, redlichen und unbefangenen Männern die Ueberzeugung zu geben, daß der Absolutismus seine Gegner wohl mit Leiden aller Art heimsuchen, ihnen aber nimmermehr die Ehre rauben kann, die Männern gehört, die ihrer Ueberzeugung auch im Unglück treu bleiben. Nach dieser Anerkennung für die Vertriebenen darf ich, meine Person durchaus bei Seite lassend, um so mehr hinstreben, da ja das Geschick, das ihnen bereitet wurde, dadurch allein einigermaßen wieder gut gemacht werden kann.

Auch mich hätte das Schicksal der Deportation unwiederbringlich betroffen, da die vorhinbemerkten, allgemeinen Anklagen gegen die fremden Flüchtlinge auch meine Person berührten. Weder der Schutz nicht verletzter Gesetze, noch ein dreijähriger mit gutem Willen hier ausgeübter Lehrerberuf; nicht Freunde, nicht Gönner hätten verhindern können, daß ich den polizeilich verwiesenen Freunden in ihre dunkle Zukunft hätte folgen müssen.

Der Zufall hatte jedoch gewollt, daß ich wenige Wochen vor der beginnenden Fremdenaustreibung, nach erhaltenem Bürgerrecht der Stadt Biel, in die Gemeinschaft der Staatsbürger der Republik Bern war aufgenommen worden, wodurch ich unter andern auch das Recht erhielt, nicht polizeilicher oder anderer Willkühr, sondern nur richterlicher Machtvollkommenheit unterworfen zu sein.

Wenn ich aber hierdurch die Entbehrungen und Leiden der Deportation vermeiden konnte, so habe ich darum in nicht minderem Maße den Einfluß der Verhältnisse aufs Bitterste empfinden müssen.

Die vollziehende Gewalt ließ mich nämlich auf verschiedene Indizien hin, als hätte ich an den „hochverrätherischen Umtrieben“ der fremden Flüchtlinge thätigen Antheil genommen, am 18. Juni dieses Jahres verhaften und nach einer kurzen Voruntersuchung zu Biel in die Gefängnisse von Bern abführen, wo ein bestellter Regierungskommissär in der Person des dortigen Regierungsstatthalters Roschi eine „besondere“ Untersuchung zu führen den Auftrag hatte.

Da es vor der Hand zwecklos wäre, mich über den merkwürdigen Gang der Untersuchung überhaupt zu verbreiten, bemerke ich nur kurz, daß die polizeiliche Haft an eilf Wochen, die von dem Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern geführte „gerichtliche Prozedur“ an drei Wochen dauerte, worauf die Akten meines Prozesses nach einer sechswöchentlichen „Bestaubung“ bei dem Staatsanwalt endlich dem obersten Gerichtshofe zur Bestimmung der Spruchreifheit vorgelegt wurden, was derselbe auch in wenig Tagen vollführte und zugleich auf mein Nachsuchen, gegen den Antrag besagten Staatsanwalts, beschloß, mich gegen eine gesetzliche Bürgschaft bis zum richterlichen Entscheid der Sache in Freiheit zu setzen.

Während dieser verschiedenen Maßnahmen habe ich nun nicht weniger als fünf lange Monate, also weit mehr als die Hälfte meiner Bürgerzeit, in Gefängnissen sitzen müssen und zwar in einer Aufregung, die nur derjenige begreifen und würdigen kann, welcher je die Leiden der Gefangenschaft selbst, oder das Gefühl im Busen ertragen mußte, daß er, unbewußt einer Schuld, in einer bedrängten Lage, waffenlos, dem Willen einer gegen ihn aufgebrachten Gegnerschaft Preis gegeben sei.

Also bitter und merkwürdig war mein Schicksal, als ich dabei noch sehen mußte, wie mit einer konsequenten Subtilität dahin getrachtet wurde, mir vermittelst einer künstlich geschnitzten Prozedur eine Ahndung von Seiten jener Gesetze zuzuziehen, die ich mir bewußt bin, nicht im Geringsten je übertreten zu haben.

Je weniger ich ein so ausserordentliches Verfahren begreifen konnte; je weniger mir die Bedeutsamkeit der Sache den angewendeten Maßregeln zu entsprechen schien; je weniger ich endlich im Stande war, die erstaunlichen Arten der Inquisition und die feindlichen Wendungen, mit denen man offenbar aus der Maus des Thatbestandes einen Elephanten zu bilden suchte, als das Werk gesetzmäßiger Unpartheilichkeit anzuerkennen; desto gerechter war mein innerer

Unwille; desto erstaunter meine Vernunft; desto stärker aber auch das Gefühl, welches uns die Kleinlichkeiten des Lebens verachten lehrt.

Die vollziehende Gewalt, da mein Loos mit dem der deportirten Ausländer nicht vereinigt werden konnte, hat nicht angestanden, mich schon in den ersten Zeiten meiner Verhaftung in einen Anklagezustand zu versetzen, der nur durch den längstersehnten Spruch des Gesetzes aufgehoben werden kann. Sie hat die Zahl jener politischen Prozesse, die vom Riesenprozeß in Paris an bis auf die Verurtheilung des Rheinbaiern herab, der eine verdächtige Melodie gepfiffen hatte, einen reichhaltigen Beitrag zur Charakteristik unserer Tage liefern, um Einen vermehren wollen.

Indem aber die obenbemerkten Maßregeln über mich verhängt wurden, und man mich von Gefängniß zu Gefängniß schleifen ließ, indem meine Pein bis auf die Dauer von fünf Monaten hinaufgeschraubt wurde, scheint man von Seiten der Exekutivgewalt vergessen zu haben, daß vor der Heiligkeit des Gesetzes und zur Begründung der schweren Anklage, die man leichthin gegen mich aufgebaut, nachdem man mich vergeblich auf andre Weise den Deportirten beizugesellen gesucht, weit schlagendere und wichtigere Thatsachen vorhanden sein müssen, als sie etwa eine politische Ansicht, ein blinder Zorn oder der Einfluß höchst fremdartiger Verhältnisse in magischer Täuschung hervorbringen können.

Es ist nämlich gefolgert worden: weil ich als Theilnehmer an den politischen Umtrieben (mit welchem Wort man bekanntlich einen äusserst unbestimmten Begriff verbindet,) gewirkt habe; weil ich Mitglied des „jungen Europa," Mitglied des „jungen Deutschland," ja sogar in letzterer Zeit Präsident des geschäftsführenden Ausschusses dieser Verbindung gewesen; weil ich mit einigen Handwerkern eine „hochverrätherische" Zusammenkunft in Brügg gehalten; weil Alles dieß zusammen mit dem inzwischen längst in seiner ganzen Unmöglichkeit erschienenen Einfall in den Schwarzwald zusammenfalle; so sei ich auf den Paragraph 1 des Gesetzes

vom 7. Juli 1832 hin des Hochverraths anzuklagen, indem ich dem Staat eine Kriegsgefahr herbeigeführt habe.

Die Welt wird erstaunen, so wie ich, wenn sie vernimmt, daß ein mittel- und einflußloser Mensch, der nichts besitzt, als was er gelernt, (nachdem man diejenigen, die man Theilnehmer des Verbrechens genannt, polizeilich weggewiesen,) in einem zivilisirten Lande vor Gericht gestellt werden konnte, weil er demselben eine Kriegsgefahr herbeigeführt habe. Wahrlich, wird man sagen, ein Staat, der durch einen unbedeutenden Menschen also erschüttert werden kann, muß auf sehr schwachen Füßen stehen, was doch vom Kanton Bern niemand behaupten wird; oder diejenigen, die ihn aus so nichtiger Ursache mit Gefahren bedrohen, müssen den Krieg und seine donnernde Sprache aus bloßer Lust führen können.

Indessen trotz der einfachsten Gründe, die gegen dieselbe sprechen, ist die Anklage dennoch Wirklichkeit geworden.

Indem ich aber mich mit einer solchen, meine bürgerliche Existenz bedrohenden Anklage angegriffen sehe, muß ich meine Vertheidigung auf folgende Hauptpunkte begründen:

1) Das „junge Europa“ war und ist bis heute einzig und allein der Ausdruck der großen und wahren Idee der Völkerverbrüderung, der heranreifenden Zukunft eines freien Völkerlebens, wie sie von einzelnen Männern ausgesprochen und von andern als wahr anerkannt wurde.
2) Das „junge Deutschland“ ist nichts anders, als die Bezeichnung einer Anzahl Handwerkervereine, die als brüderliche Verbindung Gleichgesinnter ihre republikanischen Grundsätze und Hoffnungen mittelst der wandernden Handwerker zu verbreiten suchten.
3) Die Versammlung von Brügg hatte nichts weniger, als einen gefährlichen Charakter. Jede andre Versammlung, wenn sie zu Stande gekommen, hätte nichts anders zum Zweck gehabt, als Austausch der Ideen,

Anknüpfung freundschaftlicher Verbindungen und Darlegung persönlicher Ueberzeugungen.

4) Die Mißverhältnisse mit dem Ausland sind nicht sowohl aus dem herzuleiten, was einige Fremdlinge in der Schweiz gethan, als vielmehr aus der Stellung der regenerirten Schweiz gegenüber den absoluten Großmächten Europa's.

5) Die Behauptung, daß dem Staate durch meine politischen Handlungen eine Gefahr herbeigeführt worden sei, ist ebensowohl durch das Nichtvorhandensein der letzteren, als durch unzählige politische und Rechtsgründe vollkommen zernichtet.

Nach der gedrängten Darstellung dieser Punkte, womit eine kurze Besprechung einiger in der Untersuchung vorgekommener Unbegreiflichkeiten verbunden sein wird, soll hierauf mit der nothwendigen Uebersicht des Ganzen der Schluß eintreten.

## Das junge Europa.

Die furchtbaren Kriege Napoleons hatten die Völker Europa's Ströme Blutes gekostet und ihren Wohlstand aufgezehrt, als auf den Aufruf der Machthaber, vertrauend der Verheißung einer besseren, freieren Zeit, sie nochmals alle Opfer freudig brachten, da es galt, den eisernen Soldaten von seinem Throne herabzustürzen. —

Der Sieg ward errungen. Zeiten der Ruhe folgten auf ihn, bestimmt, wie es schien, die schweren Wunden der Völker verharschen zu lassen und die verheißene Freiheit für sie zu verwirklichen.

Aber fünfzehn Jahre eines niegetrübten Friedens haben den Völkern nur saure Früchte gebracht. Wie konnte es auch anders sein, da keine Erfahrung, keine ausgestandene Schicksalsprobe, keine heilig gegebene Zusage die Fürsten Europa's abwarnte, jenes System zu ergreifen, dessen Verderblichkeit sich in so kurzen Zügen schildern läßt.

Der Vortheil der regierenden Familien und der Aristokratie, die ängstliche Sorge der Kongresse und Verträge, das Interesse der Völker kaum einer Nebenbemerkung gewürdigt, die versprochene Freiheit und der fortdauernd steigende Druck, die stehenden Heere und die waffenlosen Völker; das bis zur künstlichen Höhe getriebene Steuerwesen gegenüber der wachsenden Armuth der Massen; die selbst im Frieden schwellenden Staatsschulden und der gefesselte Handwerker; die gegebenen Landstände und die nichtgehaltenen Verfassungen; die heilige Allianz der Fürsten und die verlassenen Völker; das treue Deutschland und das Zertreten seiner Hoffnungen; das erwachende Spanien und die Armee der Legitimität; das geknebelte Italien und die gefüllten Kerker; das zerfleischte blutende Griechenvolk und der Kongreß von Verona; der stolze Adel Englands und das bettelnde Irland; das hingeschlachtete Polen und die namenlosen Leiden seiner unglücklichen Kinder; o womit haben die Völker verschuldet, all' diesen Jammer ansehen und erdulden zu müssen!

Oder wäre dieß bloße Einbildung? Beständen die Uebel, an denen Europa leidet, nur in der krankhaften Ueberreizung einiger Schwindelköpfe? Besäßen die Völker wirklich ein ruhiges, friedliches Glück?

Nein! sie waren und sie sind unglücklich. Wenn auch fünfzehn Jahre lang kaum ein Seufzer der Klage laut geworden, desto deutlicher, desto überzeugender haben jene drei Tage geredet, als dort in Frankreich ein Ring aus der Kette gesprengt wurde, die Europa's Todtenruhe sichern sollte.

Woher dieses Ereigniß, woher die furchtbare Aufregung in den innersten Tiefen der Völker? woher alle jene Vorboten einer verhängnißvollen Krisis?

Welches denn war die Ursache, daß ein dreitägiger Kanonendonner das alte Europa in seinen Grundfesten erschüttern konnte?

Nur das System des Absolutismus mit seinem Gefolge hat dieß verschuldet; ihm allein ist die Noth, das Mißbehagen der Völker, ihm allein ihre Empfänglichkeit für ge-

waltsame Umwälzungen zuzuschreiben. Die Monarchie selbst hat die Gefahren heraufbeschworen, die ihre alte Glorie umdüstert, ihre Fortdauer zweifelhaft gemacht haben. Wie aus dem Uebermaß des Druckes der Geist der Freiheit emporgähren muß, so hat sie selbst die Entwickelung republikanischer Meinungen mit bewunderungswürdiger Konsequenz nach dem Willen des Schicksals begünstigen helfen.

Aber als so unerhörte Erscheinungen und Gefahren über Europa hereinbrachen, hätten vielleicht großes Unglück und zahllose Stürme der Zukunft vermieden werden können, wenn die Monarchie auch nur die mäßigsten und rechtlichsten Forderungen der Volksfreunde bewilligt hätte. Sie that es nicht. Vertrauend auf Regierungsgewalt, auf bewaffnete Macht, auf ihre Mittel, ihren Zusammenhang, auf alte Gewohnheit und blinde Hingebung, hat sie nicht allein in den ihr unterworfenen Ländern jeder, auch noch so mäßigen Opposition den Tod geschworen, ja sie scheint entschlossen, auch den letzten Funken demokratischen Geistes in ganz Europa zu ersticken.

Wie es dem Absolutismus gelungen, bis heute jeden Anstoß zum furchtbar entscheidenden Kriege hinwegzuschieben, so hat er auch einen momentanen, jedenfalls aber nur äusserlichen Sieg über entgegengesetzte Meinungen davongetragen.

Während nun die Lage Europa's also traurig war und die neubelebte Hoffnung eines Besserwerdens wieder erbleichte; während die Verbindung der Könige, stark durch Einigung, die Völker bedrängte; während der Drang in vielen Herzen war, der leidenden Menschheit in Lehre und Wort ihr Dasein zu weihen; haben edle und aufgeklärte Männer ihre Ideen für eine glücklichere Zukunft der Völker ungefähr folgendermaßen und wie hier nur kurz geschehen kann, vor aller Welt dargethan:

Europa leidet an unläugbaren Uebeln. Die Völker haben nach Vernunft und Natur das heilige Recht, die Grundursachen derselben aufzusuchen und nach Befinden wegzuräu-

men. Der Vortheil bevorzugter Klassen kann nicht in Betracht kommen, wenn es das Wohl Aller gilt. Der Staat soll keinen andern Zweck vor sich haben, als das gleiche materielle und geistige Wohl aller seiner Angehörigen zu erstreben.

Nach unsrer Ueberzeugung ist das Fortschreiten der Völker Europa's zu einem vollkommenern Zustande des Staatslebens durch das System des Absolutismus gehemmt, ja unmöglich. Deßwegen haben wir, wie es alle Anhänger freisinniger Grundsätze seit langen Jahren gethan, ein dem Absolutismus entgegengesetztes System, das der Völkerfreiheit, als das Ziel unserer Wünsche und Bestrebungen für die Zukunft der Völker aufgesteckt.

Allein der Fortschritt der Menschheit ist nicht das Werk einiger Jahre oder vereinzelter Anstrengungen. Allzurasches Vorschreiten nach Reformen würde auch die Gefahr bringen, daß jegliche Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht von Dauer wäre. Denn in den Herzen der Völker selbst muß die Umwandlung geschehen, nicht in den äussern Formen. Hierin liegt die Grundbedingung einer glücklicheren und freieren Zeit.

Daher laßt uns vor Allem den Glauben an die Zukunft der Völkerfreiheit und die Ueberzeugung verbreiten, daß gründliche Reformen nothwendig seien. Laßt uns diesem Glauben eine religiöse Grundlage geben, nicht etwa der Form, sondern der That nach. Er soll beruhen auf dem ersten, einfachen, aber nur zu sehr vergessenen Lehrsatz Christi: „liebet Eure Brüder, seid nicht Wölfe der Selbstsucht.“ Alle Menschen sind Brüder; alle Völker, wenn auch durch Sprache, Sitten und Grenzen von einander geschieden, sollen durch das Band der Humanität mit einander vereint sein. Sie haben gegeneinander gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Der Trotz der Uebermacht muß verschwinden.

Die gegenwärtige Lage der Völker Europa's ist gleich bedrängt. Sie Alle müssen einer gründlichen Umbildung

ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstreben. Uebereinstimmende Gesinnung unter ihnen wird eben so nöthig als folgenreich sein.

Wir daher, die wir verschiedenen Völkern angehören und in fester Gesinnung zusammenstehen, wir wollen, zur Verbreitung und Verwirklichung der Idee der Völkerverbrüderung, dieselbe wie unsern republikanischen Glauben überhaupt aller Welt in Wort und Schrift darlegen; wir wollen dieser Idee in der Benennung „junges Europa" einen Ausdruck geben, in dem sich die heranreifende Zukunft allegorisch darstellt, eine Zukunft, in der die Völker in gemeinschaftlicher Benutzung ihrer Kräfte, im Genusse der Freiheit und in Uebung der Humanität nicht mehr zum Dienste einiger Wenigen unter geistigem und materiellem Drucke schmachten werden, sondern in der die vom Himmel verliehene Gabe des Fortschrittes durch keine Hemmung in ihrer Entwickelung wird aufgehalten werden. —

Allerdings auch glauben wir, daß die Zukunft der Völker und das Fortschreiten derselben zu einem vollkommenen Zustande des Staatslebens nicht allein durch die Zeit herbeigeführt werden kann. Wir glauben vielmehr, daß wie alle Güter, durch welche die Menschheit sich auf höhere Stufen emporgeschwungen, auch die Begründung der wahren Freiheit, auch die Ausrottung der tiefgewurzelten Mißbräuche nicht in erschlaffender Ruhe, sondern durch lange und ernste Kämpfe bewirkt werden wird.

Hinter dem Ofen ist weder die Schweizerfreiheit, noch die Reformation der Kirche errungen worden. Diese beiden hohen Güter konnten, wie unzählige andre, nur durch Kampf ganzer Jahrhunderte, nur durch kostbare Opfer erworben und befestigt werden.

Bewegung ist die Bedingung jeglichen Lebens, Ruhe — nur im Grabe. Wie der Himmel seine Stürme der Luft, damit sie nicht mit fauligen Stoffen erfüllt werde, so sendet die Vorsehung der Menschheit ihre geistigen und physi-

schen Kämpfe, damit aus dem Gebrauch und der Uebung aller Kräfte das Höhere und Bessere hervortrete.

Vierhundert Jahre blutiger Kriege und muthig bestandener Gefahren haben der Eidgenossenschaft, wie Zschokke und die Geschichte zeigt, eben so viel Ruhm, Ehre und Freiheit gebracht, als ihr die acht und sechszig Friedensjahre des vorigen Jahrhunderts verderblich gewesen sind.

Aber wenn wir glauben, daß Höheres nur im Kampfe errungen werden könne, dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß uns alle vernünftige Menschen Recht geben und wohl einsehen werden, daß diese Kämpfe der Meinungen, wie sie überall gähren, nicht etwa von uns begonnen und durchgeführt, sondern nach der Bestimmung menschlicher Schicksale, — und wie sie schon seit fünfzig Jahren Europa bewegen, vielleicht erst dann zu Ende gebracht werden können, wenn die heutigen Generationen längst heimgegangen sind.

Wir aber, eingedenk unsers Glaubens, unserer Bruderliebe, eingedenk des Menschenrechtes, eine Ueberzeugung auszusprechen, wollen diese standhaft bekennen und für sie den Verfolgungen der Feinde unerschrocken ins Auge sehen; wir wollen jeden Kampf, den uns das Schicksal für unsern Glauben senden wird, muthig bestehen und vor keinem Opfer zurückbeben. —

Dieß ist in allgemeiner Darstellung die Idee des „jungen Europa," wie sie vom Geiste geschaffen, vom Verstande einer Anzahl Männer als wahr anerkannt und in weit ausführlicheren Schriften der Welt längst ist vorgestellt worden.

Wer kann, wer darf die eben erwähnten Wahrheiten verdammen? Nennen ja selbst ihre bittersten Feinde sie nur das Ergebniß aufgeregter, unausführbarer Schwärmerei!

Und dennoch hat man sich nicht gescheut, das „junge Europa" eine Verschwörung gegen Ruhe und Ordnung zu nennen!

Ja freilich sind die Wahrheiten, die Ideen, die geistigen Bestrebungen große Verschwörer — aber nur gegen Trug, Unrecht und Verblendung.

Wann je kann und darf der Menschheit das Recht benommen werden, den Ausdruck einer Ueberzeugung zu vernehmen? Wann je der Ausdruck seiner auf Vernunft und Wahrheit beruhenden Ideen demjenigen eine Strafe zuziehen, der sie seinen Mitmenschen vorlegt? Fällt nicht jede falsche Lehre in sich selbst zusammen?

Ja nur der Absolutismus wagt es noch, dem Menschen das Recht einer freien Gedankenäusserung vorzuenthalten, weil er bestimmt ist, gerade hierdurch die Nothwendigkeit seiner Erstickung darzuthun. Der Geist des Menschen wird sich nimmer zur Fessel bequemen, die ihm schon so oftmals vergeblich angeboten ward.

Die Idee des „jungen Europa“ hat untern Italiern, Polen, Schweizern und Deutschen Anerkennung gefunden. Wenn auch einige Franzosen und Korsikaner dasselbe gethan, so ist dieß ein Beweis mehr für die Wahrheit der Idee selbst.

Die gegen das „junge Europa“ gerichtete Anklage, es sei eine förmlich organisirte, den gewaltsamen Umsturz der Throne erstrebende Verbindung oder Verschwörung gewesen, ist ebenso durch die bisherige Darstellung, als durch die Akten des Prozesses widerlegt. Kann aber eine Anklage gegen eine Idee gerichtet werden, so mag man die Vernunft zur Rechenschaft ziehen, denn sie ist es, welche die Ideen schafft.

Es verdient hier noch bemerkt zu werden, daß die Grundsätze des „jungen Europa“ nach ihrer vollständigen Veröffentlichung gerade auch mitwirken sollten, einer geheimen Verbindung entgegen zu treten, die unter dem Namen „Charbonnerie“ von unbekannten Oberen in Paris geleitet, in ihrer ganzen Gestaltung ein Werkzeug für gewisse Nothwendigkeiten sein soll, unter andern auch in der Schweiz zahlreiche Logen zählte.

Hierdurch erklären sich viele Verwechslungen, erklärt sich die geheime „Regierung von Paris,“ erklärt sich das unabhängige, auf tiefe Ueberzeugung gegründete Streben einzelner Männer, der Idee des „jungen Europa,“ der Idee

der Völkerfreiheit, und Völkergleichheit Anerkennung unter den Volksfreunden aller Länder zu erwerben.

Dieser Schilderung des „jungen Europa“ füge ich nun noch das vor ungefähr drei Jahren von einigen Bekennern der in ihm enthaltenen Grundsätze entworfenen Gelöbniß bei, das als ein Glaubensbekenntniß alle Anerkennung verdient, jedoch nie im Gebrauche war, da mit der Verweisung der damaligen Urheber eine formelle Verbindung unterblieben ist. Es lautet, wie folgt:

„Im Namen Gottes und der Menschheit;

„Im Namen aller Märtyrer, die ihr Blut für die heilige Freiheit, für die heilige Gleichheit und für die Befreiung des Menschengeschlechtes vergoßen haben;

„Im Namen aller Unterdrückten, Völker oder Einzelner, in welchem Winkel der Erde sie immer wohnen mögen;

„Ich N. N.

„Glaubend:

„Daß nach dem Gesetze Gottes und der Menschheit alle Menschen gleich sind —

„Alle Menschen frei sind —

„Alle Menschen Brüder sind. —

„Gleich in Rechten und Pflichten,

„Frei in Ausübung ihrer Kräfte, zum Wohl Aller,

„Brüder, um im gemeinsamen Vereine der Erringung desselben Heiles und der Erfüllung der menschlichen Bestimmung entgegen zu schreiten;

„Glaubend:

„Daß Tugend im Handeln besteht;

„Daß überall, wo Ungleichheit, Unterdrückung oder Verletzung der menschlichen Brüderschaft Statt findet, es Recht und Pflicht für jeden ist, sich ihr entgegen zu stellen, an ihrer Vernichtung zu arbeiten, und den Unterdrückten gegen ihre Unterdrücker Beistand zu leisten;

„Ueberzeugt, daß Einigung stark macht und daß der von den Unterdrückern geschlossene Bund nur durch die Vereini-

„gung der Unterdrückten aller Länder überwunden werden „kann;

„Vertrauend auf die Zukunft und auf die Männer, welche „diese Zukunft predigen:

„Trete ich bei dem jungen Europa, der Verbindung „der Unterdrückten aller Länder gegen die Unterdrücker aller „Länder, um mit ihr der Erringung der Freiheit, der Gleich- „heit und der menschlichen Verbrüderung entgegen zu schrei- „ten.

„Ich weihe mein Denken, meine Kräfte und mein Han- „deln dem Kampfe, den es unternommen hat gegen Alle, „Menschen, Kasten oder Völker, die das Gesetz Gottes und „der Menschheit verletzen, indem sie durch Gewalt, List und „Vorrecht an der Gleichheit, an der Freiheit und an der „Brüderschaft der Menschen und der Völker sich vergreifen.

„Ich schließe mich an allen seinen Arbeiten, überall und „für Alle, unter der Leitung derer, welche die Verbindung „repräsentiren.

„Ich erkenne für meine Brüder alle Glieder des jungen „Europa und übernehme gegen sie die Pflichten der Brüder- „schaft, wo und wann immer deren Erfüllung sie von mir „verlangen werden.

„Ich verspreche, Niemanden irgend etwas zu entdecken, „was mir von der Verbindung unter dem Siegel des Ge- „heimnisses wird anvertraut werden.

„So schwöre ich und bin bereit, mein Wort im Noth- „falle mit meinem Blute zu besiegeln.

„Und wenn ich je meinen Eid brechen werde, so soll „man mich mit Schimpf und Schande aus den Reihen des „jungen Europa ausstoßen — soll mein Name dem eines „Verräthers gleich sein — und soll das Unglück, das ich „dadurch bewirke, auf mein Haupt zurückfallen.

„So sei es jetzt und immerdar!“

## Das „junge Deutschland."

Die Idee der Völkerverbrüderung, wie überhaupt republikanische Grundsätze, fanden in einigen vor etwa drei Jahren in der Schweiz lebenden Deutschen eifrige Anhänger. Zu jener Zeit war die Erwartung einer nahen Entscheidung, wie sie seither auf Jahre zurückbeschworen scheint, noch sehr gespannt. Auch die erwähnten Männer theilten diese Erwartung. Damit nun die Stunde der Entscheidung nicht unvorbereitet die deutschen Volksfreunde überrasche, trachteten sie, eine Vereinigung derselben unter dem Namen „junges oder neues Deutschland" zu bewirken. Zu dem Ende entwarfen sie einen Aufruf an die deutschen Bürger und einen ähnlichen an die deutschen Soldaten, sie verfaßten Statuten, um die Verbindung darnach zu ordnen.

Diese Entwürfe aber sammt und sonders wurden durch die Polizei in Bern vereitelt, welche die Proklamationen in Beschlag nahm und die Urheber derselben, vier an der Zahl, über Frankreich nach England auswies, von wo dieselben nach Amerika übersegelten.

Dieß war das Ende der kurzen Thätigkeit dieser Deutschen im Frühjahr 1834 und die ganze Sache erscheint somit als ein einzelner, für sich bestehender Vorfall, der durchaus nicht mit spätern Begebenheiten zu verwechseln ist.

Nun aber bildeten sich in Frankreich und in der Schweiz allmählig Vereine deutscher Handwerker, die zahlreich in das Ausland wandern. Diese Vereine waren zusammengesetzt aus Männern von gleicher Gesinnung, denen die unterdrückte Lage ihres Vaterlandes weder unbekannt noch gleichgültig war. Der Zweck dieser Vereine war nicht allein der, durch Lesen politischer Schriften und Tagblätter, wie sie in Menge den Kampf der Zeit begleiteten, die eigne Aufklärung zu befördern, sondern auch auf andre verständige Handwerker belehrend einzuwirken.

Die Bedürfnisse der Völker werden heut zu Tage nicht mehr allein von einigen Gebildeten erkannt. Der Drang

nach Verbesserungen hat auch die „niedern Stände“ oder das eigentliche Volk durchdrungen. Die ihm von seinen Unterdrückern so herzlich gegönnte und unterhaltene Blindheit ist gewichen. Es beginnt zu sehen.

Es war daher eben so leicht, als natürlich, daß in der Schweiz, wo ohnedem ein regeres politisches Leben sich kund gab und die republikanischen Staatseinrichtungen die Aufmerksamkeit fürstlicher Unterthanen erregten, auch unter den deutschen Arbeitern allmählig demokratische Gesinnungen sich entwickelten, ohne daß solche durch künstliche Mittel geschaffen werden mußten.

Denn selbst der dümmste Handwerker, dem in der Heimath der hundertarmige Steuerndruck nicht unbekannt geblieben, mußte im Schweizerlande zum Wenigsten darauf kommen, daß bei dem einfachen republikanischen Haushalt das Volk sich nicht für einige hohe Personen abzumühen nöthig habe, sondern für sich selbst arbeiten könne.

Also entstanden die Lesevereine der Handwerker hier und da, bald mehr, bald weniger zahlreich, bald ganz sich auflösend, je nachdem die Besucher ihre Wanderschaft fortsetzten.

Als nun in diesen Handwerkervereinen die Grundsätze des „jungen Europa“ sich verbreiteten, fanden dieselben vielen Eingang.

Die aufgeklärtesten Mitglieder der Lesevereine gaben der Idee der Völkerverbrüderung ihren Beifall und erfüllt von dem Glauben an eine bessere Zukunft, die ja auch ihrer Heimath nothwendig, nannten sie sich „junge Deutsche,“ indem sie in dieser Bezeichnung einen schönen Gedanken ausgedrückt fanden.

Dieß war das „junge Deutschland“ der Handwerker. Nur einzelne wenige Flüchtlinge haben an diesen Vereinen Theil genommen. Ich, für meine Person, eingedenk meiner Ueberzeugung und nicht im Stande mich der eiteln Hoffnung hinzugeben, daß die Zeit allein das Beßre bringen werde,

habe allerdings die Bestrebungen der Handwerker nach Kräften unterstützt.

Indessen konnte es nimmermehr das Werk eines einzelnen Menschen sein, die Handwerker zu patriotischer Gesinnung zu erwecken oder hinzuweisen. Es ist vielmehr das System der Unterdrückung selbst, das hier, wie überall, den größten Lehrmeister der Freiheit abgibt.

Der Handwerker ist unabhängig; seiner Hände Arbeit verschafft ihm überall Brod. Seine Hände arbeiten, während sein Kopf denken kann. Hat er sich einmal auf eine Idee geworfen, so verläßt sie ihn selten mehr.

Der patriotische deutsche Handwerker ist eine Propaganda zu Fuß, das Felleisen auf dem Rücken, ein Paar Batzen in der Tasche, den Knotenstock in der Hand, wandernd von Berlin nach Konstanz, von Wien nach Hamburg. Aber diese Propaganda ist nicht die von unsichtbarer Hand in Paris geleitete, für Nothfälle aufgesparte und unterhaltene. Es ist vielmehr die Propaganda der Wahrheit, schlagend, überzeugend, wie das System des Absolutismus gegenüber der Armuth der Völker; eine Propaganda, wie die des Steuerboten, der von Hütte zu Hütte trabt und dem kummervollen Bauersmann den letzten Heller abzwackt; eine Propaganda, wie sie alljährlich in den zahllosen Karavanenzügen deutscher Auswanderer nach Amerika mit trüben Blicken Deutschland durchpilgert.

Wenn ich nun, wie ich gethan und frei und offen bekenne, für die Aufklärung einiger Handwerker das Meinige beizutragen gesucht, so hege ich dabei die Ueberzeugung, daß ich wohl eine Pflicht erfüllt oder von einem Recht Gebrauch gemacht, nie aber irgend ein Gesetz übertreten habe.

Drei Jahre lang haben Handwerkervereine bestanden, selbst unter den Augen der Obrigkeiten, wie in Zürich und Luzern; ja an letzterem Orte müssen obrigkeitliche Personen selbst bezeugen, daß der dortige Handwerkerleseverein aus verständigen und gesitteten Leuten bestehend, jeglicher Achtung werth war.

4*

Woher nun diese plötzliche Aufregung, diese schonungslose Verfolgung und Deportation? Warum, nachdem das Häuflein Handwerker blos polizeilich weggeführt worden, einen Mann des „Hochverraths" anklagen, weil er, der acht und zwanzig Jahre Deutscher, gerade zwei Monate im Kanton Bern ein Bürgerrecht besaß, als man die wichtige Entdeckung machte, er habe mit einigen Arbeitern Gemeinschaft gehabt?

Wenn in der Schweiz ein Ausländer ein gemeines Verbrechen begangen, fällt er dem Gesetz anheim. Warum ist den Handwerkern, die man „hochverrätherischer Umtriebe" beschuldigte, kein richterliches Verfahren eingeräumt worden? Wie kann man dazu kommen, mich durch so erstaunliche Maßregeln zu einem „Hochverräther" stempeln zu wollen, da doch die angeklagten Theilnehmer von der Staatsgewalt nicht vor Gericht gestellt wurden?

Das einzige richterliche Verfahren gegen einen Handwerker, der angeklagt wurde, Mitglied des „jungen Deutschlands" zu sein, fand in Luzern Statt. Der Mann ward vom dortigen Obergericht freigesprochen, weil die Bekenntniß und mündliche Mittheilung seiner Grundsätze Niemand gesetzlich verboten ist.

Hätte im Kanton Bern oder in der Schweiz ein Gesetz bestanden, welches den Fremden verbot, dem Ausdruck ihrer gleichen Gesinnung sich zu überlassen; hätten überhaupt gesetzliche Bestimmungen den Ausländern eine Norm gegeben, nach der sie sich hätten richten können; so wäre der Eidgenossenschaft die Schuld eines großen Unrechts, den deportirten Unglücklichen aber namenloses Elend erspart worden. —

Das „junge Deutschland" aber, ward auch geklagt, hat verderbliche Tendenzen, verwerfliche Statuten.

Es ist aktenmäßig erwiesen, daß die Handwerkervereine keinen andern Zweck hatten, als den oben dargestellten. In ihnen waren einige Handwerker freundschaftlich in gleicher Gesinnung, in gleicher Ueberzeugung verbunden.

Die patriotische Hingebung wird nur hervorgebracht durch den innern Trieb eines Menschen. Aufklärung, That-

kraft oder irgend gute Eigenschaften werden nie durch äussere Formen hervorgerufen oder bewahrt. Die ganze Gestaltung der Handwerkervereine war daher höchst einfach. Zeigte sich ein tüchtiger Mann der Aufnahme in den Verein des „jungen Deutschlands" würdig, so gelobte er mit Handschlag und Wort, der Menschheit und dem Vaterlande treu zu sein und sich der Verbreitung freisinniger Grundsätze zu befleißigen.

Daher waren die künstlichen Statuten, wie sie von jenen Verwiesenen einst waren entworfen worden, und wie man sie in einigen Ueberbleibseln aufgefunden und zu feindlicher Deutung mißbraucht hat, bei den Handwerkervereinen nicht im Gebrauch. Aus den zusammengelegten paar Batzen wurden Schriften angeschafft.

Es bestand aber auch, wird ferner behauptet, ein Komite, ein Ausschuß, dem die Mitglieder des „jungen Deutschlands" blindlings gehorchen mußten.

Nichts ist ungegründeter, denn diese Behauptung. In der Natur der Sache liegt es, daß die Handwerker größtentheils weder Zeit noch Geschick hatten, sich mit der Herbeischaffung von Schriften, mit brieflicher Verbindung oder andern Bemühungen zu befassen, die die Aufrechthaltung und Verbreitung patriotischer Gesinnungen zum Gegenstand hatten.

Daher war zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten ein Mittelpunkt, wo ein oder mehrere dazu fähige und bereitwillige Subjekte sich der Geschäfte annahmen. Diese bestanden in nichts anderm, als in brieflichen Mittheilungen, Uebersenden und Anrathen guter Schriften und dergleichen mehr. Die sogenannten Geschäftsführer hatten keinerlei Autorität oder Machtvollkommenheit. Kein einziger Mann befand sich in den Handwerkervereinen, der von etwas anderem abhängig gewesen wäre, als von seinem eignen Willen und seiner Ueberzeugung. Eben so wenig hiengen die einzelnen Mitglieder von Beschlüssen einer Mehrheit ab, wie sie übrigens auch nie gefaßt wurden.

Diese unter dem Namen „junges Deutschland“ bekannt gewordenen Handwerkervereine haben im Winter 1834 auf 35 ihren Anfang genommen; im Sommer 1835 geschlummert. Im Monat Februar dieses Jahres ersuchten mich mehrere Freunde den Handwerkervereinen einen Theil meiner Thätigkeit zu weihen. Obgleich nun zu jener Zeit mit vielen Geschäften überhäuft, glaubte ich mich dieser Aufforderung nicht entziehen zu dürfen. Denn wie ich schon früher den Nutzen dieser Aufklärungsmethode eingesehen und dieselbe nach Kräften unterstützt hatte, so fühlte ich mich gedrungen, in einer Zeit, wo die heiligsten Gefühle vom Egoismus in den Staub getreten werden, wenigstens in einem Häuflein unabhängiger Männer den Glauben und die freie Gesinnung aufrecht erhalten zu helfen. Dieß suchte ich in einigen Briefen an Freunde oder Handwerkervereine zu thun, zur Zeit, als ich noch nicht das Bürgerrecht dieses Landes besaß.

Der Inhalt dieser Schreiben zeigt genau an, welche Tendenz dieselben hatten, nämlich zu verhindern, daß die allgemeine Erschlaffung auch unter uns einreiße. Daher und weil es eine ewige Wahrheit ist, daß Vaterlandsliebe, wie alle höheren Begriffe der Menschheit, wie Religion, Freundschaft, Menschenliebe nur da existiren, wo sie die That verwirklicht, so setze ich als Gegensatz zur Gleichgültigkeit und Erschlaffung, das Wort „handeln,“ das man in der gegen mich geführten Untersuchung so merkwürdig breit getreten hat. Dieses Handeln bedeutet hier nichts anders, als freies und standhaftes Bekennen unserer Grundsätze, möglichst thätiges Wirken für deren Verbreitung und Befestigung.

Damit aber gewisse Entstellungen, wie sie aus dem Zusammenhang gerissene Sätze natürlich mitbringen, aufgeklärt werden, so citire ich hier einige wenige Stellen aus den zwei vorhandenen Berichten, wie sie bei den Akten liegen.

## An die Mitglieder des „jungen Deutschlands.“

„Hand in Hand mit Euch an der Befestigung unserer ewig wahren Grundsätze in uns selbst und in allen Herzen zu arbeiten, die dessen fähig sind, dieses Wirken und Streben soll uns das erste, das heiligste sein, und ihm müssen wir unausgesetzt alle Kraft unsers Denkens und Handelns weihen.

„Als noch vor wenig Jahren ein dumpfes Gebrause in den Tiefen der Völker anzuzeigen schien, der schlafende Riese wolle erwachen und die Ketten brechen, da glaubten Viele die Erndte sei da, noch ehe gesäet und gepflanzt worden. Aber als die Zeit der Prüfung kam und der Kampf sich zeigte, der allen höheren Bestrebungen, also auch dem Streben nach Freiheit ein unzertrennlicher Gefährte ist, weil der Himmel nach seiner weisen Bestimmung dadurch den schlummernden Geist des Menschen aufwecken und stählen will, als jene Zeit erschien, da fiel ab von der Sache der Menschheit, wer sich nicht stark genug fühlte, die höchsten Opfer freudig und willig darzubringen.

„Ein Kern aber von ächtem Muthe ist geblieben, nicht groß an Zahl vielleicht, aber furchtbar dennoch durch die Kraft der Wahrheit, die mit ihm ist.

„Wir, theure Brüder, ja wir dürfen es sagen, daß wir zu dieser Zahl gehören. Dieß spricht kein Stolz, kein Uebermuth aus uns, der ferne bleiben möge, es ist das Selbstgefühl, das in uns lebt und das uns hält.

„Es ist kein Ruhm, vom Augenblick hingerissen, für den Augenblick zu handeln. Achtung aber verdient, wer Jahrelang ringt und kämpft. Standhaftigkeit ist es, was uns vor Allem nöthig.

„Nichts soll versäumt werden, um unsern Bruderbund mit jedem Tage kräftiger heranzubilden, allgemeiner zu machen und unsere Grundsätze immer weitere und weitere Wurzeln schlagen zu lassen.“ —

An anderer Stelle heißt es, nachdem gesagt worden, es möge aus dem Kreise der Handwerker Trunk und Verschwendung verbannt bleiben, um durch gutes Beispiel auf andre Deutsche zu wirken:

„Was sind Reden! Wir wollen handeln, jetzt für das Wachsthum und die Verbreitung der Wahrheit, und dann wenn die Stunde des Kampfes kommt, für sie streiten und fallen.

„Man wirft uns vor in Formen kleinlich zu sein. Dieß wollen wir uns nicht zum Vorwurf machen lassen und denen, die es glauben, zeigen, daß in uns der Geist lebt, nicht die Form, daß wir nur eine geordnete, feste, patriotische und auch darum nur wirksame innere Verbrüderung treuer Herzen wollen."

Liegt in diesen Worten etwas Sträfliches oder Verspottenswerthes?

Nachdem nun solchermaßen die Handwerkervereine das „junge Deutschland" in ihrer ganzen Einfachheit und Tendenz dargestellt worden, darf man nicht unterlassen, die Behauptung, als hätten dieselben den Plan eines bewaffneten Angriffs gegen Deutschland gehabt, in der ganzen Nacktheit zu zeichnen, wie sie aus dem Ergebniß der ängstlichsten Untersuchung und aus unzähligen innern und äusseren Gründen nothwendig folgen muß.

Die Handwerkervereine zählten im verwichenen Frühjahr höchstens achtzig Mitglieder, die über die ganze Schweiz und Frankreich zerstreut lebten. Diese Mitglieder waren arme Handwerker, zufrieden, ihren täglichen Unterhalt zu verdienen.

Wie sollten diese wenigen Männer nun plötzlich sich versammeln können, da sie doch durch hunderte von Meilen von einander getrennt lebten? Wie zu den Waffen greifen, da sie doch keine einzige besaßen? Woher auch nur die geringsten Geldmittel nehmen, ohne die man ja nicht einmal eine Patrone in einen verrosteten Muskedonner stoßen kann? Und endlich stelle man sich achtzig waffenlose, zerstreute Hand-

werker auf der einen und die halbe Million Bayonnette der heiligen Allianz auf der andern Seite vor!

Es heißt in Berichten: „der deutsche Patriot Rauschenplatt habe getrachtet, einen Einfall nach Deutschland zu bewerkstelligen, und, damit nur die jetzige Generation nicht einschlafe, sollten sich die Theilnehmer dieses Unternehmens todtschlagen lassen."

Diese Aeusserung ist in einem Bericht der Zürcher Polizei, der den Prozeßakten beiliegt, enthalten und dabei bemerkt „man habe sie aus unverdächtiger Quelle." Die Quelle selbst aber wird dabei nicht genannt. Derselbe sorgfältig redigirte Bericht sagt aber auch an andrer Stelle, wo von Waffenunternehmungen des „jungen Deutschland" oder der Deutschen überhaupt die Rede ist:

„Mangel an Mitteln und die Mehrzahl hielten davon zurück."

Während in gewissen offiziellen Berichten die obige aus „unverdächtiger" Quelle herrührende vage Aeusserung eines einzelnen Menschen ihre Stelle erhielt, blieb die letztere, der Wahrheit getreue Bemerkung, weg. Dr. Rauschenplatt war übrigens niemals Mitglied der Handwerkervereine, sonst aber von seinen Landsleuten stets geachtet und geliebt.

Waffenunternehmungen wurden höchstens in einzelnen Aeusserungen oder Gesprächen als eine Möglichkeit im Falle wichtiger, zukünftiger Ereignisse berührt. Aber auch dann war wohl niemals von einem Einfall nach Deutschland, sondern vielmehr von einem im Innern Deutschlands zu beginnenden Kampfe die Rede, da dort allein die nöthigen Mittel, Waffen und Streiter zu finden sind.

Hierher gehört auch noch, nach Allem was bereits gesagt worden, die Frage: wenn das aus einem Häuflein Handwerker bestehende „junge Deutschland" wirklich eine Schuld auf sich geladen hätte, wie dieß nicht und niemals der Fall gewesen, warum denn wurden viele Deutsche deportirt, die niemals jenen Bestrebungen angehört haben?

Es sind Familienväter, wie Karl Mathy aus Mannheim, Oestreicher aus Augsburg, Friedrich Vulpius aus Pforzheim, es sind sehr viele andere Männer zur Deportation oder Verweisung bestimmt worden, die höchstens in einzelnen hingeworfenen Aeusserungen eine Anhänglichkeit an freisinnige Grundsätze dargethan, aber niemals Mitglieder der Handwerkervereine gewesen waren. Welches war denn die Schuld der Hälfte jener Deportirten, die erweislich den Handwerkervereinen fremd waren? Liebe für Freiheit und Vaterland war das einzige Vergehen dieser edlen Männer, kein andres.

Ich kann diese Darstellung der Handwerkervereine mit der Ueberzeugung beschließen, die jeder unbefangene Mann anerkennen muß, daß die Verhältnisse allein die Vorgänge des letzten Sommers herbeigeführt haben. Diejenigen, welche an armen Handwerkern und Flüchtlingen durch zahllose Unbilden ihr Müthchen gekühlt haben, mögen die Ritterspooren, die sie sich dabei verdient, in den Hallen der Waldmann und Bubenberg als neues Gegenstück zum Ruhme der Väter aufhängen. In ihrer That selbst liegt die Demüthigung für sie. Die deportirten Männer aber konnten in ihre dunkle Zukunft den Trost mitnehmen, daß es ehrenvoll ist, für Wahrheit und Recht zu leiden.

## Die Zusammenkunft in Brugg.

Das Band, welches Männer von gleicher Gesinnung umschlingt, ist innig und fest. Es besteht ein geistiger Zusammenhang der Volksfreunde aller Länder und Gegenden. Wie die völkerfeindliche Aristokratie von Petersburg bis Lissabon die schwere Kette bildet, die so namenlose Trübsal bewirkt, so umfängt der Geist der Freiheit die Seinen.

Kann es ein Vergehen genannt werden, wenn im Lande der Freiheit zehn oder zwanzig Männer in gleicher Gesinnung, zum Ausdruck ihrer Gedanken, Empfindungen und

Hoffnungen, zur Anknüpfung herzlicher Freundschaft, zur gegenseitigen Erhebung ihres republikanischen Glaubens in einer Zeit der Entwürdigung, auf einige Stunden zusammentreten? Darf selbst gegen Ausländer ein freies Volk deshalb den Bannstrahl schleudern? Oder kann gar die schwere Beschuldigung des Hochverraths gegen einen Bürger dieses Landes darauf gegründet werden?

Seit wann ist eine Versammlung gesetzlich verboten? Seit wann der freie Wille eines unabhängigen Mannes, der nur dem Gesetze unterthan, auch dem Gang wechselnder Systeme unterworfen?

So gewiß es ist, daß eine freundschaftliche Zusammenkunft weder eine Störung der Ruhe, noch weniger eine Gefahr für die Schweiz herbeiführen wird, eben so gewiß ist es auch, daß kein Besucher derselben zur Verantwortung gezogen werden kann.

Jede vorherbestimmte Versammlung hätte keinen andern Zweck gehabt, als den obenerwähnten.

Warum aber ward so sehr Geheimhaltung empfohlen?

In einer Zeit, wo man erlebt, daß die Gewalt des Absolutismus sich nicht scheut, auch die Ideen selbst in einem freien Lande zu bekriegen, wäre auch das größte Geheimniß leicht zu erklären und zu entschuldigen. Aber das Geheimniß bestand niemals hinsichtlich der Grundsätze, die offen der Welt als die Grundlage unsers Glaubens dargelegt worden. Wenn irgend Schweigen geboten wurde, so geschah dieß nicht um unsertwillen, sondern darum, daß wir unsern zahlreichen und mächtigen Feinden nicht eine Waffe gegen uns in die Hände gäben. Denn, wie es die Ereignisse gerechtfertigt, so konnten wir voraussehen, daß diese Dränger nichts sparen würden, um den letzten Freistaat in Europa ihrem Systeme dienstbar zu machen.

Deswegen vermieden wir sorgfältig jedes Geräusch.

Die Versammlung von Brügg bestand aus einigen Schriftsetzern der Druckerei in Biel, die nach altem Brauch einen wegwandernden Kameraden ausschenkten, aus einigen

durchreisenden Handwerkern, einigen befreundeten Männern, die der Zufall dahin geführt, und ausser mir, aus noch einem Schweizerbürger. Ich selbst brachte dort einige freie Stunden zu.

Was dort gesprochen oder verhandelt wurde, geht aus den Akten meines Prozesses hervor. Weder hochverrätherische Plane, noch sonst ein auch nur im Entferntesten gefährlicher Anschlag sind dort besprochen worden. Daß Einzelne politische Gespräche geführt, daß ein Handwerker die vernünftige Meinung geäussert, die Grundlehren der Freiheit möchten in einer populären Schrift dargestellt werden, daß endlich ich selbst von der Einfachheit sprach, die republikanischem Glauben zu Grunde liegen müsse, dieß wird doch wahrlich ein vernünftiger Mensch nicht als strafbar hinstellen wollen!

Und dennoch ist diese Versammlung einer geringen Anzahl Menschen als „hochverrätherisch" bezeichnet worden, trotz dem, daß auch nicht einen Augenblick durch sie die Ruhe gestört oder sonst eine unstatthafte Handlung ist begangen worden.

O es ist weit gekommen in dem Jammer dieser Zeit! Kaum daß noch ein Ort in Europa zu finden ist, wo der Sohn der Freiheit ihren Untergang beklagen, ihre Wiederkehr hoffen kann. Hier in dem Lande, wo einst in dunkler Nacht drei und dreißig Männer den Grundstein der Freiheit gelegt, hier wo den langen Kampf gegen fürstlichen Uebermuth die Väter so ruhmvoll bestanden, damit die Nachwelt sähe, was Freiheitsliebe vermöge, hier kann man Männer verfolgen und anklagen, weil sie für ihrer Volkes Elend nicht gefühllos waren, weil wenige von ihnen mit andern Freunden am hellen Tage einige Stunden in traulichen Gesprächen verlebt!

## Die politische Lage der Schweiz.

Die nachfolgenden Erinnerungen aus den letzten sechs Jahren der Schweizergeschichte haben, wie schon angedeutet, nur den Zweck zu zeigen, daß die bittere Stimmung des Absolutismus gegen die Eidgenossenschaft die Folge des neuproklamirten Systems der Volksherrschaft, nicht aber durch einzelne Menschen herbeigeführt ist, wie man hat behaupten wollen.

Die Schweiz, sonst immer noch das glücklichste von allen andern Ländern Europa's, blieb deswegen von der allgemeinen Bewegung nicht verschont, die nach der Julirevolution die Völker erschütterte.

Die Demokratie, die Volksherrschaft nahm in den meisten Kantonen die verlassenen Sitze der früheren, aristokratischen Regierungen ein, eine Umwandlung der Dinge, welche nicht ohne die heftigste Aufregung der Gemüther geschehen konnte.

Abgesehen davon, daß die Kantonalrevolutionen der Schweiz für die innere Lage des Landes viele merkwürdige, theils gute, theils traurige Folgen nach sich zogen, wurden auch die Verhältnisse der Eidgenossenschaft gegenüber dem Auslande in hohem Grade verändert. Die absoluten Mächte sahen die Volksfreiheit mit Besorgniß und heimlichem Aerger hier aufblühen. Ihre früherhin wohlwollende Stimmung gegen die „alten Regierungen“ mußte um so mehr in eine feindselige gegen die „neuen“ umgewandelt werden, da diese zwar die im Wiener Vertrag der Eidgenossenschaft zugestandene Neutralität in Anspruch nahmen, sonst aber ziemlich deutlich eine, auch leicht zu begreifende Abneigung gegen den Absolutismus kund gaben.

Die Volksregierungen der Schweiz fanden einzig in dem volksthümlichen Königthum Frankreichs jenen Freund, der seither alle diejenigen, die ihm vertraut, seinem Interesse dahingeopfert hat.

Die Lage Europa's verhinderte den Krieg, den der Absolutismus mit schweren Opfern vermeiden mußte. Allein desto geschäftiger schneiderte seine zahlreiche und feine Diplomatie, den alten, durchlöcherten und abgeschossenen Hofrock möglichst auszubessern.

Ein Blick über die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit in der Schweiz reicht nun hin, um zu zeigen, daß nicht allein die hier erstandene Volksherrschaft den Absolutismus feindlich berühren, sondern daß auch eine Reihe von Thatsachen, wie sie hier nur kurz übersehen werden können, ihm zur natürlichen Feindschaft gegen die hier herrschende Freiheit, auch noch Besorgnisse aller Art erwecken mußte.

Es wäre überflüssig hier entwickeln zu wollen, daß das System der Willkührherrschaft dem der Freiheit so entgegen gesetzt ist, wie die Nacht dem Tage. Der eng verbündete Absolutismus bietet Alles auf, um zu verhindern, daß in irgend einem Lande Europa's die Freiheit aufblühe. Es gilt seine Existenz. Sehen die Völker die Sonne der Freiheit nur von ferne, so wankt der Absolutismus, weil seine Grundlagen nicht die des Rechtes sind, weil seine Stunde nahe ist.

Der Absolutismus sah aber nicht allein in der Schweiz die verjüngte Freiheit; er vernahm auch den furchtlosen Ausdruck der Ueberzeugung durch die Stimme der freien Presse, die uns Allen ja noch heute hell in die Ohren klingt; er vernahm ihn durch die Männer des Volks in den Rathsälen der freien Schweizer.

Die Volkspartei erkannte es vielfach, daß sie nur mit den nach Freiheit ringenden Völkern sympathisiren könne, daß sie von den Königen nichts zu hoffen, wohl aber Alles zu befürchten habe.

Aus unzähligen Belegen, die für diese Behauptung sprechen, wähle ich nur einige wenige aus, welche auch für diesen Zweck vollständig hinreichen.

Also sprach J. Schnell von Burgdorf, einer der entschiedensten Wortführer der Volkspartei im Großen Rathe zu Bern unter andern, wie folgt: am 17. Mai 1833.

„Allein wir sind nun am Vorabend eines andern Rech„nungstermins, wo die Nationen mit den Fürsten rechnen, „und da fragt sich nun, wem sollen wir uns anschließen? „Wenn wir uns den Fürsten anschließen, so werfen wir uns „in den Rachen der Hölle, so sind wir ein für allemal ver„loren, dann gebe ich für die erst mühsam errungene Frei„heit keinen Heller mehr. Wir, vermöge unserer Verfassung, „unsern Grundsätzen, unserem Interesse, müssen mit den „Völkern, nicht mit den Fürsten sympathisiren."

„Allein noch einmal (heißt es später) vergesset nicht, „wir stehen nicht mit den Fürsten, sondern mit den Nationen; „mit diesen müssen wir gemeine Sache machen, mit ihnen „sympathisiren, mit diesen, welche die Freiheit suchen und „befördern, nicht mit denen, welche unausgesetzt Alles daran „wenden, die Völker darnieder zu halten, um ihre unbe„schränkte Macht ferner über sie ausüben zu können."

Wenn derselbe Redner an andren Stellen von der Tyrannei der Könige spricht; wenn er ausruft: „Wir müssen „den Verfolgten eine Zufluchtstätte eröffnen vor ihren Fein„den, die auch unsre Feinde sind;" wenn er ferner die Fahne der Freiheit auf die Spitze der Alpen aufpflanzen und die Völker zur Freiheit aufrufen will; wenn ein andrer Mann des Volkes, Kasthofer, gar im Großen Rathe zu Bern den Vorschlag macht, die fremden Gesandten zu entfernen, eine Armee aufzustellen, einen General zu ernennen; so frage ich, ob dieses Alles mit unzähligem Anderm den Absolutismus nicht im höchsten Grad erbittern und hundertmal mehr in Besorgniß setzen mußte, als jemals einige arme Handwerker und Flüchtlinge es vermögen?

Gaben ihm solche Reden nicht ein Recht zu befürchten, daß die Volkspartei in der Schweiz, die so oftmals nöthigen Aufgebote der Milizen, die blutigen Kämpfe in Basellandschaft mächtig dazu beitragen könnten, den Funken zu erwecken, der die aristokratischen Mißbräuche Europa's wie einen Pechkranz in Flammen setzen soll?

Der bekannte Savoyerzug, der von einer Anzahl Italiener, Polen, Deutschen und Schweizern unternommen wurde, um einen erwarteten Volksaufstand in Piemont zu unterstützen, bereitete der Eidgenossenschaft jenen Anfang diplomatischer Drangsale, wie sie seither die beliebte Unterhaltung und Aushülfe der europäischen Diplomatie geblieben ist.

Zwar hatten die Regierungen von Waadt und Genf mittelst Aufstellung der Landwehr den Erfolg des Unternehmens zu Nichte gemacht; nichsdestoweniger aber beutete der Absolutismus die Begebenheit aus, um seiner gereizten Stimmung wenigstens auf dem Papiere Luft zu machen.

Man hat nicht ermangelt, unter den seichten Gründen zu der hier vorliegenden „Hochverrathsanklage," auch die Verwickelungen anzuführen, die dem Savoyerzug gefolgt sind; als ob dieß, kaum ist es glaublich! zu meiner Verurtheilung beitragen und mit so vielen andern Folgen des politischen Zustandes auf meine Schultern geladen werden könnte.

Es wäre dieser Anzug besser unterlassen worden, wenn ich mit jedem unbefangenen Menschen nicht etwa zu dem Glauben meine Zuflucht nehmen soll, die Beweggründe zur Anklage gegen mich und die Prozedur selbst seien gerade um deswillen von ihren Urhebern also aufgestellt und geführt worden, damit die unüberschwengliche Grundlosigkeit der ersteren und die schamlose Betreibung der letzteren noch deutlicher und schlagender für mich spreche, als es meine Vertheidigung je vermögte. Ein allzufeines Gewebe ist darum um so durchsichtiger.

Es ist hier Folgendes zu bemerken: am dreizehnten Hornung 1834 sagte im Großen Rathe der Republik Bern Regierungsrath Karl Schnell unter Anderm: „das habe man „voraus wissen können, daß diese Revolution (der Savoyer„zug) ohne Folgen sei, denn auf allen Gassen habe man schon „vierzehn Tage vorher davon gesprochen."

Wir Alle wissen recht wohl, daß diese Behauptung richtig ist. Wenn man aber damals (um nicht noch ganz andere Betrachtungen hier anzustellen,) in dem Abmarsch von vierhundert Polen zu einer bewaffneten Expedition keine Gefahr für die Eidgenossenschaft befürchtete und ihm kein Hinderniß in den Weg legte, wie kann heute gesagt werden, daß ein einzelner Mensch oder einige zerstreute Handwerker eine Gefahr herbeiführen konnten, die wohl nicht anders als in einem täuschenden Schatten der furchterhitzten Phantasie einiger Menschen erschienen ist?

Den Savoyerzug haben Schweizer unterstützt, ja selbst sich ihm angeschlossen. Sie hatten ein Recht hierzu. Oder sollte der Schweizer blos das Vorrecht haben, sich im Dienste der Könige todtschlagen zu lassen? Dürfte er nicht ungeahndet wagen, für die Freiheit eines Volkes sein Blut darzubieten? Es ist kein Beispiel vorhanden, daß man auch nur einen jener Männer vor Gericht gestellt hätte. Und doch war der Savoyerzug eine bewaffnete Unternehmung, weit geeigneter dem Staate eine Gefahr herbeizuführen, als die Freiheitsgrundsätze einer geringen Anzahl über die Schweiz und Frankreich zerstreuter Handwerker oder eine freundschaftliche Besprechung bei einem Glase Wein.

Wie mich aber die Urheber dieses meines Unglücks nöthigen, sie mit ihren eignen Worten zu widerlegen, so erwähne ich ferner einer Stelle der schriftlichen Antwort, die am 13. Mai 1834 von der Regierung und dem Großen Rathe der Republik Bern, unterzeichnet von dem Schultheiß Tscharner, dem damaligen Vororte Zürich übergeben worden, als derselbe die Expulsion der aus Savoyen zurückgekehrten Polen verlangte. Die Stelle lautet wörtlich, wie folgt:

„Allein, getreue und liebe Eidgenossen, ein anderer und „höherer Gesichtspunkt, die Ehre und Würde schweizerischer „Nation, muß uns zur Ablehnung eures Antrags (die Polen „weg zu weisen,) bestimmen.

„Sollten die Regierungen der eidgenössischen Stände so „ohnmächtig sein, daß einhundert und vierzig entwaffnete

„Männer nicht in Ordnung gehalten und unsre Nachbar„staaten vor strafwürdigen Unternehmungen derselben sicher „gestellt werden könnten? Würde die schweizerische Eidge„nossenschaft durch das Geständniß, daß sie dieß nicht zu „leisten vermöge, nicht eine bedauerliche, ihr Ansehen im „Ausland gefährdende Schwäche beurkunden?“

Und heute will man behaupten, achtzig zerstreute Arbeiter hätten dem Staate eine Gefahr herbeigeführt, deren Verantwortung noch dazu auf einen einzelnen Menschen gehäuft werden soll? Kann dieß auch für möglich gehalten werden?

Nein, gestehen wir es offen und frei, der Rückschritt rings umher hat hier seinen Wiederhall gefunden, er hat die Fremden deportirt, er hat mich ins Gefängniß und hierher geführt. Die Ansicht, es müsse die Ruhe der Schweiz um jeden Preis erhalten werden, der vergebens die Volksfreunde widerstrebten, die einer Ueberzeugung auch in der Stunde der Prüfung treu zu bleiben gelernt, hat gesiegt.

Glücklich, wenn das Heil der Schweiz durch Nachgiebigkeit bewahrt werden kann! glücklich, wenn die Gespenster, welche die heilige Allianz an die Wand gemalt, dadurch nie zur Wirklichkeit werden!

Heute noch, wie im Gefängniß, spreche ich es aus: „weder meine deportirten Freunde, noch ich werden klagen, wenn durch unser eignes Geschick, sei es auch noch so traurig, einem biedern Volke eine Gefahr abgewendet werden kann.“

Allein Opfer können nur das Ergebniß eines freien Willens sein. Die Fußtritte und Mißhandlungen, die sich blinde Wuth erlaubt, werden standhafte Männer niemals beugen.

Wenn es aber unbestreitbar ist, daß ein politischer Nebel die Wirkungen erzeugt hat, wie sie der letzte Sommer gesehen, warum soll jetzt das ehrwürdige Gesetz noch herhalten, einen Mann vollends um seine Existenz zu bringen, der schon ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt, fünf lange Monate in herber Gefangenschaft hat schmachten müssen, bis

er zu seiner einzigen und letzten Stütze, zur unantastbaren Gerechtigkeit hat gelangen können. Nein! sie wird, sie kann nie einer politischen Verfolgung die Krone aufsetzen. —

Einen traurigen Einfluß auf meine Lage hatten ohnzweifelhaft die Parteiverhältnisse, die aus dem einst geschlossenen Chor der Volksfreunde zweierlei Schattirungen gebildet hatten, von denen die eine nicht allein konsequentes Durchführen der republikanischen Grundsätze (damit sich nicht etwa ereigne, daß die Revolution blos die Namen und nicht das System verändert habe,) sondern auch größere Einheit des Staatenbundes will; die andre Schattirung aber, erschreckt oder vorsichtig geworden durch das Gewoge des Stromes, dessen Damm sie doch mit hatte durchstechen helfen, es vorzog, wenn nicht zurückzuschreiten, doch wenigstens inne zu halten mit festem Fortschreiten.

Es ziemt mir nicht, hierüber mehr zu bemerken, als daß der Meinungskampf im Herzen eines Landes zwar viele trübe Schatten mit sich führt, daß aber die Oppositionen überall eben so nothwendig als heilsam sind. Es wäre schlimm, wenn auf Erden nur eine Meinung herrschen sollte.

Weit entfernt, daß die Menschen durch die Nothwendigkeit der verschiedenen Meinungen sich gegen Andersdenkende zu milderen Gesinnungen bewegen ließen, sind sie vielmehr schnell und tief gegen einander erbittert, wenn es Ansichten zu verfechten gilt.

Man hat in dieser Sache eine „junge Schweiz“ als Mitverbündete des „jungen Europa,“ auch den großen schweizerischen Nationalverein als in die Bestrebungen der deportirten Ausländer verflochten, darzustellen versucht.

Die Untersuchung hat herausgestellt, daß eine „junge Schweiz“ faktisch nicht besteht, daß aber die Grundsätze, welche das „Journal der jungen Schweiz“ ein Jahr lang öffentlich ausgesprochen, in vielen Gemüthern Anklang gefunden haben. Hierbei muß bemerkt werden, daß die Lesevereine der Handwerker stets auch von schweizerischen Arbeitern besucht worden waren.

Wenn die Schweiz, wie alle Länder Europa's, gründliche Reformen nöthig hat, welche die Erfahrung und das Bedürfniß anrathen, die Staatsmänner seit langen Jahren überdenken, die aufgeklärten Patrioten erstreben, und sich der schweizerische „Nationalverein“ die große und schwere Aufgabe gesetzt hat, nach der von ihm angegebenen Weise in dem Schweizervolk die Nothwendigkeit einer größeren Einigung der Eidgenossenschaft überzeugend darzustellen, und dadurch jenen Zweck zu erreichen, so besteht er darin vollkommen selbstständig. Es hat nie ein Zusammenhang zwischen ihm und den Verfolgten des Absolutismus Statt gehabt.

Allein, wie ich es in den mir vorgelegten Fragen gethan, welche erforschen wollten, ob dieser Zusammenhang wirklich bestanden, so sage ich auch heute: „die Völker, die „nach Freiheit ringen, dürfen darauf zählen, auch in der „Schweiz Männer zu finden, die mit ihnen übereinstimmen. „Unter diesen Männern sind aber nicht etwa Mitglieder einer „einzelnen Association, sondern alle freidenkende Schweizer „gemeint, in denen ein redliches Herz schlägt.“ Oder könnten alle Eidgenossen ohne Ausnahme den Leiden Europa's Ohr und Herz verschließen?

Man hat endlich bei meiner Verhaftung einige Gedanken bei mir gefunden, welche auf ein Quartblättchen hingeworfen, Anlaß zu höchst ungegründeten Muthmaßungen gegeben haben, wozu freilich die Benennung „Proklamation“ mit der sie in Bern getauft wurden, das Meiste beigetragen hat. Ich frage in Bezug hierauf nur folgendes: darf man auf seinem Zimmer nicht schreiben, was Einem einfällt, so lange nur kein weiterer Gebrauch davon gemacht wird? Hat man auch nur ein einziges Exemplar jenes Zettels in andern Händen gesehen? Oder soll ich verantwortlich sein, wenn dieses Brouillon, das Produkt eines momentanen Einfalls, aus der Prozedur heraus, durch fremde Hand, an die Glocke der Oeffentlichkeit gehängt wurde? Die Veranlassung dieser Skizze war keine andere, als daß ich bei der von einigen der natio-

nalen Sache feindlichen Tagblättern verbreiteten Nachricht, es werde von jener auf dem Freischießen von Lausanne ein Verfassungsrath nach der Volkszahl proklamirt werden, dachte: warum machen derlei Journalisten nicht auch zugleich einen falschen Aufruf, um ihre Lüge zu bekräftigen? In diesen Gedanken entwarf ich, wie ich es oft zu thun pflege, die besprochene Skizze, ohne daß ich, wie wohl bekannt, je thätigen Antheil an dem Streben der Parteien in der Schweiz genommen habe.

Im Bewußtsein, daß durchaus keine Absicht jenen auf ein Blättchen Papier entworfenen Worten zu Grunde gelegen, (wie es auch durch meine vereinzelte und einflußlose Stellung sich noch mehr herausstellt;) in der Gewißheit, daß nur durch die Schuld Anderer dieselben veröffentlicht wurden; daß auch nicht das geringste Anzeichen eines die Ruhe gefährdenden Vorhabens zum Vorschein gekommen, halte ich es für überflüssig mich weiter noch hierüber zu verbreiten. —

Indem ich nun zu den eigentlichen, die Anklage noch gründlicher schlagenden Rechtsgründe übergehe, darf ich, was auch schon ohne diese kurze Ausführung der Fall gewesen, nicht zweifeln, daß meine Richter vollständig überzeugt sind, wie eben so unrecht, als widersinnig es ist, einen einzelnen Menschen für die der Eidgenossenschaft von der Diplomatie bereiteten Verwickelungen zur Verantwortung ziehen zu wollen und diese Unannehmlichkeiten an den Haaren herbeizuschleppen, um eine so schwere Anklage, wie die des Hochverraths ist, darauf zu gründen.

Nein, die Staatsgewalt, die vor sechs Jahren auf das System der Volksfreiheit gegründet worden, klagt diese und sich selbst an, da sie mit einer Anklage auf Hochverrath gegen einen unbedeutenden Bürger losgeschritten.

## Gründe des Rechts und der Vernunft gegen die Anklage.

Zwar ist schon aus dem bisherigen Inhalte dieser Vertheidigung die Grundlosigkeit der Anklage, als hätte ich dem Staate eine Gefahr herbeigeführt, vollkommen erwiesen, allein es liegt in der Natur der Sache, wenn man zu den hierzu angeführten schlagenden Gründen noch schlagendere hinzufügt.

Aus den Akten des Prozesses, wie aus der gegebenen Darstellung, geht hervor, daß die Idee eines „jungen Europa," einer Verbrüderung der leidenden Völker und der Vertheidiger ihrer Rechte zwar als solche in dem Geiste einzelner Männer Eingang gefunden hat, daß aber die Behauptung, als wäre das „junge Europa" eine auf den Umsturz der Throne gerichtete Verschwörung, nur dann wahr sein kann, wenn der Ausspruch der Wahrheit und der Glaube an dieselbe, die Throne untergräbt und der Absolutismus dahin gelangt, auch das Reich der selbstständigen Ideen seiner Polizei, seinen Kerkermeistern, seinen Spionen, seiner Willkühr zu unterwerfen. Die Idee der Völkerbrüderung und des auf Bruderliebe gegründeten Republikanismus lebt und gehört nicht allein der Schweiz, sie gehört vielmehr gleich jeder Wahrheit, wie die Sonne, der ganzen Menschheit.

Wenn aber die Idee der Republik, wie sie hier und überall unter den Völkern mächtig um sich greift, der Eidgenossenschaft gefährlich sein könnte, müßte die Wirklichkeit der Republik, die in ihr lebt, es noch weit mehr sein?

Aber das „junge Deutschland" und das unter dieser Benennung vereinte Häuflein Handwerker haben der Schweiz Gefahr bringen können?!

Meine Herren, die Gerichte und die Eidgenossenschaft verdienen wahrlich mehr Achtung, als mit solch ungereimten Dingen (um nicht noch mehr zu sagen,) behelligt und unterhalten zu werden, da ja überdieß eine ähnliche Behauptung

hinsichtlich der hundert vierzig Polen, die doch gediente Soldaten und auf einem Punkt vereinigt waren, von den oberen Behörden selbst, den nämlichen, die mich angeklagt, als Schwäche verrathend, ist widerlegt worden.

Höchstens kann man behaupten, die Handwerker hätten eine geheime Verbindung gebildet, obwohl selbst kaum dieß im vollen Sinne des Worts gesagt werden kann. Eine geheime Verbindung wäre aber auch durch kein Gesetz untersagt und die Existenz der Freimaurerei in Bern beweist, daß diese mysteriöse Gesellschaft wohl bestehen kann.

Nun aber hat Bern mit andern Kantonen erst letzthin ein Konkordat abgeschlossen, wodurch unter andern gesetzlich bestimmt wurde, jeder landesfremde Theilnehmer an einer Verbindung oder einem gewaltthätigen Unternehmen gegen einen Nachbarstaat, solle aus dem Gebiet der Republik verwiesen werden.

Hieraus ist nicht allein ersichtlich, daß früher keine gesetzlichen Vorschriften gegen die besprochenen Vereine existirt haben, sondern es geht auch daraus hervor, wie widerrechtlich und maßlos die gegen mich gerichtete Anklage, wie unvereinbar mit jeder einfachen später erschienenen Bestimmung meine fünfmonatliche Gefängnißhaft und die Absetzung von meiner Lehrstelle erscheint.

Ja! aus dem Inhalte des Konkordats, wenn auch weiter nichts für mich spräche, kann allein schon meine vollkommene Schuldlosigkeit nach Gesetz, Vernunft und Billigkeit gefolgert werden.

Das Gesetz spricht nun von der Herbeiführung einer Gefahr für den Staat. Abgesehen davon, daß dasselbe eigentlich nur gegen die Erneuerung gewisser der neueren Zeit angehöriger Parteibestrebungen und die Herbeirufung einer fremden Armee durch Einheimische, aber nimmermehr gegen einen einzelnen unbedeutenden Bürger gerichtet sein kann, frage ich ganz kurz: ist eine Gefahr wirklich herbeigeführt worden? Mit Ihnen Allen sage ich der Wahrheit gemäß und aus voller

Ueberzeugung: nein! Keiner von uns Allen hat wohl irgendwo eine Gefahr erblickt.

Aber es hätte eine Gefahr entstehen können? Wodurch denn? worin sollte die Gefahr bestehen, welche eine Anzahl Fremder, nie ich allein, dem Staat hätte bringen können? In diplomatischen Verwickelungen? Wenn wir diese überblicken, so haben sie wohl eines jedes freies Mannes gerechten Unwillen und die langweiligen Auswüchse der giftigen Diplomatie, die Noten, veranlaßt, aber niemals irgend eine Gefahr. In der Sperrung des Verkehrs? Man weiß ja, daß die Sperre der Macht, die sie verhängt, tiefere Wunden schlägt, als der Schweiz, wie die einzige gezeigt, die wir bis heute als Folge eines Meisterstreichs Metternichischer Staatskunst vom „befreundeten" Frankreich erlebt.

Das Gesetz kann indessen keine andre Gefahr, als die eines Krieges beschlagen. Daß diese Kriegsgefahr aber, wie sie nicht herbeigeführt worden, auch überhaupt in jetziger Zeit kaum denkbar ist, erscheint unzweifelhaft.

Abgesehen davon, daß achtzig über ferne Gegenden zerstreute, waffen- und mittellose Arbeiter, die ihren republikanischen Grundsätzen nachhiengen, noch weniger aber ich allein, nimmermehr Veranlassung geben konnten, die ernste Gefahr eines Krieges heraufzubeschwören; abgesehen davon, daß die Eidgenossenschaft, die ja, wie wir gesehen, ihre Nachbarpflichten selbst mit Aufopferungen an die Verhältnisse erfüllt, nach den Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts, wegen eines so kleinlichen und nichtswürdigen Vorwands niemals erwarten darf, mit einem Kriege auch nur von ferne bedroht zu werden; so ist es hinlänglich bekannt, daß der Absolutismus, der der Erhaltung des Friedens die schmerzlichsten Opfer, ja selbst die heilige Legitimität theilweise dahingeben, sich wohl in Acht nehmen muß, eine ernste Entscheidung gar selbst noch herbeizuführen. Er hat es erlebt, wie Europa bebte, als drei Tage hinreichten, den Thron eines Königs zu zertrümmern, der „nichts gelernt und nichts vergessen hatte." Er ahnt es deutlich, daß mit dem ersten

Kanononenschuß, der gethan wird, er nicht wissen kann, ob er den letzten wird thun können.

Die Völker schweigen, aber sie haben nichts vergessen. Spricht man von den Heeren des Absolutismus, so zeigen wir mit bitterm Lachen auf die nackte Armuth der Völker, zu deren Bändigung er sie nöthig hat; spricht man von seinen Schätzen, so werden sie und sein Kredit der Raub einiger Kriegsmonate; mit bitterm Lachen zeigen wir auf das System, welches Europa's Schicksal unter das Interesse der Geldmäckler und Rothschilde gestellt; auf das System, welches in dem babylonischen Thurmbau seiner Staatsschulden und Anleihen sich selbst ersticken muß; wir zeigen auf das Börsenspiel und die Angst der Agioteurs, wenn eine trübe Wolke die große Staatsbanqueroute Europa's zu verkünden scheint; wir zeigen auf den Druck, die Noth, das Elend, das allein auf den Völkern, den mühbeladenen, mißmuthigen Völkern lastet, wie auf des fabelhaften Riesen Atlas Schultern das eherne Himmelsgewölbe. Nein, der Absolutismus wird keinen Krieg führen! —

Wenn man zur weiteren Begründung der Anklage, des Vertrags von 1815 und der Neutralität erwähnt hat, so wissen wir zwar wieder nicht, wie das Alles hierher passen soll, indessen will ich doch darauf erwiedern, daß mit mir kein vernünftiger Mensch es je glauben wird, daß es auch aus dem ganzen Prozesse als wirklich abnorme Behauptung sich herausstellt, ich hätte der Schweizerischen Neutralität einen Stoß versetzt.

Verträge gleichen ohnehin schon mit Papier überspannten Reifen. Ein Tupf mit dem Finger macht ein Loch darein. Es wäre eine Lächerlichkeit auf Verträge mehr zu bauen, als auf Recht und Kraft. Verträge haben bis heute weder den Frieden noch die Selbstständigkeit der Völker erhalten können. Der Vertrag von Wien ist mit Polen und Belgien auch längst zu Grabe getragen worden.

Welch' Gewebe düsterer Behauptungen hat mich umfangen, mich verderben sollen!

Meine Herren, hören Sie eine andre Folgerung des Witzes. Weil die Handwerker durch ihre Gesinnungen, nach dem in Deutschland gültigen Rechte den deutschen Fürsten gegenüber eine hochverrätherische Tendenz verfolgt, also sei auch nun insbesondre nach hiesigen Gesetzen ich des Hochverraths schuldig!!!

Ja freilich mögen die mit Anstrengung des Gedächtnisses von der Dienstbeflissenheit nachgeschlagenen deutschen Kriminalisten den republikanischen Glauben in Deutschland als Hochverrath bezeichnen, aber hier in der freien Schweiz kann Hochverrath nur gegen das Schweizer- oder Bernervolk gerichtet sein, und Gott weiß es, daß ich einem solchen Volke, wie der Sache der Völker überhaupt, mein Alles opfern könnte. — Nach solcher Auslegung wäre die Sprache der freien Presse, ja jede Aeusserung eines freien Mannes über die Verderblichkeit des monarchischen Systems ebenfalls als Hochverrath zu betrachten.

Es ist übrigens von dem ganzen deutschen Volke längst anerkannt und durch die traurigsten Belege aus den letzteren Zeiten erwiesen, daß die Gewalt der gegenwärtigen Fürsten Deutschlands auf den von ihnen, mit Hülfe fremder Bajonnette bewirkten Umsturz der deutschen Reichsverfassung gegründet ist und nur durch Usurpation, Meineid und Hochverrath, mithin durchaus ungesetzlich, besteht. Daher können nur fürstliche Gesetze und fürstliche Richter in Deutschland selbst diejenigen Männer zur Strafe des Hochverraths verurtheilen, die gegen jene zum Verderben ihres Vaterlandes herrschenden Usurpatoren, sei es mit Worten oder Thaten, gestritten.

Richter, Ihr habt die Prozedur gelesen, Ihr habt gesehen, weß Geistes Kind sie ist. Ihr habt die Feindseligkeit gesehen, die dort statt Wahrheit, Schuld zu finden gesucht; Ihr habt mit Recht Euch erstaunen müssen, als einzelne Worte und Aeusserungen mit ängstlicher Bemühung ergriffen und behandelt wurden, als Ihr statt des Gleichmuths richterlicher Würde, nur das Gepräge verächtlichen

Lohndienstes gefunden. Wer hat mit unzähligen Suggestivfragen die Befugniß überschritten? wer, als die Gegenwart nichts herausgestellt, gefragt, was die Zukunft gebracht haben würde?

Seit wann kann ein Angeklagter gefragt werden, was er für die Zukunft, in sechs oder zehn Jahren beschlossen, was er gethan, wenn dieses oder jenes der Fall gewesen wäre?

Seit wann können Protokolle, von eingekerkerten, bei Wasser und Brod sitzenden, polizeilich weggeführten Handwerkern zur Aufschraubung einer Anklage mithelfen?

Woher endlich, frage ich laut vor Gott und der Welt, kam ein Aktenstück, das man der geschlossenen Prozedur hinzugefügt? Wer hat es oder wo hat man es gefunden? Die Unterdrücker meines Volkes und Vaterlandes haben wohl auch hier dienstbare Werkzeuge gewonnen!

Aber der Pfeiler der Gerechtigkeit steht unwandelbar. Gestützt auf ihn und meine Ueberzeugung, fürchte ich die Schlingen der Feinde der Freiheit eben so wenig, als auch das bitterste Leiden für Wahrheit und Recht.

Hier vor meinen Richtern erkläre ich, daß mich kein persönlicher Unwille oder Erinnerung an trübe Stunden hier reizt, daß aber als ein unabhängiger Mann ich kein Unrecht stillschweigend übergehen kann, wo mich das Gesetz zur Sprache aufgefordert.

Stunden, ja Tage würden nicht hinreichen, wenn alle Punkte zu dieser Vertheidigung hier anzuführen nöthig wären. Das aber, was bis jetzt gesagt worden, zeigt schon so sehr im Ueberfluß die Grundlosigkeit der gegen mich angestellten Klage, daß ich mit vollständiger Zuversicht meine Freisprechung erwarten kann, wenn ich die Gründe dafür folgendermaßen aus dem überschauten Ganzen dieser Vertheidigung anführe und fest auf die einfachen Thatsachen des Prozesses stütze:

Die Herbeiführung einer Gefahr für den Staat durch meine politischen Handlungen hat sich als nichtig gezeigt,

1) weil keine Gefahr ist herbeigeführt worden, und
2) aus so unbedeutenden Gründen auch nie eine solche hätte entstehen können;
3) weil das Bekenntniß eines republikanischen Glaubens, nenne er sich wie er wolle, nichts hochverrätherisches haben kann;
4) weil die Handwerkervereine durch kein Gesetz untersagt, auch weder durch Anzahl noch Mittel furchtbar waren;
5) weil der einzelne Beklagte durch Thatsachen, Stellung und Gesinnung nicht im Stande sein konnte, dem Staate Bern oder der Schweiz eine Gefahr herbeizuführen;
6) weil die Mitbeschuldigten Alle ohne gerichtliches Verfahren weggewiesen worden;
7) weil durch das vom Staat jüngst abgeschlossene Konkordat die Anklage gegen mich, wie überhaupt das Verfahren, sich von selbst widerlegt;
8) weil nirgends eine ungesetzliche Handlung von mir ist begangen worden.

Einst stand vor den Assisen in Landau der edle deutsche Mann, Dr. Wirth, des Hochverrathes angeklagt.

Er hatte seine Ueberzeugung ausgesprochen vor der Welt, er hatte ihrer Gewalt gegenüber muthig gezeigt, daß nur Usurpation, Eidbruch und Hochverrath am deutschen Volke die deutschen Fürsten souverain gemacht; mit hinreißender Beredsamkeit hatte er in Reden und Schriften das Verderbliche ihres Systems und des deutschen Volkes Noth enthüllt, hatte laut die Fürsten Deutschlands vor der öffentlichen Meinung angeklagt; vor seinen Richtern und dem Vaterlande laut es ausgesprochen, daß er, so lange ein Hauch in seiner Brust, dem Kampfe gegen den Mißbrauch der fürstlichen Gewalt sich weihe.

Die Funken seines Geistes hatte er hinausgestreut in die empfänglichen Gemüther seines Volks. Und dennoch,

selbst im Lande des fürstlichen Verderbnisses, ward der Mann von den Geschwornen, von dem Gesetze freigesprochen. Jenes Urtheil von Landau macht Epoche in der deutschen Geschichte. Die Wahrheit schlug dort den Despotismus und seine Schergen.

Wie dürfte, wo Thatsachen, Vernunft, ja die Gerechtigkeit selbst das Wort für mich reden, wo ich im Lande der Freiheit nur schwach die Ueberzeugung ausgesprochen, die jener Freigesprochene geistesgroß im Lande der Knechtschaft bekannt, wie dürfte ich zweifeln, daß im letzten und einzigen Asyl des Verfolgten, in den Hallen des Gesetzes ich nicht vollständig freigesprochen werden sollte!

Nein, mein Recht und nichts andres soll für mich reden! Keine Klage über das, was ich in diesem Jahr für meine Ueberzeugung habe leiden müssen, keine Empfindlichkeit über erfahrene Beleidigungen soll je laut werden. Ich kenne keinen persönlichen Haß, keine Rachsucht. Zufrieden will ich sein, wenn diese Vertheidigung, die der Oeffentlichkeit wird übergeben werden, wenn der Druck der gegen mich geführten gerichtlichen Prozedur, der im Großen Rathe zu Bern ist vorgeschlagen worden, grundlose Angaben und das Verfahren selbst im rechten Lichte darstellen wird.

Hier, in dieser Stunde und zu jeder Zeit soll nicht die Qual einer fünfmonatlichen Gefangenschaft; nicht der zweimalige Aufenthalt im Käfigthurm zu Bern; nicht die unerträglich gereizte Stimmung eines empörten Gemüths; nicht die mir ohne Urtheil und Anzeige entzogene Stelle oder die Zeugnisse einer pflichtgemäßen Berufserfüllung; nicht die gefährdete Existenz und die verdunkelte Zukunft in jene Waagschaale geworfen werden, die mein Recht, mein sonnenklares Recht schon so entscheidend auf meine Seite geneigt.

Als ich dort in den trüben Stunden der Gefangenschaft nicht mehr wußte, was all' noch Gewalt über mich verhängen würde; als ich nach meinen Richtern nur zu lange vergebens mich sehnen mußte; als ich den Strafprozeß nicht in den Händen der unpartheilichen Gerechtigkeit, nein, in

den Fäusten derer sah, die Gewalt über mich verhängt: da heftete sich mein Blick desto fester auf das Gesetz und seine Unverletzlichkeit. In ihm allein suchte und finde ich den Schutz gegen die Mißhandlungen, die mir die trüben Verhältnisse der Gegenwart und ihre Urheber vielleicht noch weiter zugedacht.

Ihr habt meine Vertheidigung gehört, sie ist zu Ende. Hier als ein unabhängiger Mensch, der nichts auf Erden über sich erkennt, als die Gebote des Gesetzes, rufe ich zu Euch, seinen unabhängigen und freien Wächtern, nachdem ich mein Recht nach Wahrheit und Kräften verfochten: gedenket der Freiheit, für welche die Väter gekämpft, und welche, der Enkel kostbares Gut, Ihr auch Euren Kindern zu hinterlassen gedenkt; gedenket der Gerechtigkeit, ohne die keine Freiheit je bestehen kann, und übet Eure Pflicht und Euer Amt.

Ich habe gesprochen.

## C.

## Oberinstanzliche Vertheidigung für Hrn. Ernst Schüler, von Biel, an das Obergericht der Republik Bern.

Hochgeachtete Herren.

Herr Schüler hat die Vertheidigung, welche er vor dem erstinstanzlichen Gerichte gehalten hat, den Akten beigelegt oder vielmehr einem Jeden von Ihnen ein gedrucktes Exemplar derselben zugesandt. Sie enthält alles, was in Bezug auf die Angelegenheit der Flüchtlinge, auf die Verbindungen, wie das junge Deutschland u. s. w., im Allgemeinen im Sinne der Vertheidigung gesagt werden kann; auch über die geführte Untersuchung läßt sie sich erschöpfend aus, so

daß dadurch dem Unterzeichneten die Mühe erspart ist, darüber des Weitern einzutreten. Seine Aufgabe ist nunmehr blos, das Reinjuridische zu erörtern, und auch diese Aufgabe ist durch die Anklageakte des Staatsanwaltes sehr vereinfacht worden.

Das die Hauptuntersuchung einleitende Dekret bezeichnet die Handlung, auf welche untersucht werden sollte, als Hochverrath. Allein es stellte sich in der Folge deutlich dar, daß kein solches Verbrechen existirte. Schon das Amtsgericht Biel sprach Hrn. Schüler davon frei und der Staatsanwalt selbst mußte in der Anklageakte erklären: die Merkmale des Hochverraths, wie das Bernische Gesetz vom 7. Juli 1832 dieses Verbrechen definirt, seien nicht vorhanden.

Dieses ist denn auch wahrlich unzweifelhaft. Mag man den Handlungen des Hrn. Schüler eine Bedeutung beilegen, welche man will, nie wird man auch nur die Vermuthung aussprechen können, er habe durch dieselbe die Herbeiführung einer Gefahr für die Schweiz vom Auslande bezweckt, beabsichtigt.

Die Anklageakte enthält somit in dieser Beziehung bereits selbst die Vertheidigung des Hrn. Schüler, und es wäre wahrlich überflüssig hier noch weiter darüber einzutreten. Das Gesetz über den Hochverrath ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Gibt es ein anderes, unter welches derselbe subsumirt werden könnte? — Nein; in der ganzen bernischen Strafgesetzgebung ist keines zu finden. Der Staatsanwalt selbst, dem es doch sehr daran gelegen war, eines zu finden, vermochte keines anzuführen als den traurigen §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1803, welcher in Ermanglung gesetzlicher Vorschriften das Ermessen der Richter eintreten lassen will. Ausdrücklich sagt die Anklageakte: „Freilich können wir unsern „Antrag, daß Schüler für seine Vergehen bestraft werde, auf „kein spezielles Gesetz bauen; sie werden durch keine „bestehende Strafbestimmungen beschlagen."

Also das Ermessen der Richter wird angerufen! — Wir fürchten es nicht, hochgeachtete Herren; wir könnten den Entscheid ohne fernere Erörterung gänzlich in Ihr Ermessen legen. Doch, da wir nun einmal von dem Rechte, sich zu vertheidigen, Gebrauch machen, so wollen wir den Antrag des Staatsanwalts:

> daß Hr. Schüler wegen Theilnahme an verbrecherischen politischen Umtrieben und an der Organisirung einer unerlaubten Justizpflege zu einer zweijährigen Einsperrung verurtheilt werde,

etwas näher ins Auge fassen.

---

Vor Allem einige Bemerkungen über den erwähnten §. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1803.

Eine vernünftige Strafgesetzgebung stellt folgende Sätze an ihre Spitze (Feuerbachs Lehrbuch, §. 20):

> nulla pœna sine lege: jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus;
>
> nulla pœna sine crimine: die Zufügung einer Strafe ist bedingt durch das Dasein der bedrohten Handlung, und
>
> nullum crimen sine pœna legali: die gesetzlich bedrohte That ist bedingt durch die gesetzliche Strafe.

Mit diesen Grundsätzen im direkten Widerspruche ist die Bestimmung, daß Handlungen, welche durch kein spezielles Gesetz mit einer Strafe bedroht sind, (der §. 2 nennt sie dennoch Vergehen,) nach dem Ermessen des Richters bestraft werden können. Sie steht zum Hohne einer gesunden Strafrechtspflege in den bernischen Gesetzen.

Vernünftige Richter machen wieder gut, was ein unvernünftiges Gesetz verbrochen hat. Sie werden sich nur in den äusserſten Nothfällen der genannten Vorschrift bedienen, nur dann, wenn die nicht speziell mit einer Strafe bedrohte Handlung so klar eine unerlaubte ist, daß derjenige, der sie beging, sich bewußt war etwas Strafwürdiges zu thun, ins-

besondere wenn die Analogie unverkennbar ist. Würde z. B. die Unterschlagung in den Strafgesetzen nicht genannt sein, so würde niemand den Gerichten es verargen, wenn sie, gestützt auf den genannten §., die Analogie des Diebstahls zu Hülfe riefen. Aber eine Handlung, für welche in den Strafgesetzen keine Analogie sich finden würde, hintendrein als ein Verbrechen zu qualifiziren und zu bestrafen, wäre gegen den Geist des genannten Gesetzes selbst, und ein Gericht, welches dieses thäte, würde sich des Tadels der Willkühr nicht erwehren können.

Ueberdieß hat jener §. jetzt die Bedeutung fast gänzlich verloren, welche er zur Zeit der Erlassung gehabt hat, indem seither so viele einzelne Strafrechtsbestimmungen erlassen worden sind, daß, so viel als, alle mögliche strafwürdige Handlungen ihr (freilich oft welches!?) Gesetz finden; wir verweisen auf das Gesetz über den Kindermord (1823), das Gesetz zu Verhinderung muthwilliger Geldstage (1823), das Gesetz über die Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit des Staats gefährden (1832), und das Gesetz über Beeinträchtigung des Eigenthums (1836). Damals war er vielleicht noch nothwendig, weil so viele Handlungen, die als Verbrechen bezeichnet zu werden verdienten, in den Strafgesetzen gar nicht oder nicht gehörig genannt waren; jetzt hingegen ist er überflüssig, zwecklos, — ja er wäre monstruos, wenn er anders als zu Rechtfertigung allfälliger unverkennbarer Analogien angewendet würde.

---

Die Anklageakte wirft also dem Hrn. Schüler

I. Theilnahme an verbrecherischen politischen Umtrieben vor.

Es ist in der That richtig, daß derselbe an einer Verbindung Theil genommen hat, welche politische Zwecke hatte. Er machte daraus keinen Hehl. Die Verbindung „das junge Deutschland" war allerdings eine dem monarchischen Prinzip feindliche, sie hatte den Zweck, republikanische Grund-

sätze zu verbreiten, und wird in dieser Beziehung verschiedene Beurtheilung finden, je nach den politischen Ansichten dieses oder jenes der Beurtheilenden. Allein um diese Beurtheilung handelt es sich hier nicht; es handelt sich vielmehr blos um den Werth, den die Theilnahme des Hrn. Schüler an der genannten Verbindung vor dem Strafgesetz hat, um die Frage: in wie fern dieselbe verbrecherisch (wenn man je ohne Androhung einer bestimmten Strafe von Verbrechen reden kann,) oder strafbar sei? —

1) Die bloße Theilnahme an einer politischen Vereinigung kann in keiner Beziehung etwas Strafbares sein. In unserm freien Vaterlande existirt das Associationsrecht; und wenn schon kein dasselbe direkt reglirendes Gesetz vorhanden ist, so ergibt es sich doch schon aus dem Umstande, daß eine Menge solcher Vereine bestehen. — Wir haben zwar das Beispiel gehabt, daß der Große Rath einen Verein aufgehoben; allein der Grund dieser Aufhebung liegt darin, daß die Behörde die Zwecke desselben für unverträglich mit den bestehenden Gesetzen hielt, woraus sich nur um so klarer die Existenz des Associationsrechts ergibt. *)

2) Liegt das Strafbare, Verbrecherische in den Zwecken, welche das junge Deutschland hatte? — Sie bestanden hauptsächlich darin, republikanische Grundsätze zu verbreiten. Ist dieses in der Schweiz, der Republik, etwas Unerlaubtes, Verbrecherisches? Eine solche Annahme selbst wäre fast etwas Verbrecherisches. Alle in der Schweiz existirende politische Vereinigungen haben unmittelbar oder mittelbar den nemlichen Zweck: die Schutzvereine und die Nationalvereine insbesondre, und selbst die aristokratischer Seits gebildeten Vereine erkennen, wenigstens äusserlich, denselben als den ihrigen an. Die Ausdehnung, welche diesen Zwecken gegeben wurde, verändert die angegebene Bedeutung nicht. Das junge Deutschland suchte allerdings republikanische Grundsätze über die Schweizergrenzen hinaus zu verbreiten;

---

*) Wir werden aus diesem Beschlusse weiter unten noch besondere Schlüsse für den vorliegenden Fall ziehen.

allein dieses sollte nur auf dem Wege der Belehrung geschehen. (Wir werden darauf zurückkommen). Darf der freie Mann und insbesondre der Schweizer seine innigste Ueberzeugung nicht auch solchen gegenüber aussprechen, welche, aus Gewohnheit oder sonst, eine andre Meinung hegen? sie, sei es durch Druckschriften, Briefe u. dgl. nicht auch in die Ferne tragen? Und wenn er dieses darf, woran doch niemand zweifeln wird, darf er es nicht auch so, daß er seine Ueberzeugung mündlich Leuten mittheilt, welche in ihre Heimath jenseits des Rheinstromes zurückkehren werden? Wahrlich in diesem Allem ist nichts Unerlaubtes.

3) Die Anklageakte behauptet aber, die einzelnen Handlungen — sie nennt sie Umtriebe — der Verbindung des jungen Deutschlands haben ohne Rücksicht auf die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz gegen die deutschen Staaten Statt gefunden, und es sei durch sie eine vorauszusehende Gefahr wirklich herbeigeführt worden. Sie behauptet geradezu: dieselbe habe den gewaltsamen Umsturz des politischen Zustandes Deutschlands beabsichtigt; sie schließt dieses vorzüglich aus der Antwort Nr. 47 *) und behauptet ferner: „wenn Schüler im Verfolg der Prozedur „politische Aufklärung der Bewohner Deutschlands als einzi„gen Zweck der Verbindung darstellen möchte, so vermag diese „Ausflucht (?) jene Resultate nicht im Geringsten zu schwächen, „indem sie sich als ungerechtfertigten Widerruf (?) eines ab„gelegten Geständnisses darstellt u. s. w.“ (S. oben S. 27.)

a. Allein es ist geradezu unrichtig, daß ein gewaltsamer Umsturz bezweckt worden sei; die gegenwärtige, d. h. monarchische Ordnung und Ruhe in Deutschland sollte allerdings untergraben werden, aber nicht mit Waffengewalt, sondern eben durch politische Aufklärung — dadurch, daß das Volk den republikanischen Grundsätzen geneigt und den monarchischen feind werde; eine solche Untergrabung ist wahrlich, wenn nemlich eine solche Belehrung und Auf-

*) S. oben S. 7.

klärung Erfolg hätte, nichts Unmögliches. Hr. Schüler hatte diesem Worte nie einen andern Sinn beigelegt; man sehe nur die Antwort 49, welche im bestimmten Zusammenhange mit der genannten Antwort 47 ist: „man sei auf den Gedanken gekom„men, den Handwerksgesellen liberale Grundsätze beizu„bringen, damit einst nach ihrer Rückkehr nach Deutschland „die den Fürsten feindliche Partei verstärkt werde." Es ist die spätere Angabe, daß die Verbindung nur Belehrung zum Zwecke gehabt habe, wahrlich kein Widerruf, keine Ausflucht; sie ist nur eine weitere Ausführung und Erläuterung dessen, was er im ersten Verhöre schon ausgesagt hat. (Art 100, 217, 231 u. s. w. 545, 553, 567 Beilagenband. Art. 686, 688, 690, 740 *), 761 u. f. und 1083 des Hauptbandes.) Insbesondre ist, was in der Prozedur und in den Zeitungen von einem pro-

*) Die Art. 688, 690 und 740 sind besonders wichtig, dafür werden sie hier wörtlich gegeben:

688. „Den Zweck, den ich im jungen Deutschland erkannte, „war der, republikanische Grundsätze dadurch allgemein zu „machen, daß unter die zahlreichen Handwerker ausserhalb „Deutschlands und durch dieselben innerhalb Deutschlands „selbst Aufklärung verbreitet würde."

690. „Die ursprünglichen Gründer, die Breidenstein und „Andre, in geringer Anzahl betrachteten es Anfangs als einen „Verein deutscher Patrioten und standen, in dem Grundsatze: „wie die Fürsten zur Unterdrückung müßten auch die Frei„heitsfreunde aller Länder zur Befreiung verbunden sein, auch „mit einzelnen nichtdeutschen Patrioten in näherer Verbin„dung. Dieser damalige Verein gab zu dem Namen „Junges „Europa" Anlaß. Allein bei der geringen Anzahl und der Mit„tellosigkeit der Theilnehmer blieb dieser Völkerverein bei der „Idee stehen und mit dem bekannten allmäligen Rückschritte „schlief er ein, ohne daß deshalb der eigentliche Gedanke, den „ich als wahr anerkennen muß, zu Grunde ging. Bei der „Wegweisung der Breidensteine, im Sommer 1834, wäre die „Sache ganz zu Ende gegangen, da die deutschen Flüchtlinge „mit wenigen Ausnahmen keinem Vereine beitreten wollten, „wenn nicht nach und nach sich in verschiedenen Ländern ausser„halb Deutschlands viele deutsche Bürgersöhne, als Handwer„ker auf der Wanderschaft begriffen, hie und da, patriotisch ge-

jektirten bewaffneten Einfall in Deutschland vorgekommen, unwahr, und wenn die Anklageakte schon die betreffenden Stellen hervorhebt, so nimmt sie doch selbst nicht an, daß nur eine Wahrscheinlichkeit dafür existirt. Von Anfang bis zu Ende hat Hr. Schüler die dahinzielenden Beschuldigungen als Lüge bezeichnet. (Art. 50, 134, 217. Schreiben desselben vom 16. Juli 1836 *), S. 218 u. f. Art. 502 Beilagenband. Art. 738 Hauptband. Art. 1329 — 1340. **)

---

„sinnt, näher an einander geschlossen hätten. Ich selbst, keineswegs es läugnend, rechne es vielmehr mir als ein Beispiel „redlichen Strebens an, diese Handwerkervereine aus allen „Kräften unterstützt zu haben; jedoch geschah dieß bald mit „mehr bald mit weniger Thätigkeit. Dieser zweite Zweck (der in „Art. 688 genannte) war und ist bis jetzt der einzige wahre ge„wesen, daß aber der Name junges Deutschland auch „hier angenommen wurde, liegt in dem leicht begreiflichen „Sinne des Namens selbst.“

740. „Direkt war das Wirken auf den Umsturz der deutschen „Regierungen sicher nicht gerichtet, denn was könnte ein Ver„ein von kaum hundert mittellosen Handwerkern gegen die „Hunderttausende von Soldaten, Gendarmes, Polizeidiener, „gegen ein Volk von 36 Millionen, das noch so mächtige Re„serven hat, bewirken?“

*) S. Seite 8.

**) Seiner Wichtigkeit wegen geben wir folgendes Verhör wörtlich, obschon die eingereichte Vertheidigung sich mit der Anführung der bloßen Artikel begnügte:

1328. F. Müssen Sie nicht zugeben, daß das junge Deutschland nicht blos in der Idee, sondern auch förmlich bestand? A. Das kann ich nicht zugeben.

1329. F. Gesetzt der Fall: das junge Deutschland hätte für den Augenblick noch keine Waffenunternehmungen im Sinne gehabt oder für rathsam gefunden, ging gleichwohl die Tendenz dahin, früher oder später auch zu Waffenunternehmungen, Behufs der Realisirung der Zwecke der Verbindung, zu schreiten, sei es unter Benutzung zufälliger oder sonst günstiger Umstände oder im Vertrauen auf das Resultat der fortgesetzten Wirkungen der Mitglieder in und ausserhalb Deutschlands und auf die im Verlaufe der Zeit vermehrte Anzahl der Mitglieder? A. Ich glaube nicht, daß in dieser Hinsicht ich

Ebenso stellt sich dieses aus andern Angaben dar (Art. 652). Selbst der Bericht des Zürcherischen Polizeiraths vom 14.

---

mir erlauben kann, Zukünftiges vorher zu bestimmen. Gewiß ist, daß die wenigen Mitglieder des jungen Deutschlands nicht daran denken konnten, in die Speichen des Zeitrades einzugreifen.

1330. F. Obige Frage ist nicht bestimmt beantwortet, indem sie dahin geht: ob Waffenunternehmungen unter den bemerkten Voraussetzungen in der Tendenz des jungen Deutschlandes gelegen hätten? A. Wenn in Deutschland die beiden Prinzipien, die seit 1789 in Europa gegen einander überstehen, ihre Kräfte gegen einander erproben sollten, so würde wohl ohnehin schon jeder tüchtige Mann seine Partei ergreifen. Die Tendenz des jungen Deutschland war, im Glauben an die Zukunft, zu hoffen.

1331. F. Der Fall gesetzt: in einigen Jahren hätte das junge Deutschland 6, 8, 10, 12000 Mitglieder in Deutschland selbst gezählt; hätte es nun nicht in der Tendenz der Verbindung gelegen, den ersten besten Anlaß oder die erste beste Gelegenheit zu benutzen und loszuschlagen? A. Ich glaube nicht, daß ich mich auf Suppositionen verbreiten kann.

1332. Da es sich blos um die Tendenz der Verbindung handelt, in Bezug auf die Waffenunternehmungen, zumal in Hinblick auf die vielen Kraftstellen in den vorgefundenen Korrespondenzen, so ist obige Frage nicht desto weniger mit mehr Bestimmtheit von Ihnen zu beantworten. A. Es war in dieser Hinsicht die Tendenz einer Waffenunternehmung nicht vorhandrn, auch, so lange die jetzige politische Lage Europa's dauert, unmöglich.

1333. F. Abgesehen davon, daß Waffenübungen auf Waffenunternehmungen deuten, im Hinblick auf die Statuten, welche, nicht nach einzelnen Theilen, die etwa weniger verfänglich dünken, sondern als Ganzes beurtheilt werden müssen, sprechen dafür, daß gewaltthätige Angriffe mit zu den Mitteln gezählt wurden, wodurch die Zwecke erreicht werden sollten, ausser denjenigen Umständen, welche Ihnen bereits vorgehalten wurden, noch einige andre, nemlich:

a. nach Ihren eigenen Erklärungen war es doch am Ende auf nichts anders abgesehen, als auf Umsturz der Monarchien;

Juni 1836 stimmt dagegen (wenigstens in Bezug auf ein bereitsgefaßtes Projekt. Art. 652, 1084 Hauptband.)

---

b. so heißt es auch im zweiten Kreisschreiben: „denn sie wissen wohl (nemlich die heilige Allianz), daß wir keine Monarchien wollen;“

c. in der Rückantwort der vereinigten Klubbs zu Zürich steht: „wir müssen in dem Grade, wie wir in numerischer „und moralischer Kraft zunehmen, auch unsre Angriffspläne „gegen die Unterdrücker steigern;“

d. das Mitglied Berthold spricht ebenfalls von Unternehmungen mit bewaffneter Hand, wozu die Mitglieder verpflichtet wären;

e. damit stimmen auch andre Aussagen überein;

f. endlich heißt es in dem Schreiben des Pirat an Sie de dato 30. Jenner 1836, daß die Karbonari in Korsika dem jungen Europa unter der Bedingung beitreten, daß sie in vorkommenden Fällen ihre Kriegshauptleute selbst wählen dürften. Was haben Sie hierauf zu erwidern?

A. Waffenübungen haben niemals Statt gefunden, es wurden deren nur im Gespräche gedacht. Die Statuten, welche angezogen wurden, haben für die Handwerksvereine keine Geltung gehabt. Meine Aeusserung, als hätte ich den Umsturz der Monarchien als Zweck des jungen Deutschlands anerkannt, kann nur dann als wahr gelten, wenn der größere Theil der 36 Millionen Deutscher republikanische Einrichtungen als zweckmäßig anerkannten. Meine persönliche Ansicht, die ich offen als republikanisch darstelle, werde ich übrigens nie andern aufzwingen und wohl in Uebereinstimmung mit allen bessern Deutschen will ich herzlich gern diejenige Regierungsform für mein Vaterland anerkennen, welche dessen Glück am besten wieder herzustellen vermag. Aeusserungen Andrer werden wohl hier nicht auf die obenbemerkte Art erklärt werden können.

1334. F. Angenommen, die Statuten hätten für die Handwerksvereine keine Geltung gehabt, so hatten sie es doch gewiß für die Führer, und wohl wäre von diesen das Signal gegeben worden? A. Es läßt sich nicht voraussetzen, daß sogenannte Führer vorhanden gewesen sind, indem die Vereine aus gleichen Elementen zusammengesetzt waren.

Ueberhaupt ergibt sich aus der Prozedur nichts, was mit Bestimmtheit auf die Absicht eines gewaltsamen Einfalles

---

1335. F. Gingen die Pläne etwa dahin, dann und wann Angriffe oder Ueberfälle zu machen, z. B. nach Art der Frankfurter Aprilgeschichte, blos um die deutschen Regierungen in Besorgnisse zu lassen oder dahin zu veranlassen, die stehenden Heere nicht vermindern zu können? A. Nein, dieß war so wenig als überhaupt bewaffneter Angriff die Tendenz der Handwerkervereine.

1336. F. Wie glauben Sie, daß die Verbindung junges Deutschland, wenn sie blos in Deutschland existirt hätte und dort entdeckt worden wäre, nach den deutschen Gesetzen hätte angesehen werden müssen? A. Das Bekennen republikanischer Grundsätze wäre selbst von den deutschen Fürsten nicht strafbar erfunden worden, so lange es nur beim einfachen Glauben geblieben wäre.

1337. F. Sind Ihnen die völkerrechtlichen Grundsätze bekannt, welche zwischen benachbarten Staaten gelten? A. Welche zwischen benachbarten unabhängigen Staaten gelten: ja.

1338. F. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen soll ein unabhängiger Staat nicht dulden, daß auf seinem Gebiet etwas geschehe, wodurch die Ruhe und Ordnung eines benachbarten unabhängigen Staates gestört werden könnte. Erkennen Sie dieses an? A. Ich erkenne dieses an; allein nicht nach der Auslegung der Diplomatie unserer Zeit, welche für den Stärkern und den Schwächern zwei Völkerrechte hat.

1339. F. Da Ihnen nach Ihrer eigenen Erklärung die Verwicklungen bekannt sind, welche der Savoyerzug und die Steinhölzligeschichte für die Schweiz zur Folge hatte, so war von Ihnen auch vorauszusehen, daß das Treiben des jungen Deutschlands in der Schweiz für diese neue Verwicklungen herbeiführen mußte. Geben Sie dieses zu? A. Der Savoyerzug und die Steinhölzligeschichte waren Thatsachen; der erste ward von der Schweiz mit bewaffneter Hand verhindert; dennoch wurde deswegen und wegen des Steinhölzli die Schweiz auf höchst ungerechte Weise von den absoluten Mächten diplomatisch gedrängt; es ist aber bekannt, daß die Mächte selbst diese Ungerechtigkeit theilweise späterhin einsahen; weiter ist bekannt, daß das politische System jener Mächte mit den jetzigen Verhältnissen der Schweiz überhaupt nicht harmoniren kann; allein nimmermehr darf anerkannt

in Deutschland — sei es jetzt oder später — schließen ließe. Alle die Stellen, welche von **Handeln und That** reden, und welche sowohl im Dekret zu Anhebung der Hauptuntersuchung als in der Anklageakte hervorgehoben sind, lassen sich anders deuten und müssen schon deswegen, weil sie in einem etwas schwülstigen, wenn man will: poetischen, Stile geschrieben sind, nicht so wörtlich genommen werden. Von den vielen Aussagen des Hrn. Schüler, welche sich immer gleich geblieben sind, verweisen wir insbesondere auf die Art. 1084 und 1085 *). Der Art. 1087 spricht keineswegs dagegen. „Für den Fall einer **großen Revolution**, heißt es da-

---

werden, daß in einem freien Lande das Bekennen republikanischer Grundsätze unerlaubt sei, und das junge Deutschland hat weiter keine Schuld auf sich geladen.

1340. F. Wollen Sie damit sagen, daß die deutschen Regierungen dem Treiben des jungen Deutschlands ruhig hätten zusehen sollen? A. Sie konnten allerdings nach ihrer Weise die Verbreitung republikanischer Grundsätze hemmen; allein ich glaube nicht, daß sie das Recht oder die Gewalt besitzen, das Gebiet der Meinungen in Fesseln zu schlagen.

*) 1084. Was meine persönliche Ansicht betrifft und auch die Absichten aller mir bekannter vernünftiger Deutschen, so war nie die geringste Intenzion vorhanden einen Einfall nach Deutschland aus der Schweiz zu machen; wenn hier Aeusserungen vorkommen, die von Handeln, Thatkraft und dgl. reden und von mir herrühren sollen, so verstand ich darunter stets den Gegensatz von politischer Gleichgültigkeit. Was Andre anbetrifft, so kann ich nur erwidern, daß mir in dieser Art keine Anschläge derseben bekannt geworden sind.

1085. Ich muß nochmals sagen, daß man sehr Unrecht hätte auf einzelne hingeworfene Aeusserungen hin, zu vermuthen, das junge Deutschland habe eine wirkliche Ergreifung der Waffen vorgehabt. Hiergegen könnte ich mich wohl nicht allein auf meine eigne Ansicht berufen, sondern auch auf unzählige innere und äussere Gründe, unter denen ich nur die vollständige Zerstreutheit der Mitglieder, die äusserste Mittellosigkeit und die wenige persönliche Bekanntschaft der Mitglieder unter sich erwähne, welch' letztere doch wohl von einer solchen Sache verlangt werden würde.

selbst, mußte man das (Ergreifen der Waffen) von jedem guten Patrioten erwarten.“ Es ist darin der Fall einer großen Revolution vorausgesetzt, welche wahrlich blos von Innen heraus und nicht durch eine Handvoll Flüchtlinge geschehen könnte; dann spricht diese Stelle nicht vom jungen Deutschland, sondern von jedem guten Patrioten, d. h. im Sinne der Antwort des Hrn. Schüler von jedem, der die gleichen republikanischen Grundsätze hat wie er, befinde er sich in einer Verbindung oder nicht. Der Art. 1088 erläutert dieselbe noch mehr: „eine absolute Verbindlichkeit „auf eine Einladung oder Aufforderung des Ausschusses hin „die Waffen zu ergreifen ist um deswillen nicht gedenkbar, „weil keiner daran gebunden wäre, und der, welcher will, „die Waffen ergreifen kann, sobald, auch ohne Einladung, „der Fall eintritt.“ — Auch aus abgerissenen Phrasen, welche aus konfidenziellen Briefen (auch Kreisschreiben an Freunde, Vereinsgenossen sind solche,) hervorgehoben worden sind, wie z. B. „wann wirst du die Regierung antreten?“ und: „wenn wir schon nicht Rothschilde werden, so wollen „wir sie doch beerben,“ läßt sich vernünftiger Weise nichts auf die Absicht zu gewaltsamen Angriffen und Einfällen in Deutschland schließen; es sind dieses Witze und Spässe, wie ein Freund dem andern öfters schreibt. (Art. 1233.) *)

Aus der Prozedur ergibt es sich mithin gewiß nicht, daß die Umtriebe der Verbindung des jungen Deutschlands, soweit Schüler daran Theil genommen, (eigne Worte der Anklageakte, welche das vorliegende Verhältniß richtig bezeichnen, denn nur um die eigene Thätigkeit des Hrn. Schüler kann es sich hier handeln,) ohne Rücksicht auf die

*) In Bezug auf die Schlüsse, welche man aus den bei den Akten liegenden Statuten des neuen oder jungen Deutschlands für ein angebliches Projekt eines bewaffneten Einfalles in Deutschland und für die Annahme anderer Zwecke der Verbindung als der angegebenen ziehen möchte, verweisen wir unten auf die Rubrik II, indem wir alles dahin gehörende des Zusammenhangs wegen auf dieselbe versparen.

völkerrechtlichen Verhältnisse der letztern gegen die deutschen Staaten Statt gefunden haben. Denn diejenige Weise, auf welche derselbe seine republikanischen Ideen verwirklichen, d. h. hier blos verbreiten wollte, enthält nichts Unrechtliches, und, man erlaube dem Unterzeichneten diese individuelle Bemerkung, für Deutschland wahrlich nichts Gefährliches. *)

b. Beleuchten wir nun die Behauptung der Anklageakte: durch die Umtriebe des jungen Deutschlands, soweit Hr. Schüler daran Theil genommen, sei für die Schweiz eine vorauszusehende Gefahr wirklich herbeigeführt worden.

1) Es sind die Verwicklungen, welche im Sommer 1836 zwischen dem Auslande und der Schweiz Statt fanden, zu notorisch, als daß wir derselben weitläufig gedenken sollten, und es ist auch nicht zu läugnen, daß sie infolge der Angelegenheiten der Flüchtlinge, mit welchen die gegenwärtige Prozedur in Verbindung steht, eingetroffen sind. Allein vom rechtlichen Standpunkt aus, auf dem sich der Vertheidiger befindet, fragen wir: wer will als bewiesen annehmen, daß dieselben wirklich durch die s. g. Umtriebe des jungen Deutschlands, soweit Hr. Schüler daran Theil genommen hat, herbeigeführt worden sind? — Gewiß kein Richter, dem die Gerechtigkeit am Herzen liegt.

Vor allem, wer will entscheiden, wieviel die Umtriebe der Flüchtlinge der wirkliche Grund dessen waren, was die fremden Mächte gegen die Schweiz vornahmen, und wieviel ein bloßer Vorwand, um sich in die innern Verhältnisse derselben einzumischen?

---

*) Er für seine Person kann sich nicht denken, wie durch sogenannte politische Aufklärung einiger Handwerksburschen die gegenwärtige Ordnung der Dinge daselbst hätte untergraben werden können! Es waren dieses allzusanguinische Hoffnungen des jungen Deutschlands! Es könnte Einen die die Sache fest an das bekannte Beispiel vom Todtbeten mahnen. (Feuerbachs Lehrbuch, §. 42. Anmerk. c.)

Ferner: wer will entscheiden, wieviel davon auf Rechnung des Hrn. Schüler kommt? —

Es sind dieses Fragen, die zu lösen unmöglich sind. Aber soviel dürfen wir behaupten, daß diejenigen Handlungen, welche nach der Prozedur dem Hrn. Schüler zur Last gelegt werden, unter gewöhnlichen Voraussetzungen solche Verwicklungen nicht hätten zur Folge haben können, wenn man sie nicht etwa als bloße vom Zaune gerissene Gelegenheit hätte betrachten wollen. Als die Verwicklung entstand, war noch gar manches dunkel, was später erst klarer wurde; im Dunkel schien noch gar vieles verborgen, was die Gefahr größer scheinen ließ; Zeitungen verschiedener Farben, Spione (wer wollte an solchen zweifeln?) mit verschiedenartigen Brillen und Gesinnungen (gewiß nicht mit den reinsten!) stellten sie elephantengroß dar, und es war vielleicht Anfangs ein ganz andres Gebilde, was jene veranlaßte, als sich später nach genauerer Einsicht in die Sache zeigte. Genug: wir vertheidigen nicht die Flüchtlinge und ihr Treiben überhaupt; mag es sich mit denselben verhalten, wie es wolle, gestützt auf die Prozedur wiederholen wir obige Behauptung und fügen bei: dem Herrn Schüler seien die genannten Verwicklungen nicht zur Last zu legen!

2) Allein es genügt nicht, daß irgend eine Handlung einen gewissen nachtheiligen Erfolg habe. Das sah die Anklageakte selbst ein; darum behauptet sie, es sei die Gefahr, welche herbeigeführt worden, vorauszusehen gewesen. Hintendrein ist gut prophezeien! sagt ein altes Sprichwort. Daß Hr. Schüler eine solche Gefahr nicht vorausgesehen hat, ist aber gewiß unzweifelhaft; er würde sonst auch haben voraussehen müssen, daß er in einen Prozeß verwickelt werde, der ihn in monatelanger Haft behielte, daß seine Freunde und Andre, denen er gewiß nicht übel wollte, über die Grenze geschafft werden u. s. w.; und wenn er eben dieses alles vorausgesehen hätte, — so würde er wahrlich die hoffnungslosen Versuche zu Verwirklichung einer Idee, an der er nun ein-

mal mit voller Ueberzeugung hing, gewiß gleich Anfangs wieder aufgegeben haben. (Art. 1338, 1339, 1340.)

Rufen wir auch die neueste Geschichte zu Hülfe, um zu erfahren, wie leicht (?) dergleichen Verwicklungen vorgesehen werden! —

Betrachten wir z. B. die berüchtigte Conseilgeschichte. Es erscheint ein französischer Spion und wird entdeckt. Es wird darüber eine Prozedur aufgenommen, und am Ende des Liedes beschließt die Tagsatzung, dieselbe dem König von Frankreich zur beliebigen Einsicht und Verfügung zuzusenden. Daraus entstehen luftdichte Sperren, Noten und der Himmel weiß was alles! bis endlich ein Beschluß der Tagsatzung, der nicht einmal förmlich war, weil der Gesandte von Wallis gegen seine Instruktion gestimmt hatte, den Verwicklungen ein Ende machte. War nun die Gefahr, welche durch den erstgenannten Beschluß der Tagsatzung herbeigeführt worden ist, auch so leicht vorauszusehen? Freilich gewisse Propheten (im Sinne des angeführten Sprichworts) sagten und sagen: ja.

Betrachten wir ferners den Wahl'schen Handel. Hat der Landrath von Basellandschaft die Gefahr auch vorausgesehen, als er die durch den Regierungsrath geschehene Genehmigung des Kaufes der hebräischen Brüder Wahl kassirte? Auch diese Handlung führte nicht unbedeutende Verwicklungen bei.

Endlich (wir könnten vielleicht noch weiter gehen und der Van Matter'schen Geschichte erwähnen?!) haben Leuzinger und der luzernische Richter, der ihm den Arrest gegen die Brüder Cellard bewilligte, die Gefahr auch vorausgesehen, welche durch diesen Akt herbeigeführt worden ist?

Und wenn wir die Schlüsse der Anklageakte auf diese Ereignisse anwenden würden?! — —

Genug: die Behauptung derselben: die Handlungen, welche Hr. Schüler begangen, seien verbrecherisch, weil sie eine vorauszusehende Gefahr herbeigeführt haben, erzeigt sich als unbegründet selbst vom Standpunkte des traurigen §. 2. des Gesetzes vom 27. Juni 1803 aus.

Versuchen wir jetzt noch zu zeigen, welcher Namen dem Verbrechen oder Vergehen beizulegen wäre, welches sich, wenn die Voraussetzungen der Anklageakte richtig wären, Hr. Schüler zu Schulden hätte kommen lassen; denn es ist doch wahrlich nicht anzunehmen, daß Sie, hochgeachtete Herren, eine durch kein spezielles Gesetz mit einer Strafe bedrohte Handlung infolge jenes §. 2 mit einer Strafe belegen, somit als verbrecherisch bezeichnen wollten, welche nicht unter irgend eine in der Strafrechtsdoktrin aufgestellte Rubrik passen würde. Obschon wir die Register mehrerer Lehrbücher des Strafrechts mit vorzüglicher Aufmerksamkeit durchgelesen haben, so fanden wir doch keine solche Rubrik. Die Anklageakte führt uns jedoch auf eine Spur; sie selber hat nach einer Analogie gesucht. „Wenn, sagt sie, das, was als Zweck herbeigeführt, das Verbrechen des Hochverraths bildet, durch „eine kulpose Handlung herbeigeführt erscheint, und dieser Fall ist hier vorhanden, warum sollte es weniger „strafbar sein als die kulpose Verwirklichung dessen, was mit „Vorsatz verübt, ein Mord heißt, da ja doch Hochverrath „nichts anders als ein Mord am Staate ist?“ Nach dieser Analogie wäre die sogenannte verbrecherische Handlung, welcher Hr. Schüler beschuldigt ist, ein kulposer Hochverrath. Das wäre aber ein eben so gräuliches juridisches Unding als ein kulposer Mord, und gewiß würde sich kein Gericht der leicht vorauszusehenden Gefahr aussetzen, durch Kreirung eines solchen Verbrechens die Hände aller Rechtskundigen so in Bewegung zu bringen, daß sie sich über den respektiven Köpfen zusammen schlügen.

---

Wir können diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne noch eines Umstandes zu erwähnen, der hier von bedeutender Wichtigkeit ist. Wir haben oben des Dekretes des Großen Raths vom 9. Mai 1837 erwähnt, durch welches er den sich so heißenden Sicherheitsverein aufhob. Als Motive stellt dasselbe unter anderm hervor: „in Betrachtung, daß „der Verein zu Sicherung der Personen und des Eigenthums

„dem Staate jedenfalls keinen Nutzen, wohl aber als eine „organisirte Verbindung der Feinde der neuen Ordnung „der Republik offenbar Gefahr bringt;

„in Betrachtung, daß das Treiben des sich so nennen- „den Sicherheitsvereines die öffentliche Ruhe stört und „die Ordnung untergräbt, Verfassung und Regierung „beim Volke ausser Kredit zu setzen sucht u. s. w.;"

und trotz dieser Beschuldigungen begnügte sich der Große Rath damit, den Verein aufzuheben und Strafen festzusetzen, wenn dem Beschlusse in Zukunft widerhandelt würde; es kam ihm keinen Sinn daran, diejenigen, welche an dieser Verbindung Theil genommen hatten, den Gerichten der Bestrafung, allfällig nach dem genannten §. 2, zu überweisen. Und jetzt wird darauf angetragen, daß Sie, hochgeachtete Herren, Jemanden für die Theilnahme an einem Vereine ausserordentlich bestrafen, der — wir wollen die nemlichen Verbalien gebrauchen wie obige Motive, sie stimmen im Wesen mit denen überein, welche die Anklageakte für die Vereinigung des jungen Deutschlands gebraucht, — der der Republik offenbar Gefahr gebracht und der die öffentliche Ruhe und die Ordnung andrer Staaten, und durch die Folgen auch der Schweiz, untergraben haben sollte? — In dem genannten Dekrete gibt der Große Rath als Gesetzgeber den Gerichten einen unverkennbaren Wink, wie es in Fällen wie der vorliegende ist, mit dem — wir können nicht unterlassen das oft gebrauchte Beiwort abermals zu gebrauchen, — mit dem traurigen §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1803 gehalten sein soll.

---

Die Anklageakte wirft dem Hrn Schüler

II. Organisirung einer unerlaubten Justizpflege vor.

Diesen Vorwurf stützt sie auf folgende Behauptungen:

das junge Deutschland habe eine eigene Justiz für seine Mitglieder eingeführt, für gewisse Pflichtverletzungen derselben Strafen, sogar Todesstrafen bestimmt und für die Ver-

wirklichung dieser Drohungen die geeigneten Vorschriften festgesetzt; und

es sei wirklich ein Todesurtheil gegen ein Mitglied der Verbindung durch letztere ausgesprochen worden, und wahrscheinlich sei auch der Mord Lessings von ihr ausgegangen.

1) Was nun die erstere Behauptung anbelangt, so ist sie geradezu irrig. Es handelt sich hier um das junge Deutschland, — wir wiederholen es — soweit Hr. Schüler daran Theil genommen. Nun ist dasselbe nicht mit demjenigen (dem neuen oder auch jungen Deutschland), welches die Brüder Breidenstein gestiftet hatten, zu verwechseln. Ausdrücklich erklärt Hr. Schüler, man müsse das spätere (das seinige) von diesem unterscheiden. (Art. 690.) *) Die Statuten für das neue Deutschland, welche bei den Akten sich befinden, gehen nur die Breidensteinsche Verbindung an, die mit der Entfernung ihrer Stifter aufgehört hatte. (Art. 1091, 1094, 1293, 1301.) **) Auch der Zeuge C. Freieisen erkannte jene Statuten als die Breidensteinschen an. (Art. 904.) Das spätere junge Deutschland, welchem Hr. Schüler angehörte, hatte keine Statuten. (Art. 702.) Erst an einer zu Brügg abgehaltenen Versammlung war die Rede, solche zu entwerfen. (Art. 986, 987, 988, 1306) ***) Es haben sich zwar auch bei einem gewissen

*) S. oben Anmerkung auf Seite 84.

**) Art. 1301. „Durch die Abreise der Breidenstein wurden sie (die erwähnten Statuten) aufgehoben, weil ihr Zweck, nemlich für Deutschland, wegfiel.

***) 986. „F. Kamen (zu Brügg) nicht auch Statuten des „jungen Deutschlands zu Sprache? A. Ich selbst machte im „Vorbeigehen darauf aufmerksam, daß es nützlich wäre, wenn „eine gewisse Ordnung vorhanden sei, und hob deshalb einige „Hauptpunkte hervor, deren ich mich nicht mehr ganz ent„sinne."

987. „Ich hatte sie mit Bleistift aufgemerkt."

988. „Ich schrieb es während der Versammlung."

1306. „Der Hauptinhalt dieser auf ein Quartblättchen ge„schriebenen Statuten, die aber im Grunde nur als ein

Rothenstein und in einem zu Basel eröffneten Koffer des Flüchtlings G. Fein andre Statuten gefunden, welche als diejenigen des jungen Deutschlands genannt sind und mit den Breidenstein'schen in vielem übereinstimmen, in vielem aber davon abweichen. Diese Statuten gehen aber Hrn. Schüler ebenfalls nichts an; sie waren ihm, bis man sie ihm im Verhöre vorwies, gänzlich unbekannt, und derjenige Verein, dem er angehörte, brauchte sie nicht. (Art. 510, 702 u. s. w. 1091, 1092, 1093, 1094, 1100, 1101, 1103, 1303, 1304) *). Aus diesen Statuten können daher keine für ihn nachtheilige Schlüsse gezogen werden.

---

„kurzes Konzept zu betrachten sind, war darauf berechnet, daß „die deutschen Handwerker sich eines patriotischen Strebens „befleißigen sollten; dem zufolge sollten sie sich, heißt es „da, geistig zu bilden suchen, eines sittlichen Lebenswandels „sich befleißigen u. dgl. Dann war von Waffenübungen darin „die Rede, worüber ich mich aber schon früher erklärt habe." (Man sehe darüber unter Anderm die Art. 500 und 501, „weil „ein Mann, der die Waffen führt, an und für sich schon „kräftiger da steht;" und: „das Selbstgefühl, welches dadurch „erweckt wird, wirkt wohlthätig auf den Geist, und Waffen„übung ist Körperübung, beides aber muß bei mensch„licher Ausbildung betrachtet werden." S. ferners Art. 1329 u. f.)

*) 1092. „F. Wie verhält es sich mit den bei Rothenstein gefun„denen Statuten? A. Die kenne ich nicht."

1093. „F. Es scheint doch, daß Sie von diesen Statuten „Kenntniß haben müssen? A. Ich habe mich längere Zeit „um das junge Deutschland nicht bekümmert und erst wieder „im Februar 1836, ohne Arges zu denken, das Führen der „Geschäfte übernommen, da vorher beinahe alles eingeschla„fen war. Soviel ich weiß und behaupten kann, waren bis „dahin in den Klubbs keine weitern Statuten im Gebrauch, „weswegen ich auch in kurzen Sätzen die Tendenz des Ver„eins darstellend, dergleichen einführen wollte."

1094. „F. Wann fielen die Breidenstein'schen Statuten „weg? A. Als die ursprüngliche Tendenz wegfiel, bald nach „der Abreise der Breidensteine. Das junge Deutschland war „zuerst für Deutschland berechnet, fand aber keinen Fortgang.

Nun stützt die Anklageakte eben auf diese Statuten ihre Behauptung, das junge Deutschland habe eine eigne Justiz gehabt. Allerdings enthalten dieselben unter der Rubrik „Strafen“ folgende Bestimmungen:

§. 52. „Jeder Verrath eines Verbindungsmitgliedes „wird als todeswürdig angesehen. Die Erkennung hier„über steht dem respektiven Klubb zu, mit Vorbehalt der „Berufung an den Ausschuß und in letzter Instanz an eine „von allen Klubbs zu ernennende Kommission von sieben „Mitgliedern. Bis zur Entscheidung ist das angeklagte Mit„glied suspendirt.“

§. 53. „Zur Exekution des Urtheils ist jedes Mit„glied verpflichtet, welches vom Ausschusse damit beauf„tragt wird.“

Und allerdings sind solche Bestimmungen höchst tadelnswerthe, unmoralische; aber noch einmal, sie gehen Hrn.

---

„Erst im Herbst 1834 belegten sich manche der schon früher „in der Schweiz befindlichen Handwerksvereine mit diesem „Namen, und während des Winters von 1834 auf 1835 begann „einiger Zusammenhang, aber vom Sommer 1835 bis zum „Anfange 1836 konnte man die ganze Sache als eingeschlum„mert ansehen.“

1100. „F. In einem Briefe (von Mühlhausen) heißt es: „wir werden suchen die Pflichten pünktlich zu be„folgen, die uns auferlegt sind in den Statuten; „es scheint also doch, daß eigentliche Statuten des jungen „Deutschlands gemeint sind? A. Was der Mann darunter ver„standen, weiß ich nicht; ich kann aber fest versichern, daß keine „Statuten, namentlich in Biel nicht, gebraucht wurden.“

1101. „F. Eben so heißt es in einem Briefe an Sie vom „14. August 1835, unterschrieben „Berthold“: es sei ihm end„lich gelungen, in Chaux-de-fond ein Klubb zu konstituiren „in der Zahl der nach den Statuten nöthigen Mitglieder. „Auch hierunter läßt sich schließen u. s. w. A. Es ist dieser „Brief vom 14. April 1835 datirt und kommt von einem Mit„gliede, das vielleicht schon früher einzeln aufgenommen wor„den war und noch an das Dasein und die Vorschriften der „Breidenstein'schen Statuten glaubte.“

Schüler nichts an, er hat sich von dergleichen Extravaganzen gänzlich frei und fern gehalten.

Bleiben wir noch einen Augenblick bei diesen Statuten stehen. Wo liegt in der Prozedur der geringste Beweis, daß sie überhaupt einmal beschlossen worden sind, daß sie Jemand als gültig angesehen hat? — Der §. 58 derselben sagt: „diese Statuten können, wie sie beschlossen worden, eben „so auch nur durch die Gesammtheit abgeändert „und ergänzt werden.“ Sie tragen keine Unterschrift, kein Datum, keine Bezeichnung des Orts, wo sie beschlossen worden sein sollen; und doch müssen sie, wenn sie irgend auf eine bindende Kraft Anspruch machen sollen, irgendwo und zwar durch die Gesammtheit beschlossen worden sein! Das bloße Vorhandensein lithographirter Exemplare — andere Angaben finden sich nicht, — beweist doch wahrlich nichts für einen solchen Beschluß. Eher ist zu vermuthen, diese

---

1103. „F. In einem Briefe an Sie de dato 23. November „1835, unterschrieben „Bönhofer,“ heißt es: der Statuten „des jungen Deutschlands will ich gar nicht mehr „erwähnen, diese scheinst du ganz vergessen zu ha„ben. Auch diese Stelle deutet daraufhin, daß förmliche „Statuten fortwährend vorhanden waren? A. Da ich weiter „keine Statuten kannte als die Breidenstein'schen und diese „nicht besaß, so konnte ich solche Statuten dem Briefsteller „nicht übersenden.“

1303. F. „Es wurde bei Rothenstein ein Exemplar solcher „Statuten gefunden, nun ist ein zweites lithographirtes „Exemplar, welches damit ganz übereinstimmt, bei einem an„dern Mitgliede des jungen Deutschlands behändigt worden, „auch sind die bei Rothenstein gefundenen Statuten von ei„nem dritten Mitglied in dieser Eigenschaft anerkennt wor„den; es ist daher auffallend, daß Sie nichts davon wissen „wollen? A. Ich weiß gewiß nichts von solchen Statuten.“

1304. „(Unter Vorzeigung der Statuten des jungen Deutsch„lands). F. Haben Sie ein Exemplar dieser Statuten ge„sehen? A. Nein. Es ist vielleicht ein Privatunternehmen „gewesen, da in dieser Hinsicht jeder thun konnte, was er „wollte.“

Statuten seien ein bloßes Projekt eines Einzelnen gewesen, welches er, um seinen (extravaganten) Ideen besser Eingang zu verschaffen, vermittelst Vervielfältigung durch die Presse in die Hände der Mitglieder des jungen Deutschlands zu bringen gesucht hat; und die im Art. 1304 enthaltene Angabe des Hrn. Schüler: „es seien diese Statuten vielleicht ein Privatunternehmen gewesen," gewinnt bei näherer Ansicht der Akten immer mehr an Wahrscheinlichkeit.

---

Der Vorwurf der Organisirung einer unerlaubten Justizpflege fällt nach dem Angegebenen gänzlich dahin. Allein wir fragen: ob, auch wenn eine solche Justizpflege existirt hätte, darin ein Grund gefunden werden könnte, um eine Strafe zu erkennen? — Auch hier wäre in der Doktrin keine Analogie zu finden. Uebrigens gibt es ja keine Vereinigung, welche nicht eine Art von Justiz sich angeeignet hätte und in deren Statuten sich nicht Strafbestimmungen fänden, welche freilich in der Regel blos in Ausschließung, Bußen und dgl. bestehen. Allein selbst wenn Todesstrafen in denselben sich befänden, so würde es in Bezug auf die Frage: ob eine Organisirung einer Privatjustizpflege verbrecherisch sei? keinen Unterschied machen.

Dagegen könnten wir eher eine Analogie in den Gesetzen über Komplotte (societates delinquendi) finden. (Feuerbachs Lehrbuch, §. 47: ein Komplott ist vorhanden, wenn Mehrere durch gegenseitiges Versprechen wechselseitiger Hülfe die Begehung eines Verbrechens gemeinschaftlich beschließen und sich zu gemeinschaftlicher Ausführung desselben verbinden.) Dieser Ansicht nähert sich die in der Anklageakte ausgesprochene andre Seite der Organisirung einer solchen Justizpflege, nach welcher sie „ein eventueller Versuch (!) sein „würde, an denjenigen, welche in den Fall der Strafdrohung „kommen konnten, das Verbrechen zu begehen, welches durch „Verwirklichung derselben entstanden wäre *)."

*) Jedenfalls nicht eine besonders gute Definition!

Wo aber die Hauptbedingung, die Existenz der beschuldigten unerlaubten Justizpflege, fehlt, da ist auch eine solche (immerhin bloße) Analogie nicht zu befürchten.

* *

2) Was die zweite der oben hervorgehobenen Behauptungen der Anklageakte anbelangt, diejenige nemlich: es sei wirklich ein Todesurtheil durch die Verbindung ausgesprochen worden, und wahrscheinlich sei auch der Mord Lessings von ihr ausgegangen; so ist sie eigentlich, so weit es Hrn. Schüler betrifft, schon durch die Erörterungen in der letztern Rubrik beseitigt. Allein wir wollen die Sache noch näher anschauen.

Das Todesurtheil, welches hier gemeint ist, ist dasjenige, von welchem in einem Briefkonzepte des Dr. Breidenstein geredet ist; es sollte nemlich ein gewisser Stromaier zum Tode verurtheilt worden sein. Der Brief trägt kein Datum und keine Ueberschrift; die Anklageakte sagt, er sei an Mazzini gerichtet; dem Inhalt nach muß er im Sommer 1834 geschrieben sein.

Wie es sich damit verhalte, weiß Hr. Schüler nicht; er hat blos gerüchtsweise von dieser Sache gehört und sie als Rodomontade betrachtet. (Art. 1305.) Hat wirklich etwas dergleichen Statt gefunden, so ist es Sache der Breidenstein, an welcher er keinen Theil genommen hat. Wie die Anklageakte in dem bei den Akten liegenden bei Dr. Breidenstein vorgefundenen Konzepte einen Beweis finden kann, das sogenannte Todesurtheil sei durch die Verbindung gefällt worden, ist unbegreiflich. Uebrigens wäre dieses auch, was Hr. Schüler jedenfalls in Abrede stellen muß, so ist es nie diejenige Verbindung, welcher er angehörte, und somit er der unklaren Geschichte gänzlich fremd.

Allzugewagt ist ferner die Behauptung, der Mord Lessings sei wahrscheinlich ebenfalls von der Verbindung des jungen Deutschlands ausgegangen. Es ist noch keineswegs bewiesen, daß derselbe ein politischer Mord

war. Das Zürcherische Urtheil spricht zwar allerdings davon: es sei dieses möglich und es weisen sogar die Umstände dahin, daß der Mord statutengemäß beschlossen und ausgeführt worden sei. Allein bloße Möglichkeiten sollten vorerst nie in einem Urtheile ausgesprochen und dann, sind sie es, nie als Rechtsgründe in andere Prozeduren hinübergezogen werden. Hr. Schüler wirft die darin für das junge Deutschland, an welchem er Theil genommen hat, enthaltene Beschuldigung von sich und erklärt sie lediglich — er würde sich schämen darüber weitläufiger zu sein, — als eine Unwahrheit. Er war wahrhaftig über das Ereigniß, als er es vernahm, so erstaunt als jeder und ist so wenig im Stande das mystische Dunkel, in welches dasselbe eingehüllt ist, zu lösen als das Zürcherische Gericht es im Stande war.

Genug über diesen Punkt. Die rechtlichen Schlüsse aus dem Angebrachten ergeben sich von selbst.

---

Wir sind nun zum Schlusse der Vertheidigung gekommen. Der Vertheidiger hat sich bemüht, so kurz zu sein als möglich, und es war dieses eine schwere Aufgabe. Eine so voluminöse Prozedur, die so Mannigfaltiges umfaßt, in der kurzen Zeit, welche ihm, neben seinen laufenden Geschäften, vergönnt war, zu durchgehen, die Hauptpunkte von den Nebenpunkten zu scheiden, welche letztere ihm oft eben so wichtig schienen als die erstern, war wahrlich nichts Geringes, und wenn es Ihnen, hochgeachtete Herren, dennoch vorkäme, als wäre die Vertheidigung zu weitläufig, so muß er sich darauf berufen, daß eine Vertheidigung immer schwerer zu machen als zu lesen ist. Feierlich müssen wir uns aber gegen jede nachtheiligen Schlüsse aus der Uebergehung einzelner Punkte verwahren, und noch besonders erklären, daß eine solche ihren Grund blos in dem angegebenen Bestreben haben kann. So haben wir z. B. alles, was das junge Europa anbetrifft, übergangen, weil unsre Bemerkungen in Bezug auf das junge Deutschland eine besondere rechtliche Erörterung über das

erstere unnöthig machen, und in der erstinstanzlichen Vertheidigung die Tendenz und die Geschichte dieser Verbindung bereits angegeben ist. Eben so haben wir alles übergangen, was die Ausfälle der Anklageakte gegen den persönlichen Charakter des Hrn. Schüler anbelangt; Sie, hochgeachtete Herren, werden dieselben schon würdigen. *)

Der Vertheidiger schließt:

es solle Herr Ernst Schüler von Biel nicht blos von der Anklage auf Hochverrath, sondern von jeder peinlichen oder korrektionnellen Anklage, somit von jeder Strafe freigesprochen und ihm für die ausgestandene Haft so wie für die gehabten Kosten eine angemessene Entschädigung zuerkennt werden.

Bern den 28. August 1837.

Der Vertheidiger:
Kurz, Fürspr.

*) Mehrmals braucht sie den Ausdruck „lügenhaftes Subjekt“ — allerwenigstens eine sehr nutzlose Beschimpfung. Der Widersprüche finden sich in der großen Prozedur nicht viele, und es ist gewiß unmöglich, daß bei der Masse von verschiedenartigen Fragen nicht zuweilen, ohne die Absicht Unwahrheiten zu sagen, dergleichen unterlaufen haben sollten.

## D.

## Das Obergericht der Republik Bern

urkundet hiermit,

daß es, nach sorgfältiger Erdaurung des, von dem Amtsgerichte von Biel am 19. Christmonat 1836,

ansehend

Hrn. Ernst Schüler, gebürtig aus Darmstadt, Bürger von Biel, 28 Jahre alt, ledigen Standes, verhaftet gewesen zu Biel und Bern vom 18. Juni bis den 15. November 1836,

wegen

— Anklage auf Hochverrath —

erstinstanzlich gefällten, auf dem Wege der Revision anhergelangten Strafurtheils, so wie der, demselben zum Grunde liegenden, hierseits spruchreif erkennten Kriminalprozedur und der Anklage des Staatsanwaltamts vom 31. Mai, auf angehörten Vortrag des Kriminalreferenten vom 24. Juli 1837

befunden:

Am 2. Juni 1836 machte das Regierungsstatthalteramt Nidau dem diplomatischen Departement die Anzeige, daß laut Bericht des Regierungsstatthalteramts Biel die in der Druckerei der jungen Schweiz angestellten Arbeiter nebst politischen Flüchtlingen öfters im Wirthshause zu Brügg Zusammenkünfte halten, daß eine solche namentlich Samstags den 28. Mai Statt gefunden habe und die daherigen Verhandlungen zu Protokoll genommen worden seien. Wirth Schneider zu Brügg, hierüber einvernommen, bestätigte diese Anzeige und gab die Zahl der am 28. Mai anwesend Gewesenen auf 22 an,

von welchen er jedoch blos einen frühern Angestellten der Amtsschreiberei Nidau, den Hrn. Schüler, Lehrer in Biel, und den Joseph Huber, Wasenmeister in Büren, gekannt, die übrigen aber für Buchdruckergesellen, welche öfters sein Wirthshaus besucht, gehalten haben will. Näheres konnte er in Betreff der Versammlung nichts aussagen, als daß dieselbe von 4 bis halb 10 Uhr Abends gedauert und daß dabei Papiere auf dem Tische gelegen haben.

Hr. Schüler, welcher nebst Joseph Huber hierauf einvernommen wurde, gab zu, mit Arbeitern der Druckerei der jungen Schweiz, mit denen er bekannt sei, am 28. Mai im Wirthshaus zu Brügg gewesen zu sein, stellte aber in Abrede, daß dieses zu einem politischen Zwecke geschehen sei, daß man ein Protokoll geführt, oder daß er, wie angezeigt worden, die Stelle eines Sekretairs versehen habe. Sein Gang nach Brügg sei blos ein Spaziergang gewesen, auf welchem er einen Freund von Zürich begleitet habe. Zu Brügg sei von gewöhnlichen Dingen gesprochen worden. Die Zahl der Versammelten gab er auf 6 bis 10 an, unter welchen sich auch durchreisende Fremde befunden haben. Redaktor der jungen Schweiz wollte er nie gewesen sein, wohl aber Artikel in dieselbe geliefert haben. Daß früher schon dergleichen Versammlungen, wie die vom 28. Mai, in Brügg Statt gefunden, gab er an nicht zu wissen.

Huber dann deponirte: er habe am 27. Mai in Büren dem politischen Flüchtling Bornhöfer, den er kenne, und zweien Bekannten desselben, die ihm ihr Vorhaben, am 28. nach Biel zu gehen, mitgetheilt, angeboten sie dahin zu führen, da er in Nidau und Biel Geschäfte habe; dieselben haben ihn dann in Bözingen verlassen und sich nach Brügg begeben, ihn bittend, sie Abends dort abzuholen. Nach verrichteten Geschäften sei er daher Abends dorthin gefahren und habe daselbst seine Reisegefährten nebst ungefähr zwanzig andern Fremden, unter welchen sich auch Hr. Schüler befunden, angetroffen. Welches der Zweck der Versammlung gewesen, sei ihm unbekannt, da er an derselben keinen Antheil

genommen, er habe auch nicht gesehen, daß ein Protokoll geführt worden und irgend jemand die Stelle eines Sekretairs versehen habe. Er sei gleichen Abend mit seinen Gefährten nach Büren zurückgekehrt.

Zwei abgehörte Schriftsetzer der Buchdruckerei in Biel (Mühlhäuser und Klenk), welche der Versammlung beigewohnt, wollten eben so wenig als Schüler von, in derselben gefaßten, Beschlüssen und von Führung eines Protokolls etwas wissen. Sie behaupteten, das Zusammentreffen von deutschen Arbeitern im Wirthshause zu Brügg sei blos dadurch veranlaßt worden, daß sie dem Buchdrucker Petersen, der abgereist, das Geleit gegeben und denselben nach ihrer Sitte ausgeschenkt. Sie gaben die Zahl der Anwesenden auf 8 oder 9 Personen an.

Schüler wurde am 18. Juni auf Befehl des Regierungsraths verhaftet, weil sich — heißt es in dem daherigen Schreiben des Regierungsraths, — aus dem mitgetheilten Auszug eines von dem Präsidenten der Polizeikommission von Zürich an den dortigen Regierungsrath gerichteten Berichts ergebe, daß Hr. Ernst Schüler, Lehrer in Biel, in den meisten Umtrieben der deutschen Flüchtlinge und Handwerker in der Schweiz bedeutend verflochten sei, indem er unter dem Namen „Robert“ nicht nur Vorsteher eines Sektionsklubbs des jungen Deutschlands, sondern in der letzten Zeit auch Präsident des Centralkomite aller auf schweizerischem Boden errichteter Klubbs gewesen sein solle. Gleichen Tags wurde sowohl in der Druckerei der jungen Schweiz als in der Wohnung des Hrn. Schüler eine Haussuchung veranstaltet; in der letztern wurden 24 Briefe in Beschlag genommen und die übrigen Papiere unter Siegel gelegt.

In einem Tags darauf mit Hrn. Schüler vorgenommenen Verhör beharrte derselbe auf seinen ersten Aussagen betreffend die Versammlung zu Brügg, erklärte dann unter Zugestehen, daß in der fraglichen Versammlung allerdings über Politisches gesprochen worden, „er habe sich vorgenommen über jede Frage über Politik reinen Wein auszuschen-

„ken, was aber andere Frage betreffe, die wolle er sich verbe„ten haben ꝛc.“

Er deponirte hierauf, über die politischen Vereine in der Schweiz, welche zum jungen Deutschland gehören, befragt, wörtlich folgendes:

Die Verbindung, welche unter dem Namen des jungen Deutschlands den Zweck habe, in Deutschland durch geheime Verbindungen die öffentliche Ruhe und Ordnung zu untergraben, habe allerdings auch Anhänger in der Schweiz. Er könne aber das Wort „Vereine“ nicht zugeben, sondern es seien blos einzelne, welche diese Grundsätze zu verbreiten suchen. Schon seit vielen Jahren herrsche der Gebrauch, daß viele deutsche Handwerksgesellen in die Schweiz reisen; nun seien, so wie in Paris und vielen andern Städten, auch in der Schweiz Einige auf den Gedanken gekommen, diesen Leuten — Söhne deutscher Eltern — liberale Grundsätze mitzutheilen, damit einst bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die den Fürsten feindliche Partei verstärkt werde. So habe er, Schüler, schon vor einigen Jahren bei Hrn. Hildebrand in Biel einen Leseverein gebildet, der oft von 40 bis 50 Handwerkern besucht worden sei und doch keinen Anstand gefunden habe. Er sei ein natürliches Mitglied aller Verbindungen, welche zum Zwecke haben, die gegenwärtige Ordnung in Deutschland zu untergraben, ein wirkliches Mitglied sei er aber nicht und könne auf sein Ehrenwort versichern, daß nie von einem Einfalle in Deutschland die Rede gewesen, er habe dazu kein besseres Mittel erkannt, als Belehrung des Volkes.

Zwei, gleichen Tags abgehörte Handwerker (Wöhrlen und Knopp), welche der Versammlung in Brügg beigewohnt, stimmten mit den beiden früher einvernommenen Mühlhäuser und Klenk überein, und wollten weder Mitglieder eines politischen Vereins des jungen Deutschlands sein, noch überhaupt von einem solchen etwas wissen. Auch die bei Wöhrlen vorgenommene Haussuchung blieb ohne Resultat.

Unter den bei Hrn. Schüler in Beschlag genommenen Briefen befanden sich folgende, welche Stellen enthalten, die besonders berücksichtigt zu werden verdienen.

1) In einem „Vulp" unterzeichneten, die Adresse des Hrn. Schüler tragenden, von Xlingen den 31. Mai 1836 datirten Briefe heißt es: „da es aber unumgänglich erforderlich ist, „daß in Konstanz ein Verein unter Handwerkern gebildet „werde, so sorge du dafür, daß wenn ein tüchtiger Schrei„ner oder Schlosser von eueren Leuten seine Stelle verläßt, „er seinen Weg Konstanz zu nimmt."

2) In einem Briefe ohne Adresse und Datum, unterzeichnet „Hering," wird bemerkt, daß das Zeichen für das J. E. geändert worden sei, und daherige Auskunft verlangt.

3) In einem Briefe datirt L. den 30. Jan. 1836, adressirt à M. le professeur Schuler und unterzeichnet „Pirat," sagt der Verfasser, daß die Nothwendigkeit ihn veranlaßt habe, ihm Schüler in's Handwerk zu pfuschen; daß eine Abtheilung der Carbonari in Korsika einen Abgeordneten nach L. geschickt, um dem C. K. des J. E. *) anzuzeigen, daß sie ihnen beitreten wollen, unter der Bedingung, daß sie in vorkommenden Fällen ihre Kriegshauptleute selbst wählen dürfen; daß derselbe vom C. K. auf sein mitgebrachtes Dokument Antwort verlangt, und daß ihm in italienischer Sprache eine treue Uebersetzung desjenigen gegeben worden, was dem Schreiben beigefügt sei. Am Ende des Schreibens wird Hr. Schüler vom C. K. des J. E. ersucht, demselben anzuzeigen, daß er der ernannte Repräsentant des J. D. sei.

4) In einem Briefe ohne Unterschrift und Datum an die Redaktion der Volksbibliothek wird gesagt: „einen Wink „im letzten Blatt d. j. S. **) vom Maifest glauben wir verstan„den zu haben, ginge vielleicht auch, wenn nicht so viel „Schwätzer wären, hier hört man noch gar nichts, und hof„fentlich wird Zürich allein den Ruhm einer demagogischen „Untersuchung davon tragen ꝛc. Schicket nur um Gottes-

*) Centralkomite des jungen Europa.

**) der jungen Schweiz.

„willen Leute nach Zürich, denn Arbeit muß es ja dort „geben ꝛc.“

5) In einem Briefe ohne Adresse aus Mühlhausen vom 9. Juni 1835, unterzeichnet „Eichbaum,“ wird die Person, an welche derselbe gerichtet ist, Robert genannt, derselben der Empfang von Statuten angezeigt, und dann gesagt: „da „wir jetzt stark genug sind um Klubbs zu stiften, so haben „wir verflossenen Sonntag die erste Sitzung gehalten.“

Herr Schüler erklärte in Betreff der angeführten Briefe:

Ad N.º 1. Auf die Bemerkung, die ihm gemacht wurde, daß er infolge dieses Briefes das Bestehen von politischen Vereinen nicht werde in Abrede stellen können: „ja es sei „dieß eine Verbindung der Ideen, die fortgepflanzt werde, „weil sie überall herumgetragen werde, nach Hamburg und „nach Rostock.“

Ad N.º 2. Von dem in diesem Briefe berührten Zeichen wisse er nichts, noch was dasselbe bedeuten solle, auch könne er diesen Brief, von dem er nichts wisse, nicht als an ihn gerichtet ansehen.

Ad N.º 3. Auch von diesem Briefe sei ihm nichts in Erinnerung; er habe letzten Winter eine solche Anzahl Briefe erhalten, daß er viele nicht beachtet; den wahren Namen des Pirat könne er nicht angeben, das ganze Schreiben sei ihm räthselhaft vorgekommen und müsse auf einem Irrthum beruhen. Daß er Repräsentant des jungen Deutschlands sei, sei eine Imputation, die er verwerfen müsse, er habe nie etwas repräsentirt.

Ad N.º 4. Diesen Brief ohne Datum und Unterschrift erkenne er nicht als den seinen an, er sei nicht Redaktor der Volksbibliothek.

Der Brief N.º 5 sei ebenfalls nicht an ihn gerichtet, er heiße Ernst Schüler und nicht Robert. — Wie diese Briefe in seine Hände gekommen, wisse er nicht; möglich sei es, daß sie unter seine Papiere gekommen seien.

Bei der Verhaftung des Hrn. Schüler war auf demselben der Aufsatz eines Aufrufs an die Eidgenossen gefunden worden, laut welchem bei Anlaß des Freischießens zu Lausanne zu Begründung der Einheit der Schweiz eine nach der Volkszahl gewählte gesetzgebende Versammlung hätte proklamirt werden sollen. Hr. Schüler erklärte sich als Verfasser des Aufsatzes, bezeugte aber auf Ehre und Gewissen, daß dieses eine bloße Idee gewesen sei, die er aufgeschrieben, wie er es oft mit seinen Ideen zu thun pflege; daß er jedoch nicht den geringsten Gebrauch davon gemacht habe, noch habe machen wollen.

Zwei der am 22. Juni bei Hrn. Schüler vorgenommenen Hausdurchsuchung vorgefundene Briefe, von welchen der eine die Adresse à Mr. le Dr. Schuler trägt, aus Lausanne vom 28. Mai datirt und „Pirat" unterzeichnet ist, und in welchem von einem Manifest die Rede und gesagt ist: solches wird von Seite des J. D. nicht anerkannt und unterzeichnet, bevor wir es gesehen, dieß sind wir den 130 Männern schuldig, deren Repräsentanten wir sind; — der andere, die Bildung eines Klubb in La Chaux-de-fonds enthaltend, an „Bruder Robert" adressirt ist, wurden vom Beklagten nicht als an ihn gerichtet und ihm gehörend anerkannt. — Gedruckte, in seiner Wohnung gefundene Proklamationen, betitelt „das junge Deutschland an die Unterdrückten Deutschlands," und eine Annahmskarte in den Klubb Nr. 5 mit „Robert, præses," unterzeichnet, gab Hr. Schüler als von den Breidenstein herrührend an, welche eben jener Proklamationen wegen vor zwei Jahren den Kanton haben verlassen müssen. — Ueber seine Bekanntschaft mit dem Flüchtling Rauschenplatt befragt, gab Hr. Schüler zu, denselben während seines achttägigen Aufenthalts in Biel öfters gesprochen und ihn auch nebst andern Deutschen auf einem Spaziergange nach Leubringen begleitet zu haben. Von einem beabsichtigten Einfall desselben nach Deutschland wollte er jedoch nichts wissen, eben so wenig von einer projektirten Versammlung von Abgeordneten der deutschen Klubbs in Grenchen.

Die Voruntersuchung gegen Hrn. Schüler wurde auf dieses hin vom Regierungsstatthalteramt Biel geschlossen und die Akten am 22. Juni 1836 dem Regierungsrath eingesandt, mit der Einfrage, ob dieselben dem Richteramt Biel zu überweisen seien? Der Regierungsrath, auf den Bericht der Justiz-Sektion, fand aber, — in Betracht, daß die Umtriebe des Hrn. Schüler in genauer Beziehung mit denjenigen, welche neulich im Kanton Zürich Statt gefunden, zu stehen scheinen, daß dieselben sich über mehrere Amtsbezirke des Kantons erstrecken, und daß die gesammte Untersuchung nothwendigerweise von einem Centralpunkt aus geleitet werden müsse, — angemessen, einen eigenen Regierungskommissär in der Person des Hrn. Regierungsstatthalters Roschi in Bern zu ernennen, und denselben mit der Fortsetzung und Vervollständigung der Voruntersuchung sowohl gegen Hrn. Schüler als alle andere in die gleichen Komplotte verwickelten Personen zu beauftragen.

Nachdem Hr. Regierungsstatthalter Roschi sich zu diesem Zwecke nach Biel verfügt, wurden neuerdings die Buchdrucker Mühlhäuser, Klenk, Wöhrlen und Zeugschmid Knopp verhört, welche sämmtlich auf ihren Aussagen beharrten, keiner politischen Verbindung, weder des jungen Deutschlands noch sonst, anzugehören; Wöhrlen allein gab zu, Mitglied eines "Krankenvereins," der sich noch alle vier Wochen bei Wirth Hildebrand versammle, zu sein, und einem von Hrn. Schüler gestifteten Lesekränzchen ohne politischen Zweck beigewohnt zu haben. Daß sie von Hrn. Schüler aufgefordert worden, einem politischen Verein beizutreten, stellten sie ebenfalls in Abrede.

Sie wurden dann in Verhaft gesetzt, und in der Wohnung des Mühlhäuser, Klenk und Knopp eine Haussuchung vorgenommen, bei welcher gefunden wurden:

bei Mühlhäuser und Klenk, die ihre Effekten gemeinschaftlich aufbewahrten:

an Druckschriften:

1) **authentische Aktenstücke aus den Archiven;**

2) zwei Bogen Gedichte mit den Aufschriften „Prolog“ und „Gleichniß;“
3) Satan und die Revolution, — Luzern 1834;
4) die Möve, Gedichte von Harring;
5) Hochlied, ein Chorgesang;
6) Geisterstimmen der Ermordeten;
7) A. B. C. Buch der Freiheit;
8) die Patrioten und die Geistlichkeit.

An Briefen fand sich bloß, ausser einigen unbedeutenden, ein Blättchen, mit den Worten: „an Schüler für Kater 42 Schw. Fr. btz. 5.“

Bei Knopp fand sich ein Brief von Wöhrlen, datirt Biel den 4. Oktober 1834, adressirt an Knopp, in welchem unter Anderm stand: „und noch einige Zeit und dann wird sich alles aufklären,“ welche Stelle Knopp nicht verstanden zu haben angab.

Die abgehörte Wirthin Schneider zu Brügg gab die Zahl der bei der dortigen Versammlung Anwesenden in Uebereinstimmung mit ihrem Ehemann auf 22 bis 23 an, worunter sich viele Unbekannte, namentlich aus Zürich befunden; sie haben, gab sie ferner an, gemeinschaftliche Zeche gemacht, viele gedruckte und geschriebene Sachen bei sich gehabt, und jeder habe auf ein vor ihm liegendes Stück Papier geschrieben, was, wisse sie nicht; wenn sie, die Wirthin, in das Zimmer getreten, habe man von Unbedeutendem geredet; einmal habe man auch ein Kartenspiel gefordert, dann aber dasselbe unter Lachen liegen gelassen. Auch Hr. Wirth Schneider fügte seinen frühern Aussagen bei, daß Hr. Schüler Papiere vor sich gehabt, und die Uebrigen Carnets, in die sie wahrscheinlich geschrieben, was er jedoch nicht gesehen habe. Joseph Huber vervollständigte ebenfalls seine Depositionen dahin: Bornhöfer und die beiden Fremden, die er von Büren nach Bözingen geführt, seien von Liestall hergekommen und haben ihm, als sie in Bözingen abgestiegen, gesagt, daß sie nach Brügg gehen, wohin eine Versammlung zusammenberufen sei, und daß er sie dort wieder

abholen solle. In Brügg sei von den Anwesenden über politische Verhältnisse gesprochen worden, von gewaltthätigen Entwürfen habe er aber nichts bemerkt, die Sache habe allerdings den Anschein einer Berathung gehabt, und er habe gesehen, daß Hr. Schüler mit einem Bleistift etwas geschrieben, während ein älterer Herr einen Vortrag gehalten; auch sei ein Antrag, betreffend den Druck einer Schrift, gemacht worden.

Der Geschäftsführer der Druckerei der jungen Schweiz, Hr. Karl Preller, über die Geschäfte der Anstalt abgehört, deponirte, daß die Sachen der Zeitung der jungen Schweiz von der Druckerei als litterarisches Institut getrennt seien, daß früher ein gewisser Granier, später die Herren Dumoulin und Matti, welcher letztere einzig noch da sei, verantwortliche Redaktoren der Zeitung gewesen; politische Schriften seien unter ihm nicht gedruckt worden. Betreffend die Passiva der Anstalt und die Frage, wer derselben Vorschüsse gemacht, könne er keine Auskunft geben, blos sei ihm bekannt, daß unter den ihm zu gut geschriebenen Vorschüssen L. 1000 von Hrn. Eib in Zürich seien, was Hr. Schüler auch später bestätigte.

In der Druckerei wurden dem Inquirenten eine Menge von Schriften verschiedenen Inhalts vorgewiesen, von den von Zürich dem Richteramte eingesandten politischen Flugschriften wurden jedoch von den Herren Preller und Weingart keine als aus ihrer Druckerei kommend anerkannt; hingegen wiesen dieselben eine Anzahl Exemplare nachbenannter Schriften, mit Angabe des Druckorts versehen, vor, als:

1) les trois chemins et la cité républicaine;
2) foi et avenir, par Joseph Mazzini;
3) des jungen Schweizers Freiheits- und Vaterlandslieder, von Ernst Treumund.

Hr. Weingart erklärte bei diesem Anlasse, gegenwärtig einziger verantwortlicher Redaktor der Zeitung der jungen Schweiz zu sein.

Hr. Schüler, über seine Verhältnisse zu der Druckerei der jungen Schweiz und seine Bekanntschaft mit Hrn. von Eib befragt, sagte aus: er sei im Dezember 1835 mit einem Kapital von L. 3000 als Besitzer der Druckerei eingetreten, wegen Uebermaaß von Geschäften habe er sich aber im Merz 1836 zurückgezogen und sein Geld herausgenommen. Eine Verantwortlichkeit irgend einer Art habe er nie auf sich gehabt. Hrn. von Eib, mit dem er in keiner Verbindung stehe, habe er nur einmal gesehen; derselbe habe sich mit der Druckerei der jungen Schweiz associeren wollen, und da eben damals die Herausgabe der Volksbibliothek viele Kosten verursacht, habe man sein Anerbieten, einen Wechsel von L. 1000 auf ihn zu ziehen, angenommen, und er, Hr. Schüler, habe blos als Geschäftsführer dieses Geld in Empfang genommen; dasselbe sei auch in das Kassabuch eingetragen worden, was sich bei Untersuchung dieses Buchs als wahr erzeigte. Da er die Druckerei jedoch bald darauf an Hrn. Dr. Schneider in Nidau abgetreten, und dieser die Activa und Passiva der Anstalt übernommen, wovon Hr. Eib in Kenntniß gesetzt worden, so gehe ihn die Sache weiter nichts mehr an.

In Betreff der Versammlung zu Brügg beharrte Hr. Schüler auf seinen Aussagen. Aufgefordert in Betreff der Verbindung des jungen Deutschlands — über deren Existenz er sich früher geäussert, — nähere Aufschlüsse zu geben, erklärte er: diese Verbindung sei blos eine geistige Ideenverbindung, ein freundschaftliches Verhältniß Gleichgesinnter, — die Idee einer Verbrüderung der Völker gegen die Gewalt der Fürsten, welche Idee die Breidenstein, wie bekannt, besonders auf Deutschland anwendbar zu machen gesucht, indem sie die bekannte Proklamation an das neue Deutschland und die Statuten, die in Biel lithographirt worden, herausgegeben; da man sich aber überzeugt, daß diese Idee unausführbar sei, sei man auf den Gedanken gekommen, die deutschen Handwerker in der Schweiz über das, was allen Völkern heilig ist, zu belehren; zu dem Ende

seien die sogenannten Leseklubbs an verschiedenen Orten der Schweiz organisirt worden, welche zum Zwecke gehabt, den Leuten nicht blos politische, sondern auch moralische Bildung beizubringen; Verbindungen dieser Art bestehen nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Frankreich, England und anderswo, und er, Hr. Schüler, habe, da er einigen Einfluß auf seine Landsleute ausgeübt, in Biel einen solchen Leseklubb gestiftet, der aber im Winter 1835 — 1836 wegen seiner überhäuften Geschäfte wieder eingegangen sei. Allein niemals sei bei ihm oder seinen Bekannten der Gedanke entstanden, einen Einfall in Deutschland zu machen, oder sonst etwas mit Gewalt auszuführen.

Von einer Organisation und von Statuten dieser Vereine wisse er nichts, es sei ihm blos bekannt, daß die Eintretenden sich zu einem Beitrag zu Anschaffung gewisser Bücher anheischig gemacht, ob aber damit die Verpflichtung des Geheimnisses verbunden gewesen, wisse er nicht; dieß möge wohl bei den Breidenstein, nicht aber bei den seitherigen Verbindungen der Fall gewesen sein. Die Handwerksbursche versammeln sich nemlich auch anderswo zum Lesen demagogischer Schriften, selbst in Deutschland bestehen die meisten solcher Vereine, jedoch mit gehöriger Vorsicht. Dieses könne er nicht eine Organisation nennen. Er habe überall nach Kräften zum Entstehen solcher Vereine mitgewirkt, ohne deshalb Mitglied eines Komite gewesen zu sein; so habe er unter Anderm einem Metzger aus Preußen, der in Biel gewesen, gesagt, er solle nach Konstanz gehen, und dort, wenn er Arbeit finde, einen solchen Leseverein stiften. Daß ein Centralausschuß dieser Klubbs in Biel bestanden, gebe er zu, Präsident desselben sei er aber nie gewesen, hingegen wohl durch seine Aufopferungen durch Schreiben und Drucken vielleicht das thätigste Mitglied; mit den Klubbs in Zürich habe er korrespondirt, jedoch nicht in der Eigenschaft eines Vorstehers. Endlich erklärte er auch noch, er sei allerdings einer der eifrigsten Beförderer der Ausbreitung und Begründung der Idee des jungen Deutschlands; — alles was auf

seine Person Bezug habe, werde er nicht zurückhalten, hingegen werde er sich nie dazu bringen lassen, Jemanden, wäre es auch der geringste Handwerker, durch seine Angaben zu kompromittiren.

Infolge Beschlusses des Regierungsraths wurden Schüler und die übrigen Beklagten am 9. Juli 1836 in die Gefangenschaft nach Bern geführt und die Untersuchung gegen dieselben fortgesetzt.

Die beklagten Joh. Georg Klenk, Wöhrlen, Knopp und Mühlhäuser verblieben auf ihren frühern Aussagen; diese führten zu keiner Entdeckung irgend eines Vergehens, daher die Untersuchung gegen sie nicht fortgesetzt wurde. Dieselben wurden aber nach Entlassung aus der Haft von Polizei wegen über die Grenzen transportirt.

In einem Verhör vom 15. Juli verneinte Hr. Schüler auf verschiedene Fragen, daß die Verbindung, von welcher er gesprochen und eingestanden, ein wirkliches Mitglied zu sein, sich das junge Deutschland nenne; daß er mit der jungen Schweiz in Verbindung stehe, oder daß er zum Repräsentant des jungen Deutschlands ernannt worden. Hingegen erklärte er, daß er alles Mögliche gethan, um die Idee, welche im Namen „junges Deutschland" liege, auszubreiten, und daß er dazu die Belehrung angewendet: er verneinte, daß er den Namen „Robert" geführt, daß ein geschäftsleitender Centralausschuß in Biel bestanden, daß eine Versammlung nach Grenchen zusammenberufen worden, oder daß die in Brügg versammelt Gewesenen Abgeordnete der Klubbs gewesen, daß er ein Protokoll geführt rc. rc. rc. In einer am 16. Juli dem Untersuchungsrichter eingereichten schriftlichen Erklärung brachte Hr. Schüler dann unter Anderm folgendes an: er gebe zu, daß die gegen ihn gerichtete Klage, als sei er unter dem Namen „Robert" Mitglied einer geheimen Verbindung des jungen Deutschlands und des geschäftsführenden Ausschusses desselben gewesen, Grund habe, und daß er wirklich in dieser Hinsicht nach der von ihm angegebenen Weise die republikanischen Grundsätze zu verbreiten

gesucht habe. Das junge Deutschland begreife in sich eine Anzahl Gleichgesinnter in mehr oder weniger starken Vereinen zusammen stehend. Der Hauptgedanke dabei sei, durch die wandernden Handwerker obgenannte Idee zu verbreiten, was er, so lange er in der Schweiz gewesen, zu thun gesucht habe. Besonders aber sei er verpflichtet gewesen, in den letzten Monaten jener Erschlaffung entgegen zu arbeiten, welche überall der Egoismus erzeuge; dieß habe er gethan mit Wort und Schrift, — vielleicht nicht ohne Erfolg. Das ruhige Fortschreiten, blos auf Belehrung zielend, habe die Erwartung geben können, daß von keiner Seite eine Störung eintreten werde. Er sehe ein, daß nach dem, was vorgegangen, bei der erregten Aufmerksamkeit der Diplomaten, die Regierung des Kantons Bern nach ihrem jetzigen System die Sache nicht mit Stillschweigen habe übersehen können. Das Vorhaben eines Einfalls in Deutschland habe sich zur Genüge als Lüge herausgestellt, und die Vermuthungen, als beständen gefährliche revolutionäre Verbindungen u. s. w. erkläre er für durchaus grundlos; Bestrebungen früherer Jahre seien erloschen; er sage es mit Schmerz, denn er stehe für seine Person nicht an, zu erklären, daß er nur dann Grundsätze, Vaterlandsliebe und höheres Streben für ehrenvoll halte, wenn man dafür handle und nicht blos fromme Wünsche hege. Er halte es mit Ehre und Gewissen vereinbar, für sich selbst Zugeständnisse zu machen, allein nie würde er, wenn er es auch könnte, Namen von solchen nennen, denen kein Gesetz Schutz gebe und die geradezu weggeschickt werden können. In einem spätern Verhör verneinte Hr. Schüler Verfasser der an die Klubbs des jungen Deutschlands erlassenen — „Robert, præses,“ unterzeichneten — Kreisschreiben zu sein. Aufgefordert, über die Art der Ernennung, Organisation und Zweck des geschäftsführenden Ausschusses des jungen Deutschlands Auskunft zu geben, sagte er aus: dieser Ausschuß in Biel sei durch Stimmensammeln gewählt, die Namen dem früher bestandenen Ausschuß bekannt gemacht und das Resultat dem Präsidenten

des leztern Ausschusses mitgetheilt worden, der die neu erwählten Mitglieder davon in Kenntniß gesezt habe; dieser Ausschuß habe weder unbedingte Vollmacht gehabt, noch sei er an bestimmte Regeln gebunden gewesen, ohne Einwilligung der Mehrzahl habe er aber nichts thun können, er habe die Aufgabe gehabt, die Geschäfte zu führen, worin diese aber bestehen, sei nicht bestimmt gewesen; an die frühern Statuten erinnere er sich nicht; im Hornung 1836 habe er das Präsidium übernommen, die von seinem Vorfahrer Fein erhaltenen Akten und Protokolle als überflüssig verbrannt, und die seither von den Klubbs eingelangten Briefe seien von dem Sekretair weggeschafft worden. Als Mitglieder des frühern Komite könne er blos Fein und Peters, des leztern aber Mühlhäuser, Wöhrlen und Thölke bezeichnen. Die Generalversammlung der Abgeordneten der Klubbs des jungen Deutschlands nach Grenchen habe er ohne Autorisation der Mitglieder des Ausschusses zusammenberufen, auch das Einberufungsschreiben vom 6. Mai 1836 habe er geschrieben, man habe dieß als ein Mittel angesehen, der Sache einen gewünschten Aufschwung zu geben; ob Rauschenplatt damals in Biel gewesen, wisse er nicht, der darunter stehende Name „Kater“ sei jedoch seine Handschrift. Ob an alle Klubbs geschrieben worden, wisse er nicht, er besitze kein Verzeichniß derselben, und könne eben so wenig angeben, an welchen Orten ausser Zürich dergleichen bestanden. Ein Klubb habe stets eine ganze Gegend übernommen, so Zürich die ganze östliche Schweiz, für die westliche habe einige Zeit ein Klubb in Lausanne bestanden, auch in Bern habe ein solcher existirt, sei aber so schläfrig gewesen, daß er als aufgelöst betrachtet worden. Ein Verzeichniß der verschiedenen Klubbs, das ihm vorgewiesen worden, wollte Hr. Schüler nicht anerkennen. Befragt, was er in dem Einberufungsschreiben zu der Versammlung nach Grenchen unter dem Ausdruck „kühnes Handeln“ verstanden, äusserte sich Hr. Schüler, er gebrauche gern dergleichen Ausdrücke in seinen Schreiben, indem er allerdings und gern sich der Hoffnung hingebe, es werde in

Deutschland von dem Volke täglich mehr seine Knechtschaft eingesehen, es also auch früher oder später einen Kampf gegen seine Unterdrücker versuchen, woran jeder deutsche Mann denken müsse.

Die Versammlung in Grenchen sei der Verhaftungen in Zürich wegen unterblieben; da mehrere Mitglieder, welche dieselbe haben besuchen wollen, nach Biel gekommen, so habe man ihre Anwesenheit in Beisein noch anderer Fremden in Brügg gefeiert, ohne daß er, Hr. Schüler, diese Versammlung angeordnet habe. Die Mitglieder des Ausschusses seien zwar sämmtlich gegenwärtig gewesen, allein Abgeordnete seien nur wenige erschienen, von Liestal und Bern, und, wie er glaube, auch von Neuenburg und Luzern, die meisten seien Durchreisende gewesen, die er persönlich nicht gekannt. In Brügg seien gesprächsweise patriotische Gegenstände behandelt worden, und er habe einen Entwurf von Statuten, jedoch blos aus dem Kopfe, vorgeschlagen. Daß in dieser Versammlung der Vorschlag gemacht und angenommen worden, daß im Fall in Frankreich oder Italien eine Revolution ausbrechen würde, die Mitglieder des jungen Deutschlands dahin eilen sollen, erklärte Hr. Schüler als durchaus erdichtet und eben so die Angabe, daß beschlossen worden, jeder Klubb solle wo möglich einige Flinten besitzen, blos sei gesprächsweise bemerkt worden, daß es gut wäre, wenn jeder sich mit der Führung der Waffen vertraut machen würde, weil der Mann, der die Waffen zu führen verstehe, an und für sich schon kräftiger da stehe. Daß dieser Waffenübung als Zweck der bereits erwähnte Einfall in Deutschland zu Grund gelegen, erklärte Hr. Schüler als unwahr, indem, wie er sagte, ihr Hoffen und Handeln nicht für den Augenblick berechnet gewesen.

In einem Verhör vom 11. August gab Hr. Schüler zu, Verfasser der bemeldten Kreisschreiben an sämmtliche Klubbs und Gemeinden des jungen Deutschlands zu sein, verneinte aber, daß den Mitgliedern ein Eid der Verschwiegenheit auferlegt worden, und wollte sich über die Verhältnisse des

Centralausschusses des J. D. zu der Verbindung der jungen Schweiz und des jungen Europa nicht bestimmt äussern; er gab an, die Statuten der jungen Schweiz, die er (laut Kreisschreiben) an das junge Deutschland gesandt, von einigen Patrioten aus dem Waadtlande, deren Namen er nicht kenne, erhalten zu haben. Mitglied der jungen Schweiz sei er nicht, in der Verbindung des jungen Deutschlands dagegen stehe er seit dem Sommer 1834, habe aber nie eine Stelle in dem jungen Europa bekleidet, und sei auch nie zum Kommissair des J. D. bei einem Centralkomite des jungen Europa ernannt worden. Was in dem angeführten Kreisschreiben von einem Verbindungsakte des jungen Europa mit den Republikanern in Frankreich, von einem Anschlusse der Karbonari der Insel Korsika an das junge Deutschland gesagt worden, beziehe sich auf Mittheilungen, an deren Quelle er sich nicht erinnere. Die Ausdrücke in dem Kreisschreiben an die vereinigten Klubbs in Zürich „wir müssen handeln, und was geschehen soll, muß bald geschehen,“ „wir hoffen, BB., ihr habt uns verstanden,“ erklärte Hr. Schüler dadurch, daß unter diesem Handeln thätige Ausbreitung der ihnen als Wahrheit erscheinenden Idee und keineswegs eine Schilderhebung verstanden gewesen sei.

Am 15. August wurde der in Liestal sich aufhaltende Klemenz Baelz, genannt Bornhöfer, welcher der Versammlung in Brügg beigewohnt, auf Ansuchen des diplomatischen Departements von der Regierung von Basel-Landschaft nach Bern geliefert und verhört. Derselbe deponirte: nachdem er bereits in Zürich angesprochen worden, der Verbindung des jungen Deutschlands beizutreten, dieses aber, da ihm die Statuten nicht gefallen, verweigert, habe auch Hr. Schüler, mit dem er während seines Aufenthalts in Büren bekannt geworden, ihn zum Beitrit zu bewegen gesucht, allein er habe nie thätigen Antheil an dieser Verbindung genommen. In der Versammlung zu Brügg, welcher er als Ehrengast zufällig beigewohnt, und die aus 23 bis 25 Personen bestanden haben möge, seien von Hrn. Schüler neue Sta-

tuten vorgeschlagen worden, an deren Inhalt er sich nicht mehr erinnere; auch sei die Rede davon gewesen, bei der Verbindung des jungen Europa zu bleiben, und von der Herausgabe einer populären Schrift gesprochen worden. Hr. Schüler habe, so wie er glaube, ein Protokoll geführt, und ein Anderer, Rothenstein wie er meine, habe davon geredet: „Don Karlos" habe in Zürich den Antrag gemacht, Vorbereitungen zu einem bewaffneten Einfall in Deutschland zu treffen, allein man sei auf diesen Vorschlag nicht eingetreten.

Nach diesem Verhör mit Baelz wurde die Voruntersuchung geschlossen und der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern, infolge Beschlusses des Regierungsraths vom 24. August 1836, mit Führung der Hauptuntersuchung gegen Hrn. Schüler wegen des Verbrechens des Hochverraths durch Herbeiführung einer Gefahr für den Staat vom Auslande beauftragt.

In der Hauptuntersuchung beharrte Hr. Schüler im Wesentlichen auf seinen frühern Aussagen, wiederholte seine in der Voruntersuchung gegebenen Anerkennungen der verschiedenen Briefe und Cirkularschreiben, — wobei zum Theil die Befinden von Sachverständigen nach vorgenommener Schriftvergleichung jede Kollusion als ausgeschlossen darstellten, — und erläuterte durch verschiedene Zusätze und Eingeständnisse die von ihm früherhin gemachten Depositionen.

Es ergibt sich hauptsächlich folgendes:

Die Verbindung des jungen Deutschlands hatte eine gewisse Organisation, nemlich insofern, als bald hier bald dort gewisse Vereine sich bildeten, welche theils durch Reisende, theils durch Briefwechsel mit einander in Verbindung standen.

Die Zahl solcher in der Schweiz bestehender Vereine, Klubbs genannt, wurde von Hrn. Schüler auf 12 bis 14 angegeben, wovon 3 in Zürich, 1 am Zürichsee, 1 in Bern, 1 in Biel, 1 in Locle, 1 in Liestal, 1 in Luzern, 1 in Neuenburg und 1 in Basel, — auf den Verein 70 bis 80 Personen gerechnet — bestanden haben; es existirten ebenfalls solche

Klubbs ausserhalb der Schweiz, namentlich in Paris, Lyon, Straßburg und Marseille, ob auch in Deutschland, konnte nicht ausgemittelt werden.

Der dirigirende Centralausschuß dieser Klubbs war in Biel und Hr. Schüler Präsident desselben; die Mitglieder dieser Klubbs hatten veränderte Namen angenommen, wahrscheinlich um den Nachforschungen der Polizei zu entgehen; Hr. Schüler gestand seinen frühern Aussagen entgegen unter dem Namen „Robert“ und späterhin unter demjenigen von „Bauer“ (auch „Robert Bauer“) mit den Klubbs und einzelnen Mitgliedern als Präsident korrespondirt zu haben.

Als Präsident des Centralausschusses hatte derselbe voriges Jahr Abgeordnete von sämmtlichen Klubbs zu einer Generalversammlung nach Grenchen convozirt, und da diese wegen der damals in Zürich Statt gefundenen Verhaftungen nicht abgehalten werden konnte, eine solche zu Brügg auf den 28. Mai veranstaltet, in welcher politische Gegenstände behandelt wurden.

Was die Organisation des jungen Deutschlands betrifft, so beharrte Hr. Schüler auf seinen frühern Aussagen, als habe dieselbe auf keinen positiven Bestimmungen oder Statuten beruht; die Statuten, die zuerst bestanden, von den verwiesenen Breidenstein, Barth und Peters nach einem italienischen Manuscript entworfen und in Biel lithographirt worden, seien nachher bei der veränderten Stellung der Sache nicht mehr gebraucht worden, was mit den, von dem vorgeblichen Baron von Eib in Zürich gegebenen Aussagen im Wesentlichen übereinstimmt.

Ausser diesen Statuten wollte er von keinen andern etwas wissen, als von denjenigen, welche er in etwa 4 oder 5 Sätzen in der Versammlung zu Brügg entworfen; daß die Mitglieder des jungen Deutschlands eine Waffenunternehmung oder einen bewaffneten Einfall in Deutschland hätten unternehmen wollen, stellte er beharrlich in Abrede und betheuerte stets, daß ein solches Unternehmen nie beabsichtigt worden, und daß die Verbreitung republikanischer Grundsätze durch Belehrung

und Austausch freisinniger Ideen allein der Zweck der Verbindung des jungen Deutschlands gewesen sei; in scheinbarem Widerspruch mit diesen Behauptungen erscheint freilich der Umstand, daß in den, unter der Korrespondenz des in Zürich verhafteten angeblichen Barons von Eib vorgefundenen Briefen (Beil. Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9), so wie in den bereits früher erwähnten Rundschreiben, welche sämmtlich Hr. Schüler als von ihm herrührend anerkannt hat, verschiedene auf eine Waffenunternehmung hindeutende Stellen enthalten sind, ohne daß derselbe diesen Stellen eine andere Auslegung zu geben wußte, als die, er habe damit nur den Gegensatz von politischer Gleichgültigkeit ausdrücken wollen. Ein noch auffallenderer Widerspruch ergibt sich aus einem nach der Vollständigkeitserkennung der Akten denselben nachträglich beigefügten, von B. am 18. Mai 1836 datirten, an Hrn. Daniel Hax, Metzger in Straßburg, adressirten und „dein treuer Bruder Robert" unterschriebenen Brief, der ebenfalls von Hrn. Schüler als von ihm herrührend anerkannt worden, worin sich folgende Stellen vorfinden: „Beobachte die Stim„mung der Leute, und sei bereit zu handeln; es ist ein „Geist unter uns alle gekommen, der zur That reifen macht. „Am 28. Mai ist Generalversammlung der Klubbsdeputirten, „da wird jeder Klubb in Militairordnung getheilt und muß „exerziren lernen u. s. w.:" wogegen Hr. Schüler lediglich deswegen protestirte, weil derselbe erst, nachdem die Akten spruchreif erkennt worden, nachträglich denselben beigefügt worden sei, und deswegen keine Berücksichtigung verdiene.

Der erst erwähnten scheinbaren Widersprüche ungeachtet konnten im Laufe der Hauptuntersuchung keine ferneren erheblichen Geständnisse herausgebracht werden. Die Ausmittlung der materiellen Wahrheit wurde dem Untersuchungsrichter im Allgemeinen durch die (zufolge Tagsatzungsbeschlusses vom 11. August 1836) verordnete polizeiliche Ausweisung der nicht schweizerischen Mitglieder des jungen Deutschlands um so bedeutender erschwert, als dadurch mehrere zweckmäßige Confrontationen unmöglich gemacht wur-

den; die früher wegen Anklage auf Theilnahme an Hochverrath in die Voruntersuchung gezogenen fremden Personen wurden des Verhafts entlassen, und die Hauptuntersuchung über Hrn. Schüler allein verhängt.

Leumundszeugniß liegt keines bei den Akten, es ergibt sich aber in Rücksicht des Lebenswandels des Hrn. Schüler folgendes:

Hr. Schüler, 1807 zu Darmstadt geboren, hielt sich daselbst bis zu seinem 19ten Altersjahr auf, und kam darauf nach Gießen, wo er sich dem Studium der Philologie und Theologie widmete und seine Universitätsstudien im Jahr 1830 beendigte; er blieb als Privatlehrer im Fache der Philologie fortwährend in Gießen, im April 1833 nahm er an dem bekanntlich durch burschenschaftliche*) Verbindung zur Ausführung gekommenen Frankfurter-Attentat Antheil, und entging der daherigen Untersuchung und Bestrafung durch die Flucht. In der Schweiz fand er eine Freistätte, erhielt eine Anstellung als Lehrer am Gymnasium in Biel und wurde im Jahr 1836 nach erhaltener Naturalisation in das Burgerrecht daselbst aufgenommen; dieses scheint deswegen zu seinem Vortheil zu sprechen, weil die Ertheilung der Naturalisation, nach §. 75 des Fremdengesetzes, an die Vorweisung günstiger Zeugnisse bedingt ist. Hr. Schüler besitzt nach seinem Vorgeben einiges Vermögen, hat seine Einkaufsgebühr bereits bezahlt, und scheint den Burgerbrief erhalten zu haben, ohne daß ihm der durch §. 80 des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 vorgeschriebene Bürgereid abgenommen worden.

Demzufolge

in Betrachtung:

1) daß Hr. Schüler des ihm ursprünglich angeschuldigten Verbrechens des Hochverraths durch ein Unternehmen,

---

*) ? wie oben.

welches die Herbeiführung einer Gefahr für den Staat von dem Auslande, oder die Vergrößerung einer solchen, zum Zwecke gehabt, weder geständig noch überwiesen ist;

2) daß die Bestrafung des Hrn. Schüler wegen Theilnahme an verbrecherischen, politischen Umtrieben, worüber die Spezialinquisition gegen keine Urheber und Theilnehmer ausgedehnt worden, der hierseitigen Kantonalgerichtsbarkeit nicht zustehen kann, weil die fraglichen Umtriebe, als nicht gegen die Existenz der Republik Bern gerichtet und die Gefährdung derselben bezweckend, durch kein positives Strafgesetz beschlagen werden;

3) daß die Bestrafung des Hrn. Schüler wegen Theilnahme an der Organisirung einer unerlaubten Justizpflege (wo ebenfalls die Ausdehnung der Spezialuntersuchung gegen Mitschuldige unterlassen worden,) in casu als nicht anwendbar erscheint, weil Hr. Schüler die aufgefundenen Statuten des jungen Deutschlands niemals anerkannt hat, noch hat überwiesen werden können, sich je zu denselben bekannt zu haben, und die dermalige Gültigkeit derselben auf eine gesetzmäßige Weise nicht ausgemittelt werden konnte;

4) daß aber jedenfalls Hr. Schüler durch gefährdevolle Handlungen, wie z. B. das Verfassen der Proklamation auf das Freischießen zu Lausanne, und vermöge der bei ihm gefundenen Korrespondenz Anlaß zu seiner Verhaftung und Anklage gegeben, und durch sein Benehmen und seine Widersprüche während der Untersuchung dieselbe bedeutend verlängert hat;

zu Recht gesprochen und erkennt:

es solle zwar Hr. Schüler von den ihm angeschuldigten Vergehungen losgesprochen sein, hingegen in Anwendung des Gesetzes vom 25. April 1801 die ausgestandene Gefangenschaft

an sich selbst tragen und keine Entschädigung dieser Untersuchung wegen zu fordern haben. Die übrigen Kosten dem Fiskus auferlegend.

Gegeben in Bern, den 8. Herbstmonat 1837.

Der Präsident,
Risold.

Der Gerichtschreiber,
v. Luternau.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Process gegen Ernst Schüler von Biel dargestellt in d. Anklage-Akte, den beidinstanzlichen Vertheidigungen und dem oberstgerichtlichen Urtheile vom 8. Herbstmonat 1837

Bern 1837

Crim. 207 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395258-1